

Reglement
für das
L G C E N T
der
Kaiferlichen Stadt Riga,
wornach
Kaufleute sowohl, als Schiffer, und
ein jeder anderer, der Waaren in Schiffe zu
laden, und aus selbigen zu empfangen hat,
sich richten und verhalten soll.



Cum Gratiâ & Privilegio Sac. Imper. Majest. Russiae.

Riga,
bei Gotlob Christian Frölich. 1773.

Da Thro Kayserlichen Majestät
das, Anno 1766. emanirte Rigische
Licent = Reglement, ümgleichen die Licent, Por-
torien, und Stadt-Accise-Taxen, über Seewärts
eingehende und ausgehende Waaren, wie auch
die Tabellen über die Schiffs-Ungelder, Feuer-
Gelder, Armengelder, Lastgelder, &c. mittelst an
mich allergnädigst erlassenen, und nachstehenden
Inhalts abgefaßten Schreibens:

Herr General-Gouverneur Browne.

Die uns, zu Folge der neuen
Rigischen Handels-Ordonnance,
von ihnen, in originali sowohl,
als auch in Russischer Sprache,
unterlegte Instruktiones für alle

Licent-Bediente, wie auch das
Licent-Reglement, zusammt de-
nen regulirten Taxen, welchen,
nach dem 109ten Spfo unserer
letzten Rigischen Handels = Or-
donnance, der Stadt = Accise-
Zoll, nach der Taxa von Ao.
1669. inseriret worden, appro-
biren Wir hiemit allernädigst,
und befehlen, daß künftighin
nach selbigen verfahren werden
soll, dahero ihnen alles dieses
hieben zurückgesandt wird.

Gatharina.

den 10ten May, 1768.
Sarekoe Sels.

allerhöchst zu approbiren geruhet haben, und ich
für nothig befunden, ohnangesehen dessen, daß
die hiesige Kaufmannschaft hievon das nothige be-
reits mitgetheilt erhalten, einem jeden hieher tra-
fiquirenden fremden Kaufmann sowohl, als
Schiffer, diese zum Zollwesen gehörige Anordnun-
gen und Taxen, zur Wissenschaft und gehöriger
Nachachtung, durch öffentlichen Druck bekannt
machen zu lassen: Als hat ein jeder, dem dieses
angehet, solches zu wissen. Riga-Schloß, den
Decemb. 1772.

Ihro Käyserl. Majestät
bestallter General en Chef,
General - Gouverneur über
das Herzogthum Livland, des
St Andreas, und des weissen
Adlers, wie auch des St.
Alexander Newsky, und des
St. Annen-Ordens-Ritter.

(L.S.) G.v.Browne.

Verzeichniß der Materien.

- I.
Von verbotener Aus- und Einladung der Waaren,
an den einheimischen See-Ufern. = = pag. 1
2.
Von der Art und Weise, wie Schiffe und Waaren
von einem, aus der See kommenden Schiffer,
declarirret werden müssen. = = = 2
3.
Vor der Visitation eines Schiffes, muß kein Schif-
fer sich nach der Stadt begeben, außer den Vie-
loten, und zur Expedition der Schiffe gehörigen
Personen, niemand ins Schiff kommen lassen,
und auch keinerley Waaren aus seinem Schiffe
laden. = = = = = 5
4.
Von dem Fall, wenn ein Schiffer unangegebene
Waaren, von selbsten anmeldet. = = = 6
5.
Von dem Verhalten des Schiffers, bey der Visita-
tion, und gegen die Visitatores. = = 8
6.
Alle Waaren müssen offenbar im Schiffe hingeleget,
und in keinen heimlichen Winkeln verstekket wer-
den. = = = = = = = 9

Verzeichnis der Materien.

- In Schiffen befindliche Contante Gelber, müssen angegeben werden. 7.
Von der Art und Weise, wie Schiffe, nach ihren Lasten, müssen angegeben werden. 8. 10
Welchergestalt ein Schiffer mit Passagiers, welche er herein, und auch heraus bringt, sich verhalten soll. 9. 11
Ohne vorhergegangene Visitation, muss kein Schiffer, mit seinem Schiffe, das Bolderaische Licent-Contoir vorben, gerade nach der Stadt segeln, ingleichen von dem Fall, wenn er, ohne Paß, mit seiner Ladung von hier segelte. 10. 12
Von der Art und Weise, wie ein Schiffer seinen Ballast, und seine eingebrachte Ladung, lossen soll. 11. 14
Von Schiffs-Provisionen, und andern, zum Schiffe gehörigen Nothwendigkeiten. 12. 15
Von dem Fall, wenn unangegebene Waaren heimlich, in ein anderes Schiffs-Gefäß, transportirt werden. 13. 17
Schiffer müssen Pässe von denen Zoll-Contoirs, von wannen sie gekommen, mitbringen. 14. 19
Waaren müssen nicht, bey der Nacht, in noch aus den Schiffen geladen werden. 15. 20

Welcher-

Verzeichnis der Materien.

16. Welchergestalt der Schiffer, mit Einnehmung seiner ausgehenden Ladung, den Anfang zu machen hat. 17. Von der Art und Weise, wie Schiffer, bey Einladung solcher Waaren, welche sie für sich selbst, und ihr Schiffs-Volk, allhie gekauft haben, verfahren sollen. 18. Von Contrebanden Waaren. 19. Wie ein Schiffer, bey völlig eingenommener Ladung, sich verhalten soll. 20. Nach erhaltenen Paß muss kein Schiffer Waaren in sein Schiff laden. 21. Von Lossung der Schiffe, welche unangegebene Waaren geladen, und einen Verdacht, wegen mehrerer Unterschleife, sich zugezogen haben. 22. Welchergestalt sich ein Schiffer, mit dessen völlig zu geladenen, und segelfertigen Schiffen, sowohl bey der Stadt, als bey den Bolderaischen Expeditionen, verhalten soll. 23. Strafe für diejenigen Offizianten, welche einen Schiffer, oder Kaufmann, oder an ein Schiff gehende, oder daher kommende Waaren, aufhalten. 24. Waaren

Verzeichnis der Materien.

24. Waaren können zu aller Jahreszeit allhie verkauft, und auch wieder abgeführt werden; imgleichen von Verkauf der Waaren auf den Schiffen, und deren Einlieferung ins Kramer-Packhaus. = 30
25. Strafe für die Offizianten, welche, zur Ungebühr, etwas von einem Schiffer nehmen. = = 31
26. Wie ein Schiffer sich verhalten soll, wenn er von dem Ort, wo er zu laden angefangen hat, mit seinem Schiffe ablegt, und weiter nach dem Revier heruntersegelt. = = = 32
27. Von den Pflichten und Strafen der Bordingsfahrer, Ueberseizer und übrigen Transporteurs der Waaren, von und nach den Schiffen. = = 32
28. Diejenigen, welche Waaren mit Schiffen erhalten, müssen selbige, bey Strafe, prompt in denen Zoll-Contoirs angeben. = = = 35
29. Von dem Fall, wenn auswärtige Kaufleute an hiesige Kaufleute, oder an einheimische, oder benachbarte Städte, Waaren gesandt hätten, welche, wegen Ermangelung der gehörigen Nachrichten, im Licent nicht declariret werden können. = = = = = 36
30. Von der Ordnung und Einrichtung der Facturen, welche bey seewärts eingebrachten Waaren observiret werden müssen. = = = = 37

Alle

Verzeichnis der Materien.

31. Alle seewärts einkommende Waaren müssen ins Licent-Packhaus, und die übrigen, zur Maase, Braake und Waage gehörige Expeditionen, geliefert werden. = = = = = 38
32. Unangegeben befundene Waaren sind confiscriet. = 39
33. Kram-Waaren werden nicht ehnder aus dem Licent-Packhause, und Braake, Maass- und Gewicht-Waaren, nicht ehnder aus den Schiffen abgesetzt, als, im ersten Fall, die Zölle entrichtet, im andern Fall aber, deponirret worden. = = = 40
34. Von Waaren, welche mit Ellen gemessen werden. 41
35. Von Gewicht-Waaren. = = = = 43
36. Von Vergleichung der Maasse und des Gewichts, und dem Fall, wenn weniger Waaren gefunden werden, als angegeben worden sind. = = = 43
37. Von dem Fall, wenn in einer Persehl weniger, oder mehr, die Richtigkeit des ganzen aber, dennoch ausgesunden wird. = = = = = 44
38. Von der Angabe der Waaren nach ihrem Werthe. 45
39. Von heimlich versteckten Waaren ic. = = = = 46
40. Von dem Fall, wenn Waaren von dem Schiffer nicht angegeben, von dem Eigenthümer aber declariret worden. = = = = = 47
- Von

Verzeichnis der Materien.

Von Collusionen zwischen Kaufleuten und Schiffen.	48
	41.
Von Kaufmanns-Waaren, welche von dem Schiffer, nicht aber von dem Kaufmann declariret worden, und nicht im Schiffe befindlich sind.	49
	42.
Von Waaren, welche von dem Kaufmann, nicht aber von dem Schiffer angegeben worden, und im Schiffe nicht befindlich sind.	50
	43.
Von Waaren, welche von dem Schiffer und Kaufmann declariret, und nicht im Schiffe befunden worden	50
	44.
Von Waaren, welche dem Schiffer selbst gehören, und von ihm angegeben worden, bey der Visitation aber nicht befunden werden.	51
	45.
Von Kaufmanns-Waaren, welche bey der Visitation weniger und schlechter, als solche angegeben worden, befunden werden.	52
	46.
Von Kaufmanns-Waaren, welche bey der Visitation mehr und auch besser befunden werden, als solche angegeben worden.	52
	47.
Welchergestalt es mit Waaren gehalten werden soll, welche zufällig, oder durch Betrug, eingebbracht, und bey der Visitation, weniger und schlechter, auch mehr und besser, als die Facturen enthalten, befunden werden.	53
	48.

Wegen

Verzeichnis der Materien.

Wegen Schreib-Fehler in den Facturen.	54
	49.
Von dem Fall, wenn ein Schiffer, die in seinem Schiffe befindliche Waaren declariret hat, und zu selbigen kein Eigenthümer vorhanden ist.	55
	50.
In den Schiffen müssen keine Waaren gefnet werden.	56
	51.
Von theils richtig, theils unrichtig befundenen Waaren.	56
	52.
Waaren, von welchen die Eigenthümer nicht gegenwärtig sind, sollen von dem, der solche einliefert, versiegelt werden.	56
	53.
Von dem Fall, einer extraordinären Abfertigung eines Schiffes.	57
	54.
Von Waaren, welche zur Maasse, Waage, und Waage gehören, und in Schiffe geladen werden.	58
	55.
Alle in Schiffe zu verladende Waaren müssen im Portorio angegeben werden, ehe sie verladen werden können.	58
	56.
In Schiffe geladene Waaren müssen ohne Zeit-Beschlep, in den Zoll-Contoirs declariret, und verzollet werden.	59
	57.

Bon

Verzeichnis der Materien.

58.

Von Einreichung der numerirten Facturen, und Entrichtung der Zölle, über einkommende und ausgehende Waaren. " " " " 61

59.

Facturen, über in Schiffe geladene Waaren, müssen von einem jeden, mit aller Accuratesse, bey den Zoll-Contoirs eingegaben werden. " " 61

60.

Einkommend verzollte Waaren gehen Zollfrei aus. 62

61.

Von dem Transport fremder Reiche Waaren, aus einem einheimischen Hafen, in den andern. " 63

62.

Von einheimischen Waaren, welche in einheimischer Häfen geladen werden. " " " 64

63.

Von dem Fall, wenn ein Schiffer, um seine Ladung zu complettiren, aus fremden Reichen allhier einzutreffen würde. " " " " 65

64.

Von Schiffen, welche aus Notz, und wegen contrairen Windes, einlaufen. " " " 66

65.

Von Schiffen, welche, um eine Fracht zu suchen, oder einhabende Ladungen zu verkaufen, eintreffen. " " " " " 67

66.

Wenn ein Schiff hiesige Waaren geladen, und durch erlittenen Schaden, aus der See wieder zurück kommt. " " " " 68

Verzeichnis der Materien.

67.

Von Waaren aus fremden Reichen, welche, durch See-Schaden beschädiget, allhie eintreffen; imgleichen von Waaren, welche von hier abgehen, und beschädigt werden, oder auch gänzlich verloren gehen. " " " " 69

68.

Waaren, welche nicht hieher destiniret sind, müssen bey des Schiffers Ankunft sofort declariret werden. " " " " " 71

69.

Von den Transporteurs der Waaren in- und aus den Schiffen. " " " " " 73

70.

In der Vorstadt, an den Dün-Usfern, und auf den Hölmern wohnende, müssen von den Schiffen keine Waaren, in ihren Häusern entgegen nehmen. " " " " " 74

71.

Von gänzlich verloren gegangenen, einkommenden sowohl, als ausgehenden Waaren. " " 75

72.

Von einheimischen und fremden Schiffen, welche Accidentien, Steg- und Rave-Gelder erlegen müssen. " " " " " 75

73.

Waaren müssen, höchstens innerhalb 14 Tagen, aus den Schiffen gelöst, und zur Visitation eingeliefert werden. " " " " " 77

Bon

Bon

74.

Von dem Beitragen eines jeden, der in den Zoll-
Contoirs Expedition zu suchen hat. 78

75.

Von Urtheilen und Appellationen. 80

Rigische Licent- und Stadt-Accise-Taxa über See-
wärts einkommende Waaren, imgleichen Rigische
Portorien-Taxa über See- und Landwärts ein-
kommende Waaren. 81

Rigische Licent- und Stadt-Accise-Taxa über See-
wärts ausgehende Waaren, imgleichen Rigische
Portorien-Taxa über See- und Landwärts aus-
gehende Waaren. 111

Tabelle über die SchiffssAngelde und übrige Last-Ab-
gaben beym Rigischen Licent und Portorio. . 133

Tabelle, nach welcher die Passgelder im Rigischen Por-
tocio entrichtet werden müssen. 163

Tabelle, derer anderweitigen Schiff's-Abgaben und
Accidentien. 165

Taxa für den Rigischen Licent-Packhausdiener. . . 169

Taxa für den Rigischen Portorien-Packhausdiener. 171



Reglement.

Reglement.

I.

Von verbotener Aus- und Einladung der Waaren
an den einheimischen See-Ufern.

Rein Schiffer, er komme aus der West- Nord- oder Ost-See, aus welchem Reiche oder Hafen er wolle, soll sich unterstehen, bey dem Ein- oder Ausssegeln, von und nach Riga, an den Liefländischen oder andern, in Thro Rayserl. Majestät Gebiete belegenen Ufern, einiges Gut und Waaren, wovon die Provisions selbst nicht ausgeschlossen sind, aus seinem Schiffe oder einem andern Fahrzeuge, wie es genannt werden mag, aus- oder einzuladen, noch auch gestatten, daß solche von seinen Matrosen, Passagiers, oder jemand anders, wer er auch sey, aus- und eingeladen werden mögen, bey Confiscation des Fahrzeuges, und solcher aus- und eingeladenen Waaren.

Sollte aber durch Sturm, oder Eis, oder andere Unglücksfälle ein Schiff beschädigt werden, oder in selbigem ein Mangel an Provision, zu Unterhaltung des Schiffers und seiner Matrosen, entstehen, und daher die Nothwendigkeit für den Schiffer erwachsen, an den

A

einhei-

einheimischen Ufern, mit solchen umumgänglichen Bedürfnissen, die die Erhaltung seines Schiffes und seine Schiffs-Besatzung zum Grunde haben, sich zu versorgen, mithin vergleichen in sein Schiff zu übernehmen und wenn er kein Geld hätte, mit denen in seinen Schiffen befindlichen Waaren zu bezahlen, so soll solches dem Schiffer zu keiner Strafe und Verantwortung gereichen, sondern als ein Nothfall angesehen und consideriret werden, jedoch, daß in solchem Falle, diejenigen, an deren Ufer sich vergleichen zutragen würde, mit einem vollständigen, und von rechtlichen Zeugen unterschriebenen Beweis, dem ihnen zunächst belegenen Zoll-Contoir, ohne das allergeringste, bey schwerer Strafe zu verschweigen, alles dasjenige des fordernamsten unverfüglich einberichten, und dergestalt aufgeben müssen vorinn diejenigen Sachen bestanden haben, die ein solcher Schiffer, zu umumgänglicher Conservation seines Schiffes und Volks, aus- und wieder eingeladen.

2.

Von der Art und Weise, wie Schiffe und Waaren, von einem aus der See kommenden Schiffer, declariret werden müssen.

Vielmehr ist ein jeder Schiffer schuldig, auf die See-Häfen, allwo Zollhäuser verordnet worden, seine Fahrt zu richten, und zu solchem Ende, wenn er, mit seinem Schiffe, in der Bolderaa angekommen, oder aber, wegen contrairen Windes, oder wegen seichten Wassers, auf der Rhede hätte zu Anker gehen müssen, im ersten Fall, innerhalb vier Stunden, im andern Fall aber, sobald er sein Schiff in gehörige Sicherheit gebracht, und dem commandirrenden Officier von dem Nach-Schiffe auf der Rigischen Rhede, imgleichen dem Officier,

Officier, welcher von der Festung Dünamünde, zur Visitation der Schiffe, verordnet worden, und auch im Port-Contoir, über alles dasjenige, so er anzumelden schuldig ist, die Rapports erstattet hat, sich nach dem Bolderaaischen Licent-Contoir zu begeben, bey Poen 10 Rthlr.

In solchem Contoir soll er seinen Namen und Geburts-Ort, den Ort, von wannen er gekommen, die Zahl seiner Matrosen, des Schiffes Namen, die Zahl und Condition seiner Passagiers, nebst der Größe seines Schiffes, anmelden, und von allen, in seinem Schiffe befindlichen, den Kaufleuten und Passagiers, oder einem andern, wer er sonst immer sey, gehörigen Waaren, ein adcurates Verzeichnis, und zwar in der Art formiren, daß er seine ganze Ladung, wenn solche in Stückgütern, als Kästen, Pakken, Tonnen, Fässern, Matten, und wie sonst die Verseheln genannt werden möchten, bestehen würde, mit derjenigen Emballage und Signatur, mit welcher solche Verseheln bezeichnet worden sind, nebst dem Namen eines jeden, der diese Waaren zu empfangen hat, nach den von ihm in Händen habenden Connoissements, Frachtbriefen, und übrigen, zu dieser Absicht dienlichen Documenten, welche er, ohne etwas davon zu verschweigen, dem Bolderaaischen Licent-Verwalter, zur Revision, einzuhändigen hat, in solchem Verzeichnisse auf das sorgfältigste zusammen trage, wovon auch dasjenige nicht ausgeschlossen seyn muß, worüber er keine Connoissements, oder Quittungen ausgestellt, und in Kleinigkeiten und Präsenten, wofür er keine Fracht erhält, bestehen möchte.

In dem Fall aber, da die Ladung in Ballast, oder in Maah-Waaren bestünde, soll er solche nach ihren Umständen, und was die Maah-Waaren betrifft, solche nach demjenigen Maah, welches an dem Orte gültig ist, allwo

er solche Waaren empfangen hat, benennen, und diese ohne alles Einwenden, visitiren zu lassen, und, gleich Verzeichnisse alles dasjenige hinzufügen, was er, der Schiffer einem jeden andern, für ihre ein- und ausgebrachte zollfer, nicht allein für seine Person, sondern auch sein Schiffbare Waaren, sie gehören nem sie wollen, die Zölle zu Volk, zum Verkauf anhero gebracht, oder zur Ausfuhr erlegen.
 nach einem andern Orte, entweder selbst, oder in Commission von andern, bestimmet, oder als ein Präsent, oder Provision, zurück zu nehmen, destiniert hat, sowohl als alle ihm, dem Schiffer, und seinem Volke gehörige, in Schiffe sich befindende neue, und unversorgte Sachen als Leinwand, Zeug zu Kleidern, Schuhe, Strümpfe Hute, Mützen, Tücher, &c. imgleichen die unter dem Namen von Kiel, Piloten, und Matrosen Heuer-Geld, in vielen Schiffen befindliche kupferne Münz-Platen, wo auch Thee, Koffee, Toback, Wein, Brandwein, und übrige, zur Schiffs-Provision gehörige Articul.

Gleichwie aber alle Schiffer überhaupt, und ein jedes insbesondere, solchergestalt, bey ihrer Ankunft auf der Rhede, oder in der Bolderaa, sich zu verhalten, und daß von auch diejenigen sich nicht auszunehmen haben, welche obgleich sie, mit ihren Schiffen, nicht nach Riga bestimmt sind, sondern theils, um eine Fracht zu suchen, als hie eingelaufen, theils, wegen Sturmes, oder weil ihre Schiffe schadhaft geworden, allhie einlaufen müssen; so sollen auch diejenigen nach dieser Ordnung sich richten, welche als Particuliers, mit ihren Schiffen, publique Ladungen führen, und selbst die Officiers, und zum See-Etat gehörige Schiffs-Commandeurs, welche in Thro Kaiserlichen Majestät Diensten, es sey mit Kron- oder Privat-Schiffen fahren, hiervom nicht ausgeschlossen, vielmehr aber schuldig und gehalten seyn, beym Ein- und Aussegeln, im Bolderaischen Licent-Contoir sich zu melden, ihre Schiffe und einhabende Ladungen, sie midgen bestehen worinn sie wollen, daselbst zu declariren, solche,

ohne

Sollte aber ein Officier, oder Schiffs-Commandeur, er midge mit seinem Schiffe auf der Rhede verbleiben, oder bis an die Bolderaa segeln, beym Bolderaischen Licent-Contoir sich zu melden, unterlassen, und, ohne Declaration, und Visitation seines Schiffes und einhabender Ladung, davon segeln, oder aber gar betroffen werden, daß er Waaren ohne Zoll ein- oder ausgeführt hätte, so soll er, im ersten Fall, eines Jahres Gage verlieren, im andern Fall aber, zum Gemeinen degradirer werden, und außerdem, daß die von ihm nicht angegebene Waaren der Confiscation anheim versallen, den doppelten Zoll, für solche nicht angegebene Waaren zu erlegen schuldig seyn.

3.

Vor der Visitation eines Schiffes, muß kein Schiffer sich nach der Stadt begeben, außer den Piloten und zur Expedition der Schiffe gehörigen Personen, niemand ins Schiff kommen lassen, und auch keinerley Waaren aus seinem Schiffe laden.

Es mag auch kein Passagier, Steuermann, und Matrose, vielweniger aber der Schiffer, nach der Stadt, nach den Hölmern in der Dina, oder wohin es seyn möchte, sich begeben, noch auch gestatten, daß jemand, außer Piloten, und andern in publiques Diensten stehenden Personen, welchen die Aufsicht über die Schiffe anvertrauet worden, es sey wegen Briefe, oder etwannigen Angelegenheiten, wie der Prätext immer wäre, am

Vord seines Schiffes sich begeben möge, ehe und bevor, nach Vorschrift des 2ten Punktes, sich bey denen ihm vorgeschriebenen Dertern gemeldet, daselbst völlig expediret, und Schiff und Ladung visitiret worden, bey Poen 50 Rthlr.

Die weniger aber soll er, ehe dieses geschehen, etni ges Guth und Waaren, auch nicht einmal Erfrischungen, Provision, und Reise-Bagage der Passagiers, oder was es auch wäre, wenn er solches auch gleich nach dem Licent gebracht, und damit bewiesen haben würde, daß von ihm hieben keinerley Unterschleiß intendiret worden aus seinem Schiffe nehmen, oder nehmen lassen, bey Poen 50 Rthlr.

Würde er aber gar heimlich Waaren, vor der Visitation, ausladen, und, ohne im Licent zu melden wohin es auch wäre, transportiren, oder transportieren lassen, so büsst er die Confiscation des Schiffes, und solcher unangegebenen, den Zoll vorbey transportirten Waaren.

4.

Von dem Fall, wenn ein Schiffer unangegebene Waaren von selbst anmeldet.

Sobald der Schiffer seine, in dem Bolderaaischen Licent-Contoir, nach dem 2ten Punkte angefertigte Marque-Rolle, zur Richtigkeit gebracht, und solche mit denen, ihm aus diesem Licent-Contoir zugestellten Documenten, empfangen hat, ist er schuldig, sich nach seinem Schiffe zu begeben, und solche Documenten denen Besuchern, um darnach die Visitation des Schiffes anstellen zu können, zu überreichen. Damit er aber nicht den Vorwand nehmen, und sich entschuldigen möge, daß er übereilet gewesen, oder zu wenige Zeit, um alles richtig

im Licent zu declariren, genossen hätte, so soll er, ehe und bevor die Visitation von den Besuchern vorgenommen wird, über alle diejenige Güter und Waaren, welche ihm, und seinem Schiff-Bolke, oder Kaufleuten, Passagiers, oder wem es sonst wäre, zugehörig seyn möchten, ein abermaliges Examen anstellen, so wie, der mehrern Richtigkeit wegen, sein Verzeichnis, mit dem von seinen Steuermann geführten Journal, collationiren, und wenn sich finden würde, daß, noch etwas anzugeben, vergessen worden, und also seiner Marque-Rolle hinzuzufügen wäre, sich sofort wieder nach dem Bolderaaischen Licent-Contoir begeben, diesen seinen Fertum dem Licent-Verwalter anzeigen, und alles dasjenige seiner Declaration hinzurühren, was sich an unangegebenen Waaren annoch, bey solcher Untersuchung und Nachfrage, im Schiffe befunden hat.

Wann aber ein Schiffer solches unterlassen, und bey der, von den Besuchern vorgenommenen Visitation des Schiffes, Unrichtigkeiten, mithin unangegebene Waaren sich befinden würden, welche der Schiffer damit bemanteln wollte, daß er überreilt gewesen wäre, oder nicht hinlängliche Zeit genossen hätte, sein Bolke umständlich zu befragen, und das Journal mit seinem Steuermann zu collationiren, so soll ein solcher, von dem Schiffer gebrauchter Vorwand, gänzlich nicht regardiret, sondern der Schiffer, wegen der von ihm unterlassenen, oder mit Fleiss verschwiegenen Angabe, der in seinem Schiffe unangegeben befundenen Kaufmanns-Waaren, wie in diesem Reglement verordnet worden, mit Strafe angesehen, dagegen aber alles ihm, dem Schiffer, und seinem Bolke gehörige, unangegebene, und bey der Visitation von den Besuchern gefundene Gut, ohne alle Moderation confisciret werden.

Würde sich auch finden, daß ein Schiffer, bey einer eingebrachten Ladung Stückgüter, welche bey der ersten Visitation, nach allen ihren Verseheln, nicht so vollständig, als bey der gänzlichen Ausladung des Schiffes geschiehet, nachgesehen werden kan, denen Kaufleuten, oder ihm selbst, und seinem Schiffs-Volke gehörige Waaren, anzugeben vergessen hätte, und von den Besuchern solche auch noch nicht entdecket worden wären, so soll dem Schiffer, wenn er sein Versehen, und zwar innerhalb 24 Stunden, welche von der Zeit, da er seine Rolle aus dem Volderraatschen Licent-Contoir erhalten hat, gerechnet werden, von selbst anmeldet, dieses nicht zur Last geleget, sondern, solches seiner Marque-Nolle hinzuzufügen, verstattet, nach verflossenen diesen Termin aber, eine solche Angabe nicht weiter angenommen, sondern auf dem Fall, da er Passagiers, oder Kaufmanns-Waaren, anzugeben vergessen, oder vorsätzlich verschwiegen hätte, nach Vorschrift des 40 und 41sten Punkts dieses Reglements, in soferne aber solche unangegebene Waaren ihm, und seinem Schiffs-Volke gehören, mit Confiscation solcher unangegebenen Waaren, unausbleiblich verfahren werden.

5.

Bon dem Verhalten des Schiffers bey der Visitation, und gegen die Visitatores.

Bey der Visitation ist der Schiffer schuldig, seinen Keller, seine Schränke, Kästen, Pulpeten, Tische, und übrige ihm, und seinem Schiffs-Volke gehörige Behältnisse, aufzuschliessen, und alle Dörter in seinem Schiffe, wo er Waaren liegen hat, denen Besuchern, zur Untersuchung, ohne die allergeringste Einwendung, vorzuzeigen, bey Poen 20 Rthsr.

Es

Es soll aber der Schiffer, bey schwerer Strafe, sich nicht unterstehen, weder durch sich selbst, noch durch seine Leute, denen Besuchern, bey der Visitation, etwas in den Weg zu legen, noch ihnen Beleidigungen zuzufügen, vielfweniger aber, die von den Besuchern zur Confiscation angehaltene Güter, ihnen mit Gewalt abzunehmen, noch auch sie mit Schelworten, oder gar mit Schlägen zu tractiren, auch selbst nicht einmal in dem Fall, wenn die Besucher, ihm wirklich zu viel zu thun, sich erdreisten würden, sondern er soll, in solchen Fällen, wenn er, daß ihm von denen Besuchern zuviel geschehen wäre, glaubet, solches dem Ober-Inspector klagen, der den Missug der Besucher, nach den Gesetzen, zu bestrafen hat, soferne ihm der Ober-Inspector aber nicht prompte, oder auch nicht hinlängliche Satisfaction ertheilen würde, dem Herrn General-Gouvernur seine Beschwerde unterlegen.

6.

Alle Waaren müssen offenbar im Schiffe hingelegt, und in keinen heimlichen Winkeln verstekket werden.

In keinen heimlichen, ungewöhnlichen, und verdeckten Winkeln, soll ein Schiffer Waaren in seinem Schiffe verstekken, noch auch gestatten, daß solche von seinem Schiffs-Volke, Passagiers, oder wer es sonst wäre, heimlich verstekket werden mögen.

Vielmehr soll der Schiffer alle Waaren, welche er in seinem Schiffe geladen, und ihm selbst, seinem Schiffs-Volke, denen Kaufleuten, denen Passagiers, oder wem solche sonst gehören möchten, nirgends anders, als offenbar, in seinem Schiffe, an solchen Dörtern, woselbst gewöhnlich Waaren verwahret werden, hinlegen, nemlich

lich im Schiff's-Raume, in der Kajütte, und was dem Volk gehört, in denen, dem Schiff's-Volk gehörigen Kästen, bey Poen 20 Rthlr. und außerdem bey Con-
fiscation, und anderweitiger Strafe, wie in diesem Reglement verordnet worden, im Fall diese verstekte Waaren nicht angegeben wären.

7. In Schiffen befindliche Contante Gelder müssen angegeben werden.

Nicht weniger ist ein jeder Schiffer schuldig, seine, im Schiffe geladene, den Kaufleuten, oder ihm selbst gehörige baare Gelder, er habe von solchen Connissements gezeichnet, oder nicht, nach der Zahl der Beutel, Fässer, oder Perschlen, richtig im Bolderaaischen Licent anzugeben, und, denen Armen zum Besten, $7\frac{1}{2}$ Groschen Alb. von einer jeden solchen Geld-Perschle, zu erlegen.

Würde er aber dieses unterlassen, und von den Besuchern unangegebene Contanten in einem Schiffe gefunden werden, so sollen selbige zwar nicht, als ein anderes unangegebenes, und von den Besuchern entdecktes Gut, confisziert, der Schiffer aber zu einer Strafe von 1 pro Cent, oder einen Reichsthaler von jedem Hundert, so viel diese unangegebene Gelder betragen werden, vertheilet, und über diesem, die Armen-Gelder, zu $7\frac{1}{2}$ Groschen von einer jeden solchen unangegebenen Perschle, zu erlegen schuldig seyn.

8.

Von der Art und Weise, wie Schiffe, nach ihren Lasten, müssen angegeben werden.

Weil ein jeder Schiffer die wahre Größe, oder das eigentliche Lasten-Behalt seines Schiffes, im Bolderaaischen Licent-Contoir, nach Vorschrift des 2ten Punktes,

zu declariren hat, so muß er, damit dieses so viel zuverlässiger geschehe, auf den Fall, da sein Schiff in Riga noch nicht gemessen worden, entweder nach dem ausländischen Maah- und Last-Briefe desjenigen Ortes, woselbst das Schiff gebauet worden, bey solcher Declaration sich rich-ten, in Ermangelung dessen aber, nach den Maabbriefen eines andern Ortes, woselbst das Schiff gemessen wor-den, oder wenn er dergleichen Documenten nicht besäße, nach denen Zoll-Rechnungen, welche ihm über die, von seinem Schiffe bezahlte Lastgelder, ertheilet worden sind.

Wenn aber ein Schiff in Riga gemessen, und dessen Lasten-Behalt bestimmt worden, so soll, in solchen Fall, ein Schiffer nicht mehr nach denen ausländischen Maah, Biel- und Last-Briefen, die Größe seines Schif-fes declariren, sondern nach dem Rigischen Last-Briefe, welchen er, zu solchem Ende, aus dem Rigischen Licent erhalten hat, dahingegen büsst er, wenn er die wahre Größe seines Schiffes anzugeben unterlassen, oder aber tachiren würde, daß das Schiff in Riga gemessen wor-den, in soferne die zu wenig angegebene Lasten 10 Lasten übersteigen, das erstemal für eine jede zu wenig angegebene Last, 2 Rthlr., das anderemal, für eine jede zu wenig angegebene Last, 3 Rthlr. und so oft er betreten würde, jedesmal für eine jede zu wenig angegebene Last, 1 Rthlr. mehr.

9.

Welcher Gestalt ein Schiffer mit Passagiers, welche er herein, und auch heraus bringt, sich ver-halten soll.

Alle Passagiers, welche der Schiffer auf seinem Schiffe hereinbringt, muß er getreulich, ihren Namen und Conditions nach, anzeigen, und nicht verheelen, viels weniger aber sich unterstellen, jemand, er sey vornehm, oder geringen Standes, männlichen, oder weiblichen Ge-

Geschlechtes, heimlich, und ohne Paß, aus dem Lande zu nehmen, wobey ihm keinerley Vorwand, als wenn er etwa eines Matrosen benthiget gewesen, oder wie der Prätext sonst seyn könne, zu statthen kommen, sondern, nach Beschaffenheit der Sache, mit schwerer Strafe gegen ihn verfahren werben soll.

Eben sovenig mag ein Schiffer einen Passagier, aus seinem Schiffe, mit sich, nach der Bolderaa, ans Land nehmen, als gestatten, daß es geschehen möge, ehe und bevor'er, im Bolderaaischen Licent, sein Schiff und Ladung angegeben, bey Poen 10 Rthlr.

I O.

Ohne vorher gegangene Visitation, muss kein Schiffer, mit seinem Schiffe, das Bolderaaische Licent-Contoir vorbey, gerade nach der Stadt segeln, ingleichen von dem Fall, wenn er, ohne Paß,

mit seiner Ladung von hier segelte.

Kein Schiffer soll sich unterscheiden, ohne vorhergegangene Visitation, vorbey das Bolderaaische Licent-Contoir, und die übrigen, nach dem 2ten Punkte verordneten Inspectionen, gerade nach der Stadt, oder einem im Duna-Strom belegenen Orte, mit seinem Schiffe zu segeln, bey Poen 1000 Rthlr.

Im Fall ihm aber ein Schaden an seinem Schiffe, entweder beym Einsegeln, oder sonst zufälliger Weise, begegnet wäre, in der Art, daß er, zur Conservation der Ladung, welche er sonst nicht erhalten können, dieses, aus Noth gedrungen, vornehmen müssen, oder aber, daß seine Anker und Thauen verloren gegangen, und folglich für ihn gar keine Möglichkeit gewesen wäre, in der Bolderaa zum Anker zu gehen, oder aber, daß das Eis hie von die Schuld trüge, und er dieses alles unwiedersprech-

lich

lich beweisen könnte, so soll ein solcher Nothfall ihm zwar nicht zur Last gereichen, dennoch aber seine Schuldigkeit seyn, durch eine Noth-Flagge, dieses zu erkennen zu geben, damit, bey einem solchen Vorfall, die prompteste Veranftaltung aus dem Licent, zur Sicherheit des Zolles, vorgekehret werden könne.

Würde aber ein Schiffer, ohne vorher erlegten Zöllen, und Schiffs-Ungeldern, von ein- und ausgebrachten, obwohl angegebenen, und in den Zoll-Häusern entrollerten Waaren, ohne Paß mit seinem Schiffe davon segeln, oder, bey einer solchen heimlichen Entweichung, gar ausgefunden werden, daß er, gänzlich im Zoll nicht angegebene Waaren, geladen hätte; so soll, im ersten Fall, von solchen Waaren der dreydoppelte Zoll, und von dem Schiffs-Gefäße, das dreydoppelte Last-Geld, die Schiffs-Ungelder, das Feuer- und Piloten-Geld, nebst übrigen Abgaben, für die Krone sowohl, als für die Stadt, außer diesen aber, auch annoch die Schiffs-Accidentien berechnet, und dieses alles von dem Schiffer, oder denjenigen, die an diesem Unterschleife Schuld sind, hergestalt eingetrieben werden, in dem andern Fall aber, büsst der Schiffer die Confiscation des Schiffes, und solcher, gänzlich unangegebenen, heimlich eingeladenen Waaren, welches, entweder durch Subsidiales, oder, wenn er allhie ergriffen werden würde, an ihn, oder dieseljenigen, so hieran Schuld sind, statuirer, darnächst aber auch, in beyden Fällen, ein solches Verbrechen, als eine Krons Dieberey angesehen, und solchergestalt annoch bestrafet werden soll.

Würde auch ein Schiffer, gemacht Schulden, oder aber Criminal, und anderer Verbrechen wegen, heimlich, ohne Paß, mit seinem Schiffe davon gehen, wenn gleich, was seine ein- und ausgebrachte Waaren-Ladung

Ladung betrifft, keinerley Unrichtigkeiten, oder den Zoll betreffende Manquements, ihm zur Last geleget werden könnten, so büsst er, außer derjenigen Strafe, welche er, für sein begangenes Verbrechen, nach den Landess-Gesetzen verwirkt hat, noch überdem das für, daß er, ohne Paß mit seinem Schiffe wegzusegeln, sich unternommen, 100. Rthlr.

I I.

Bon der Art und Weise, wie ein Schiffer, seinen Ballast, und seine eingebrachte Ladung lossen soll.

Wenn die, von dem Schiffer eingebrachte Ladung, im Bolderaaischen Licent-Contoir angegeben, von den Besuchern richtig befunden, und von ihnen dem Schiffer hierüber die Beweise, in einem versiegelten Pacquet, zugestellt worden, so ist ihm erlaubt, nicht aber ehender, mit seinem Schiffe, seine Reise nach Riga fortzuführen; bey seiner Ankunft daselbst aber, hat er, innerhalb 24 Stunden, Sonn- und Festtage ausgenommen, solches von den Besuchern erhaltene Pacquet, unverlezt dem Ober-Inspector in Riga zu überliefern, bey Poen 5 Rthlr., und unter dessen specieller Anordnung und Erlaubniß, nicht aber ehender, das Schiff liege bey der Stadt, im Strom, oder auf der Rhede, die Lossung seines Schiffes, es bestehne in Ballast, oder Waaren, vorzunehmen, bey Poen 20 Rthlr.

Es muß auch kein Schiffer an einige andere Orter, als diejenige, seinen Ballast hinwerßen, welche ihm aus dem Bolderaaischen Port-Contoir angewiesen worden, vielweniger sich unterstehen, auf der Rigischen-Rhede, oder in dem Fahrwasser des Duna-Stroms, seinen Ballast auszuladen, bey Strafe 100 Rthlr., welche er

das

das erstemal erlegen soll, wann er betroffen wird, das anderermal, bey Strafe 200 Rthlr., und jedesmal bey Strafe von 100. Rthlr. mehr, so oft er betreten werden würde.

Im Fall aber ein Schiff mit Gütern völlig, oder zum Theil, zugeladen wäre, dergestalt, daß solches von den Besuchern nicht hinlänglich nachgesehen werden könnte, so soll der Schiffer nicht anderer gestalt die Lossung vornehmen, als in Besehn eines Besuchers, zu dem Ende er einen Bolderaaischen Besucher auf sein Schiff nehmen, und so lange auf seinem Schiffe behalten muß, bis das Schiff an die Stadt gebracht, und einem andern Besucher, zur Ausladung, übergeben worden ist.

I 2.

Bon Schiffs-Provisionen, und andern, zum Schiffe gehörigen Notwendigkeiten.

Von denen Schiffs-Provisionen, und Schiffs-Garnirungen, welche der Schiffer unumgänglich, zu seinem Schiffs-Behuf, und dem Unterhalt seines Schiffs-Volks, benötiget ist, oder hieher gebracht hat, um an ein anderes Schiff abzugeben, und welche, bey der Befestigung, als Schiffs-Notwendigkeiten befunden worden, ist kein Zoll zu berechnen, noch zu nehmen, vielmehr soll solche Provision dem Schiffer, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, und Entlegenheit des Ortes, wohin er bestimret ist, damit Schiffer und Matrosen, auf ihrer vorhabenden Reise, keinen Mangel leiden, sondern gnüglich mit solchen Sachen versehen seyn mögen, so lange sie sich allhie aufzuhalten, nicht allein gelassen, sondern, was sie ans noch übrig behalten, zu ihrem Oouceur, frey vom Licent, Anlage, Portoriam- und Stadt-Accise-Zoll, passiret werden.

Des-

Desgleichen soll, aus eben derselben Raison, dem Schiffer und seinen Matrosen, zu ihrer täglichen Provision, gebaftenes Brod, allerley Früchte, frisches Fleisch, und andere dergleichen Lebens-Mittel und Getränke, von hieraus, und zwar ohne, daß er Billets aus dem Portorio zu nehmen nöthig hat, frey vom Licent, Portorien, und Accise-Zoll, nach seinem Schiffe zu bringen, erlaubet seyn, jedoch aber, daß er solches jedesmal denen Kayendienern und Besuchern vorzeige, niemals aber anderergestalt in sein Schiff lade, noch diese Freyheit dahin missbrauche, unter diesem Prätext mehr, als zu seiner Reise Nothwendigkeit gehoret, Zollfrey einzukaufen, oder aber Waaren darunter zu verstekken, bey Strafe der Confiscation.

Sollte auch ein Schiffer, welcher eine kurze Reise hieher gehabt, oder aber eine vorgenommene lange Reise verändert hätte, von seiner eingebrachten Provision etwas entübrigen, und daher verkaufen wollen, so ist ihm, auf den Fall, da er bey dem Ober-Inspector sich um die specielle Erlaubnis melden, und, gegen Erlegung das gebührenden Zolles, einen Beweis aus dem Licent erhalten würde, diese Provision ans Land zu bringen, und zu verkaufen, nicht verwehret; unterläßt der Schiffer aber dieses, und bringt von seiner Provision, ohne einen Beweis aus dem Licent zu haben, etwas ans Land, so büßet er mit der Confiscation.

Ebenmäsig geniest der Schiffer die Freyheit des Licent, Portorien, Anlage, und Stadt-Accise-Zolles, in Ansichtung der Schiffs-Garnirung, von Brettern, Matten, Samsons Pfosten, Stangen, und Brennholz, welches letztere ein Schiff, das nach der Nordsee destiniert ist, zu 6 Faden, und ein nach der Ostsee destiniertes Schiff, zu 3 Faden, als eine Schiffs-Provision, Zoll-frey

frey zu geniessen haben soll, imgleichen des Thauwerkes, Segel, Anker, und Schiffs-Masten, welche ein Schiffer, theils zu Conservation seiner Ladung um sein Schiff auszukleiden, theils um seine Reise über See machen zu können, unumgänglich benötiget ist, jedoch mit diesem Reservat, daß er die Nothwendigkeit des ersten, und das beschädigte von letztern in seinem Schiffe, anzeigen, die Ankertauen allbie anschlagen, und den Schiffs-Masten völlig einsetzen, nicht aber zum Reserve, oder künftigen Nothfall, wie etwa der Prätext wäre, mitnehmen müsse, und sollen, bey einem jeden solchen Vorfall, expresse Attestata von den Besuchern, welche die Gewisheit des nothwendig angewendeten Gebrauches enthalten, ertheilet, anderergestalt aber, der Zoll von selbigen berechnet werden.

I 3.

Von dem Fall, wenn unangegebene Waaren heimlich, in ein anderes Schiffs-Gefäß, transportirt werden.

Kein Schiffer soll aus seinem Schiffe, unangegebene Waaren, in ein anderes Schiffs-Gefäß, welches bereits visitirt, und wegen dessen einhabender Ladung, im Zoll völlig richtig, und ohne Manquement befunden worden, heimlich transportiren, oder in der Absicht transportiren lassen, damit solche, von ihm nicht angegebene Waaren, soviel gewisser im Zoll unterschlagen, und desto weniger von den Besuchern entdecket werden mögen, bey Confiscation solcher, in ein anderes Schiffs-Gefäß transportirten, unangegebenen Waaren, und einer Strafe von 1000 Rthlr. von welchen derjenige, welcher solche unangegebene Waaren entgegengenommen, die Hälfte, und derjenige, welcher sie aus seinem Schiffe practiciret hat,

die andere Hälste erlegen. Hätte auch ein Schiffet Waaren, oder Schiffs-Provisions, aus fremden Reichen, um solche an ein anderes, nach fremden Reichen destinirtes Schiff abzugeben, mitgebracht, und selbige im Zoll gehörig angegeben, so mögen solche, obwohl angegebene Waaren und Provisions, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Ober-Inspectors, und ohne daß selbige in den Licent-Büchern notiret worden, in ein anderes Schiff nicht geladen, noch abgegeben werden, bey Poen 20 Rthlr. auf die Hälste, wie in diesem Punkte festgesetzt worden.

Wenn aber befunden werden würde, daß Schiff-Matrosen, oder Passagiers, die ihnen selbst gehörige Waaren nicht angegeben, und in ein visitirtes, und im Zoll völlig berichtigtes Schiff, um selbige soviel sicherer im Zoll zu unterschlagen, heimlich hereinpracticiret, und denen Matrosen eines solchen Schiffes abgegeben, die Schiffer aber sowohl von demjenigen Schiffe, aus welchen die Waaren genommen, als auch von dem Schiffe, in welches die Waaren geladen worden, hieran keine Schuld, auch sonst von der Sache selbst keine Wissenschaft hätten, so sollen die Schiffer, mit der in diesem Punkte festgesetzten Strafe, nicht angesehen, sondern, außer der Confiscation der Waaren, die Passagiers oder Matrosen, welche dergleichen unangegebene Waaren heimlich transportiret haben, mit einer doppelt so hohen Geld-Strafe, als der Werth solcher Waaren betragen hat, belegt werden, wovon diejenigen, welche die unangegebene Waaren abgegeben haben, die eine Hälste, und diejenigen, welche solche entgegen genommen, und gewußt haben, daß solche nicht angegeben gewesen, die andere Hälste erlegen, auf dem Fall aber, da sie solches nicht gewußt, diejenigen die doppelte Strafe allein büßen, welche solche Waaren im Zoll unterschlagen, und heimlich practiciret haben.

Würde

Würde auch befunden werden, daß Kaufleute, entweder Passagiers, oder Matrosen, zu Practicing unangegebener Waaren in ein visitirtes, und im Zoll völlig berichtigtes Schiff, ohne daß die Schiffer etwas davon wüssten, gebrauchen würden, so sollen die Schiffer nicht gestraft, sondern, außer der Confiscation der unangegebenen Waaren, die Kaufleute mit der, in diesem Punkte, für die Schiffer festgesetzten Strafe der 1000 Rthlr. oder mit der Strafe der doppelten Ersetzung des Werthes, wenn solches die Strafe der 1000 Rthlr. übersteigen würde, angesehen und belegt werden.

14.

Schiffer müssen Päße von denen Zoll-Contoirs, von wannen sie gekommen, mitbringen.

Ein jeder Schiffer soll von demjenigen Orte, und Hafen, von wannen er gekommen, einen Zoll-Paß mitzubringen, und solchen allhie, bei seiner Ankunft, im Bolderaaischen Licent-Contoir einzuliefern schuldig seyn, bey Poen 20 Rthlr. es wäre denn, daß kein Zollhaus an einem solchen Orte, von wannen er gekommen, etabliret wäre, als in welchem Fall diese Verbindlichkeit, mithin auch die Strafe aufhört.

Würde aber ein Schiffer von demjenigen Orte, von wannen er gekommen, einen Paß erhalten, und selbigen, bei seiner Ankunft allhie, in der Absicht cachiret haben, damit er soviel sicherer einen Unterschleif treiben, und darinn soviel schwerer entdeckt werden möchte, so büsst er, für ein solches Vergehen, außer den, in diesem Reglement festgesetzten Strafen, annoch 200 Rthlr. Alberts.

15.

Waaren müssen nicht, bey der Nacht, in noch auf den Schiffen geladen werden.

Es muss auch kein Schiffer Waaren bey der Nacht wenn selbige gleich angegeben worden, aus seinem Schiff aus noch einladen, bey Poen 30 Rthlr.

In dem Fall aber, wann angegebene Waaren a ein Schiff gesandt worden, und die Flösser, Böthe un Bordinge, wegen eingefallenen Sturmes, mit ihren Budungen leiden, oder wegen des Eisganges verloren gehn, oder aber auf der Rhede beschädigt werden könnten, bey diesem allen aber kein Unterschleif begangen woden wäre, so mag auch ein Schiffer, in solchem Nothfall, im Zoll angegebene Waaren, ohne daß ihm dieser wegen etwas zur Last gereicht, bey der Nacht aus seiner Schiffe ausladen, und auch einladen.

16.

Welchergestalt der Schiffer, mit Einnehmung seiner ausgehenden Ladung, den Anfang zu machen hat.

Kein Schiffer soll sich unterstehen, ehe und bevor er seine eingebrachte Ladung, selbige bestehet in Ballast oder Waaren, richtig ausgeliefert hat, und sein Schiff zum zweytenmale visitiret, und alles richtig befunden woden, einiges Gut und Waaren, sie mögen den Kaufleuten, oder ihm selbst und seinem Schiff-Bolke gehörten, einzuladen, bey Poen 50 Rthlr.

17.

17.

Von der Art und Weise, wie Schiffer, bey Einladung solcher Waaren, welche sie für sich selbst, und ihr Schiff-Bolke, allhie gekauft haben, verfahren sollen.

Alle Waaren, welche der Schiffer in sein Schiff ladet, und ihm selbst, oder seinem Schiff-Bolke, gehörig sind, oder worüber er Commission hat, muß er im Portorio anmelden, und durch einen Passir-Zettel, welchen er den Kayendienern an der Rigischen Stadtbrücke, oder an den Rigischen Kayen, abzugeben hat, verificiren, bey Confiscation solcher, ohne Portorien-Zettel von ihm, dem Schiffer, abgeführtten Waaren; übrigens aber muß er bey seiner, von hier auszunehmenden Ladung, alle Unrichtigkeiten, Verhelungen der Waaren, und Mascpiken mit denen Kaufleuten, gänzlich vermeiden, bey derjenigen Strafe, welche, nach diesem Reglement, über die von einem Schiffer, in Ansichtung der eingebrachten Ladung, begangene Unrichtigkeiten, oder Verhelungen der Waaren, verhängt und festgesetzt worden ist.

18.

Von Contrebanden Waaren.

Alle Kaufleute und Schiffer sind schuldig, jedesmal in dem Rigischen sowohl, als im Bolderaaischen Licent-Contoir, sich zu erkundigen, ob, und welche Waaren, einz- und auszuführen verboten, und Contrebande gemacht worden, als mit welchen sie gänzlich sich nicht befassen, noch solche, weder herein, oder herausbringen müssen.

Geschähe solches aber jedennoch, so sind solche Contrebande Waaren nicht allein confiscret, sondern es soll der Contrebandier annoch mit dreymal so schwerer Strafe, als der Werth der Waaren importiret hat, be-

B 3

leget,

leget, und über diesem, als ein wissentlicher Uebertreter der Gesetze, fiscaliter actioniret werden.

Würde aber ein Schiffer, oder ausländischer Kaufmann, Contrebande Waaren einbringen, welche allererst neulich, oder während der Zeit, da er auf seiner Reise gewesen, unter Verbot gesetzet, mithin Contreband gemacht worden wären, und er dieses nicht gewußt hätte noch auch wissen können, so soll er in solchem Fall nicht für straffällig angesehen werden, dahingegen aber schuldig seyn, solche Waaren richtig im Licent zu declariren, im Licent-Packhouse einzuliefern, und daselbst visitiren zu lassen.

Wenn es sich also, bey der Visitation, befinden würde, daß solche Waaren wirklich in Contrebanden bestanden hätten, so soll der Eigenthümer derselben, sothanne Waaren, und zwar unter dem Licent-Sigill, aus dem Packhouse, ohne Erlegung des Zolles, in Empfang, und wieder aus dem Reiche zurücknehmen.

Damit aber diese Waaren nicht im Reiche verbleiben, sondern wirklich ausgeführt werden mögen, so soll ein solcher Eigenthümer hinlängliche Caution prästire, diese Waaren in der Art, wie er sie, versiegelt, aus dem Licent-Packhouse erhalten hat, nicht allein im Bolderaaischen Licent-Contoir, sondern auch dem Officier, welcher das Bach-Schiff auf der Rhede commandiret, vorzuzeigen, von diesen beiden Oertern die Gewisheit der geschehenen Ausfuhr aus dem Reiche, attestiren zu lassen, und solches Attestat dem Ober-Inspector zuzustellen.

Würde dieses aber unterlassen, mithin, die geschehene Ausfuhr der Contrebanden aus dem Reiche, nicht in völlige Gewisheit gesetzt, dahingegen aber befunden werden, daß solche Waaren gänzlich, oder auch nur zum Theil, im Reiche verblieben wären, so soll der Eigenthümer

mer derselben, außer derjenigen Strafe, welche in diesem §. über einen wissentlichen Contrebandier verhänget worden, auch mit einer Strafe von 100 Rthlr. extra-ordinarie belegt, auf dem Fall aber, da er nicht mehr im Reiche wäre, oder aber kein eigenes Vermögen hätte, sein Eavent soichergestalt angesehen und gestrafet werden.

19.

Wie ein Schiffer, bey völlig eingenommener Ladung, sich verhalten soll.

Wenn ein Schiffer seine, von hieraus genommene Ladung, völlig im Schiffe geladen, und zur Abreise sich angeschicket hat, so soll er über alles dasjenige, was in seinem Schiffe befindlich ist, er inde es von Kaufleuten, von Passagiers, oder von wem es sonst sey, zur Fracht, oder ohne Fracht geladen, und entweder für sich, oder seine Matrosen, allhie eingekauft haben, oder, daß seine Matrosen selbst Waaren gekauft hätten, ein richtiges, von ihm geschriebenes, oder wenigstens eigenhändig unterschriebenes Register, in der Art beym Portorio abgeben, als er, über seine eingebrachte Ladung, beim Licent thun müssen, darnächst aber, nach Vorschrift des 17 §. dieses Reglements, sich angelegen seyn lassen, sothanes Register um so mehr getreulich abzufassen, als er für diese Redlichkeit, von der Summe des Zolles, welche seine eingebrachte Waaren-Ladung im Licent der einkommenden Waaren importiret hat, $\frac{1}{2}$ pro Cent, aus der Cassa des einkommenden Licent-Zoll-Departements, und für die Zoll-Summe, welche seine ausgebrachte Ladung im Licent der ausgehenden Waaren betragen hat, gleichfalls $\frac{1}{2}$ pro Cent, aus der Cassa des ausgehenden Zoll-Departements, als ein Douleur, unter der Rubrique, Schifferführung, in der Art zu geniessen hat, daß dieses halbe

halbe pro Cent jedoch nur von 100 Rthlr. Zoll-Summe anfangen, und von 50 zu 50 Rthlr. bis zu der Haupt-Zoll-Summa, so ein Schiff erleget, continuiren soll.

Ausser diesem Douceur, hat aber auch ein jeder Schiffer, wenn er für sich selbst Waaren zum Verkauf hereingebracht hätte, und sein Schiff geballastet, oder geladen, oder theils geballastet, und theils geladen, gewesen wäre, im ersten Fall, von einer jeden Licent-Last seines Schiffes, 2 Groschen, im andern Fall einen ganzen Groschen, und in dem letzten und dritten Fall, für das geballastete Theil, 2 Groschen, und für das geladene Theil seines Schiffes, einen ganzen Groschen, sowohl im Licent, als im Portorio, und der Accise, zu gienissen, und zwar dergestalt, daß dieses Douceur, auf Abrechnung der von ihm zu erlegenden Zölle, vergütet nicht aber baar aus der Cassa, im Fall der Schiffer für sich selbst keine Waaren hereingebracht hätte, ihm ausgezahlet werden soll.

Würde auch ein Schiffer, ihm selbst gehörige Waaren, in sein Schiff laden, und aus dem Reiche führen, so soll ihm eben dasselbe Douceur, des halben und ganzen Groschens, beym Licent, dem Portorio und der Accise, für eine jede Last der Größe seines Schiffes, zu gute kommen, als für seine hereingebrachte Waaren, von einer jeden Last der Größe seines Schiffes, in diesem verordnet, und festgesetzet worden.

20.

Nach erhaltenen Pasß muß kein Schiffer Waaren in sein Schiff laden.

Nach erhaltenen Pasß darf kein Schiffer sich unterstellen, einige Waaren in sein Schiff zu laden, wenn solche gleich angegeben, und hiemit keine Unterschleife im Zoll

Zoll intendiret worden wären, bey Confiscation solcher Waaren; jedennoch aber soll hierunter nicht begriffen seyn, wenn der Schiffer die von ihm angegebene, zu seiner Ladung wirklich gehörige, wegen des seichten Wassers im Duna-Strom aber sowohl, als wegen des Eissanges, oder aber, wegen unruhigen Wetters, besonders auf der Rhede, nicht möglich einzunehmen gewesene Waaren, allererst nach erhaltenen Pasß einnehmen würde, indem solche Waaren bereits für dieses Schiff verzeichnet, verzollt, und dem Licent, dem Portorio, und der Stadt-Accise, zur völligen Wissenschaft gebracht worden.

Sollte aber auch ein Schiffer, in Betracht dessen, daß er in seinem Schiffs-Raume, oder Kajüte, eine übrige Räumde ausfindig gemacht hätte, annoch in seinem Schiffe einige Waaren zu laden begehrten, so mag, ohnerachtet er seinen Pasß erhalten, ihm solches, weil sein Nutzen darunter versiret, nicht verweigert werden; jedensnoch aber mit dieser expressen Vorschrift, und nicht anderergestalt, als daß er solches vorher dem Ober-Inspector anzeigen, und wann dieser solche Waaren auf ein anderes Schiff im Portorio registriren, und in allen Zoll-Contoirs verzollen lassen, selbige alsdann einladen möge.

21.

Von Lössung der Schiffe, welche unangegebene Waaren geladen, und einen Verdacht, wegen mehrerer Unterschleife, sich zugezogen haben.

Sollte es sich zutragen, daß bey der Visitation eines Schiffes, welches um, und bey Riga geladen hat, unangegebene Waaren besunden, und, aus den Umständen der Sache, mit Grunde vermutet werden würde,

dass mehrere unangegebene Waaren, heimlich, unter der Ladung versteckt, sich in solchem Schiffe befinden könnten, so soll, in solchem Fall, der Ober-Inspector ein solches Schiff mit Arrest belegen, und die Losung desselben, auf Untosten des Schiffers, vornehmen lassen, ohne dass der Schiffer, wegen Schadens und Versäumnisses, das allergeringste zu prätendiren haben mag, wenn sich auch gleich nicht mehrere unangegebene Waaren in solchem Schiffe befinden würden, als bey der ersten Visitation befunden worden sind.

Würde auch ein Zoll-Officant, aus einem gegründeten Verdacht, dass unangegebene Waaren in einem Schiffe geladen, und von dem Schiffer, unter der Ladung versteckt worden wären, die Losung eines solchen Schiffes verlangen, so soll, obgleich solche unangegebene Waaren noch nicht entdecket worden, das von den Zoll-Bedienten denuncierte Schiff gelosset werden, aller hiewider von dem Schiffer gemachte Einwendungen ohngeachtet.

Wenn sich aber befinden würde, dass ein solcher Zoll-Officant, zu seiner Denunciation kein Fundament gehabt, auch keinerley unangegebene Waaren, in den von ihm denunciirten, und auf seine Gefahr gelösten Schiffen, entdecket, dahingegen aber aus Bosheit die Denunciation gemacht hätte, so soll ein solcher Officant nicht allein allen Schaden und Kosten, die zum Ein- und Ausladen der Waaren erforderert worden, ebenso, als alle Versäumnis und Aufenthalt, welchen der Schiffer, während solcher Zeit, erlitten hat, demselben, und zwar nach seiner, des Schiffers gemachten, und vom Gerichte approbierten Rechnung, erstatten, sondern noch überdem, mit der Absehung von seinem Dienste, angesehen und bestrafet werden.

Welchergestalt sich ein Schiffer, mit dessen völlig zugeladenen, und segelfertigen Schiffen, sowohl bey der Stadt, als bey den Bolderaaischen Expeditionen, verhalten soll.

Es muss kein Schiffer, wenn er gleich alle Zölle für seine herausgebrachte Ladung erleget, solchemnach seinen Pass erhalten, und sich, wegen der Richtigkeit seiner ausgenommenen Ladung, in denen Zoll-Contoirs völlig legitimirt hat, ebener von der Stadt-Brücke, oder denen Kayen der Stadt, mit seinem Schiffe absegeln, ehe und bevor von ihm solcher Pass denen Besuchern vorgezeigt, und das Schiff nochmals visitiret worden, bey Poen 5 Rthlr.

Noch weniger aber soll er, ohne seinen Pass, und übrige, aus dem Rigischen Licent erhaltene Documenta, im Bolderaaischen Licent-Contoir, bey der Picquet-Wache der Festung Dünamünde, und im Bolderaaischen Port-Contoir, zu produciren, damit solche daselbst verschrieben, und die verordnete Visitationes solchemnach vorgenommen werden mögen, mit seinem Schiffe gerade nach der See segeln, bey Poen 100 Rthlr., wenn gleich alle in solchem Schiffe geladene Waaren richtig in denen Zoll-Contoirs angegeben und verzollet, und keinerley Unterschleif begangen worden wäre.

Bielmehe ist seine, des Schiffers, Schuldigkeit, wenn er mit seinem Schiffe, von Riga, oder einem anderweitigen Orte im Dina-Strom, wo er etwan geladen haben möchte, bis an die Bolderaa gesegelt wäre, daselbst zum Anker zu gehen, sich in Person bey der Picquet-Wache der Festung Dünamünde, im Port-Contoir, und dem Bolderaaischen Licent zu melden, seinen

Pas, und quittirte Rechnungen über erlegte Zölle, daselbst vorzuzeigen, und wenn von dem Licent-Verwalter alle diese Documenten richtig befunden worden, sich alsdenn nach seinem Schiffe wiederum zu begeben, die letzte Visitation von den Besuchern abzuwarten, und alsdenn, wenn er sich auf der Rhede, bey dem daselbst liegenden Bach-Schiffe gemeldet, seine vorhabende Reise fortzusetzen.

Sollte aber ein Schiffer, dessen Schiff im Absegeln von der Stadt, von dem Graben, oder wo es sonst gelegen hätte, begriffen ist, und welches seine völlige Ausclarirung sowohl, als seinen Pas erhalten hat, um von dem guten Winde zu profitieren, damit der Schiffer eines solchen Schiffes, wenn es die Bolderaa erreicht, desto ungehinderter seine Reise fortführen könnte, sich vor seine Person, bey denen Bolderaaischen Expeditionen melden, und seine Abfertigung verlangen, so soll ihm solches nicht gewehret, sondern unverweigerlich von denen Officianten ertheilet, und unter solchen Umständen die Visitation, während der Zeit, da das Schiff, unter kleinen Segeln, bey der Bolderaa treibet, vorgenommen, und wenn alles richtig befunden worden, dem Schiffer, ohne einigen Aufenthalt abzusegeln, verstattet werden.

23.

Strafe für diejenigen Officianten, welche einen Schiffer, oder Kaufmann, oder an ein Schiff gehende, oder daher kommende Waaren aufzuhalten.

Niemand von denen Zoll-Officianten, oder andern, zur Expedition der Schiffe verordneten Officiers, und übrigen Bedienten, soll sich unterstehen, einem Kaufmann, Schiffer, oder Passagier, in Berechnung und Ein-

Einnehmung der Zölle, einen Aufenthalt zu verursachen, eben so wenig, als an Erhaltung der Rollen, Passir-Zettel, und übrigen Abfertigungen, worin sie immer bestehen möchten, ihnen auf irgend eine Weise Behinderungen in den Weg zu legen, vielmehr sollen sie aufs gesässentlichste ihre Schuldigkeit dahin anwenden, alles dasjenige, so zur prompten Expedition des Kaufmanns, des Schiffers, und seiner Passagiers, gehöret, unablässig zu befördern, bey unausbleiblicher gesetzmässiger Strafe, wenn hierwider von einem Schiffer, oder wer es sey, geflaget, und der Officant dessen überführt werden würde.

Sollte aber ein Officant einen Schiffer, der sich völlig zur Reise fertig gemacht hat, und seine Ladung gänzlich eingenommen, an Erhaltung des Passes, oder anderweitig, an Fortsetzung seiner Reise hindern, oder aber denen Bordingsfahrern, Uebersezern und Ankerneken, welche mit Waaren nach den Schiffen gehen, oder daher kommen, die Passir-Zettel nicht prompt genug ertheilen, andern Theils solche Fahrzeuge, an prompter Ein- und Ausladung der Waaren, viel oder wenig, in den Weg legen, und dadurch veranlassen, daß Schiffe und Ladungen in Schaden und Aufenthalt gesetzt, die Bordings-Both- und Floß-Waaren aber, zur Ungebühr aufgehalten, oder wohl gar beschädigt werden würden, so soll ein solcher Officant für eine jede Stunde, so lange er diesen Aufenthalt verursacht hat, dem Schiffer, oder demjenigen, der aufgehalten worden ist, 10 Rthlr. erlegen, jedoch daß hievon diejenige Zeit abgerechnet und decourtiret werde, welche ordinairement von einem Officanten, zu Bestellung einer solchen von ihm vorenthaltenen Abfertigung, erforderl. wird.

24.

Waaren können zu aller Jahreszeit allhie verkaufet, und auch wieder abgeführt werden; imgleichen von Verkauf der Waaren auf den Schiffen, und deren Einlieferung ins Kramer-Pachhaus.

Diejenigen Waaren, welche ein Schiffer, entweder für sich, oder für Kaufleute, aus fremden Reichen zum Verkauf hereinbringt, sie bestehen in Salz, Wein, Heringen, Kram-Waaren, Specereyen, und worinn sie sonst bestehen möchten, sollen, zu welcher Jahreszeit solche auch hereingebracht werden würden, einen ungehinderten, und von niemand gestörten Verkauf genießen.

In dem Fall aber, da solche Waaren etwa allhie keine Gattung, oder zu niedrig im Preise wären, und also nicht verkaufet werden könnten, so soll dem Schiffer eben so wenig, als dem Kaufmann, oder wer sonst der Eigenthümer solcher Waaren wäre, zugemuthet werden, selbige wider ihren Willen, zu verkaufen.

Vielmehr soll ihnen frey stehen, sothane, aus fremden Reichen hereingebrachte, und allhie nicht verkauft Waaren, nach ihren freyen Willen, wohin sie wollen, abzuführen, jedennoch, daß vor solche, von ihnen allhie eingebachte, und nicht verkaufte Waaren, der Zoll in eben der Art erleget werden müsse, als solcher von denselben Waaren erleget wird, welche allhie verbleiben, und verkaufet werden.

Kleine und zur Provision gehörige, dem Schiffer und seinem Volke zuständige Waaren, mag ein jeder Schiffer, sobald er solche im Zoll berichtigt hat, an einen jeden ohne Unterschied, er sey Einheimischer, oder Fremder, aus seinem Schiffe en detail, und wie er will verkaufen, dahingegen er schuldig ist, diejenigen Waaren,

wen, welche zu den Kram-Waaren gehören, auf das hiesige Kramer-Pachhaus zu liefern, und von diesem Orte, nicht aber aus seinem Schiffe, an hiesige Bürger, und zwar en gros, nicht aber an Fremde, zu verkaufen, bey Confiscation solcher Waaren, welche er das hiesige Kramer-Pachhaus vorben, jemanden, wer es auch sey, entweder selbst zugeführt hätte, oder durch andere hätte zuführen lassen;

Welcher Strafe auch ein jeder fremder Kaufmann, der Kram-Waaren aus fremden Reichen hereinbringen, und das Kramer-Pachhaus vorbeiführen würde, unterworfen ist.

25.

Strafe für die Officianten, welche, zur Ungebühr, etwas von einem Schiffer nehmen.

Da denen Zoll-Bedienten die Gagen, und übrige Douceur-Gelder, nach dem Etat angewiesen sind, und sie also ein mehrers von denen Schiffen zu nehmen, ohnehin sich nicht unterstehen, vielweniger aber von dem Schiffer etwas expressen müssen, so soll, wenn der Schiffer, daß diesem zuwider gehandelt, und von einem Zoll-Bedienten, oder jemand anders, der zur Aufsicht bey den Schiffen bestelllet ist, ihnen etwas abgesordert worden wäre, beweisen könnte, ein solcher Bedienter, das dem Schiffer zuviel abgenommene, demselben nicht allein dreyfach ersetzen, sondern er soll auch außerdem mit schwerer Strafe, und nach Besinden der Sache, mit der Absetzung von seinem Dienst angesehen werden.

26.

Wie ein Schiffer sich verhalten soll, wenn er von dem Ort, wo er zu laden angesangen hat, mit seinem Schiffe ablegt, und weiter nach dem Revier heruntersegelt.

Es soll ein Schiffer, welcher wegen seichten Wassers, im Hafen, es sey an welchem Orte es wolle, seine ganze Ladung nicht einnehmen könnte, und daher genöthiger seyn würde, entweder weiter nach dem Strom, oder nach der Rhede, mit seinem Schiffe abzulegen, um daselbst den Rest seiner Ladung einzunehmen, über dasjenige, was er bey Riga, und von Riga bis Schusters-Holm, in seinem Schiffe geladen hat, ein adcurates, von ihm selbst geschriebenes, oder wenigstens eigenhändig unterschriebenes Verzeichnis, im Rigischen Licent, und über dasjenige, was von Schusters-Holm, bis Dünamünde, in seinem Schiffe geladen worden, ein solches Verzeichnis im Bolderaaischen Licent eingereichen, nicht aber ehender von dem Orte, wo er zu laden angesangen hat, ablegen, noch nach dem Ort, wo er zu laden gedenket, herausgehen, als solches Verzeichnis in einem der beyden Licent-Contoirs von ihm, dem Schiffer, eingereicht, und, nach selbiger, die Visitation des Schiffes vorgenommen worden, bey Poen 5 Rthlr.

27.

Von den Pflichten und Strafen der Bordingsfahrer, Uebersezer und übrigen Transporteurs der Waaren, von und nach den Schiffen.

Ein jeder Bordingsfahrer, Uebersezer, Ankernet, Mastenwraaker, oder wer sonst zum Transport der Waaren nach den Schiffen verordnet ist, und solche, ihm

ihm zum Transport übergebene Waaren, an der Brücke, an den Kayen, bey den Hölmern, oder wo es sonst wäre, empfangen hat, soll schuldig seyn, ehe und bevor er mit solchen Waaren nach denen Schiffen abgeht, richtige Portorien-Zettel, und wenn es Floss-Waaren sind, richtige Palm-Zettel vom Palm-Inspector, sich zustellen, und nach diesen Zetteln, die Visitation der Waaren, von den Kayendienern vollstreken zu lassen.

Es sollen darnächst auch diese Transporteurs die Portorien-Zettel sowohl, als die Palm-Zettel, welche ihnen, nach geschehener Visitation, von den Kayendienern hinwiederum zugestellt worden, denen Bedienten, welche an den Duna-Ufern, von Riga bis an die Bolderaa, verordnet sind, und welche sie mit solchen Waaren passieren müssen, jedesmal vorzeigen, und ihre Böthe, Bordinge, und Flösser visitiren lassen, eben so, als sich niemals, mit ihren Böthen, Bordingen und Flössern anzulegen, weigern, wenn sie bey ihren Passagen, extraordinaire von den Bedienten angerufen werden würden, bey Poen 10 Rthlr., wenn gleich alle Waaren richtig angegeben, und kein Zoll defraudiret worden wäre.

Im Fall sie aber betreten werden würden, unverzollte, und solche Waaren, welche mit keinen Portorien- und Palm-Zetteln begleitet worden, die Importance sey so geringe, wie sie immer wolle, einem Schiffer heimlich zugeführt, und in ihre Fahrzeuge geladen zu haben, oder dass sie auch sonst, als Mittels-Personen, zu Unterschleisen im Zoll sich hätten gebrauchen lassen, so sollen nicht allein solche unangegeben befundene Waaren confisirt seyn, sondern auch das Both, oder Bording, in welchem diese unangegebene Waaren befunden worden, der Confiscation anheim verfallen, über diesen aber auch ein solcher publicuer Transporteur seiner Amts-Gerechtigkeit,

ohne Moderation verlustig erkläret, und noch überdem, als ein Krons-Dieb, mit schwerer Leibesstrafe, nach den Gesezen beleget werden.

Desgleichen sollen auch alle diejenigen, sie mögen seyn Bordingfahrer, Ueberseizer, oder andere, zum Transport der Waaren verordnete publique Personen, in Ansehung derjenigen Waaren, welche sie aus den Schiffen empfangen, und nach Riga zu führen haben, sich verhalten, und in soferne die Schiffe, aus welchen sie Waaren zu empfangen haben, auf der Rhede, und in der Bolderaa bis Schusters-Holm, liegen würden, keinerley Waaren, ohne daß ihnen Passir-Zettel aus dem Bolderaaischen Licent-Contoir ertheilet, und ihre Fahrzeuge visitiret worden, entgegen nehmen, in soferne aber die Schiffe diesseits Schusters-Holm, bis an die rothe Duna, belegen wären, von denen daselbst wachhabenden Besuchern sich, nach vorhergegangener Visitation, solche Passir-Zettel ertheilen lassen.

Alle diese solchergestalt aus Schiffen empfangene Waaren, und wenn solche auch diesseits der rothen Duna, und an den Kayen, gelöst werden würden, sollen sie, ohne das allergeringste davon unterweges, unter welchen Prätext es auch wäre, ausladen zu dürfen, jedesmal an die Kayen der Stadt, und an die Stadt-Brücke, gesetzlich liefern, ihre in Händen habende, aus dem Bolderaaischen Licent, und aus der rothen Duna erhaltene Passir-Zettel, denen Besuchern bey der Stadt einhändig gen, im Rigischen Licent einliefern, und solcher, nicht aber anderergestalt, ihre Fahrzeuge ausladen, bey derjenigen Strafe, als in diesem Punkte, wegen der ausgehenden Waaren, sowohl überhaupt, als insbesondere verordnet und festgesetzt worden.

28.

Diejenigen, welche Waaren mit Schiffen erhalten, müssen selbige, bey Strafe, prompt in den Zoll-Contoirs angeben.

Damit ein Schiffer seine eingebrachte Waaren-Ladung, mit aller möglichen Promptitude ausladen, nicht aber zur Ungebühr aufgehalten, andern Theils aber die prompte Erlegung der Zölle nicht gehinder seyn möge, so soll derjenige, der vor sich Waaren von außwärtigen Dörtern erhalten hat, solche folglich, aufs allerhöchste aber, innerhalb 14 Tagen, nach der Ankunft des Schiffers, mittreißt Facturen, beym Licent, und denen übrigen Zoll-Contoirs declariren, und zu solchem Ende, damit kein Aufenthalt dem Schiffer erwachse, es bey seinem Correspondenten in die Wege richten, daß er von dem wahren Bestande solcher Waaren, nicht allein ihrer Qualité und Quantité, sondern auch ihrem Werthe nach, ihm jedesmal mit den Schiffen, im Fall solches mit der Post nicht zeitig genug eintreffen könnte, eine vollständige Ausgabe einsenden möge, bey Strafe von 1 pro Cent von dem Werthe solcher, im vorgeschriebenen Termine zu declariren vernachlässigten Waaren.

Würden solche zu declariren vernachlässigte Waaren aber, weniger als 50 Rthlr. nach ihrem Werthe importiren, und folglich die Strafe unter $\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen, so soll derjenige, welcher innerhalb 14 Tage seine Factur nicht einreichen würde, mit einer kleinen Geldstrafe zur Licent-Armen-Cassa, den Witwen und Waysen zum Besten, angesehen werden.

29.

Von dem Fall, wenn auswärtige Kaufleute an hiesige Kaufleute, oder an einheimische, oder benachbarte Städte, Waaren gesandt hätten, welche, wegen Ermangelung der gehörigen Nachrichten, im Licent nicht declariret werden könnten.

Wäre es aber, daß auswärtige Kaufleute den hiesigen Kaufleuten, ohne daß sie selbst Waaren verschrieben hätten, solche in Commission einsenden, und diese also gänzlich davon nicht benachrichtigt, noch im Stande seyn würden, ihre Facturen einzureichen, oder aber es fänden sich Waaren in einem Schiffe, welche Petersburgischen, Moscowischen, oder andern russischen sowohl als Kaufleuten in den conquetirten Städten gehörten, oder auch nach Mietau, oder einer andern benachbarten Stadt, und folglich nicht nach Riga destiniert wären, und von selbigen niemand allhie einige Nachricht hätte, so sollen solche Waaren, indem sie, innerhalb den vorgeschriebenen 14 Tagen, in den Zoll-Contoirs nicht declarirt werden können, zwar mit keiner Strafe belegt, jedoch aber, ehe und bevor der Schiffer von hier ablassen werden kann, zur völligen Richtigkeit, und zwar in der Art gebracht werden, daß, im Fall auch alsdenn noch nicht der Eigenthümer sich gemeldet hätte, entweder der Schiffer selbst, oder sein Gevollmächtigter, diese Waaren im Licent öffnen, in einer Factur specificiren, und wenn dieses alles, in Gegenwart des Packhaus-Inspectors geschehen, und bey der Visitation, in allen Stücken richtig befunden worden, gegen Erlegung der Zölle in Empfang nehmen, und seinem Correspondenten, der solche zur Sicherheit des Eigenthümers aufzubewahren

ten hat, abgeben möge. Würde sich aber der Schiffer dessen weigern, und ratione der Zölle in keine Auslage gehen, oder aber sein Correspondent, oder ein anderer, sich mit solchen Waaren nicht befassen wollen, so sollen solche Waaren dennoch in seiner, des Schiffers, und zweener Zeugen Gegenwart, unter der Aufsicht des Packhaus-Inspectoren, im Licent geöffnet, in der Factur registriert, ihrem wahren Werthe nach taxiret, und dieses alles in der Absicht vorgenommen werden, damit beydes der Eigenthümer dieser Waaren, der solche künftig zu empfangen hat sowohl, als der Schiffer, von dem selbige abgegeben worden, wegen der Qualité und Quantité derselben, in keinerley Irrung, noch Streitigkeiten gesetzt, andern Theils aber die Zoll-Gelder, ohne Ausnahme, vor der Erlassung eines Schiffes, unabweichlich entrichtet werden mögen, und sollen von diesen Waaren, soviel als die Zölle importiren, in öffentlicher Auction verkauft, und das übrige bis zu der Zeit, da der legitime Eigenthümer sich melden würde, unter publicien Sigill, im Licent-Packhouse verwahrlich aufzuhalten, und alsdenn demselben, gegen dessen Quittung, extradiret werden.

30.

Von der Ordnung und Einrichtung der Facturen, welche bey seewärts eingebrochenen Waaren observiret werden müssen.

Ein jeder der Waaren aus den Schiffen zu empfangen hat, ist schuldig, die Zahl der Matten, Kästen, Paketen, und übrigen Perschlen, nach dem Inhalt seiner in Händen habenden Connoissements, Frachtbriefen, und übrigen Nachrichten, unter ihren wahren Emballagen, Marques und Nummern, in seinen Facturen anzugezeigen,

und ferner zu beobachten, daß er, nach Vorschrift der gedruckten Zoll-Taxa, dasjenige, was in selbiger, es sey beym Licent, Portorio, oder bei der Accise, eine Taxa-Waare ist, in den beym Licent, bey dem Portorio, und bey der Accise einztreichenden Facturen separat aufzume, und was die Waaren, welche nicht nach der Taxa, sondern nach dem Werthe, in diesen unterschiedenen Zoll-Contoirs zollen, betrifft, selbige, und zwar eine jede Waare nach ihrem Werthe besonders, und alsdann nach dem summarischen Werthe, im Schlus einer jeden Factur richtig bemerke, zu Vermeidung aller sonst entstehenden Confusionen aber, die Taxa und Würde-Waaren mit einander nicht confundire; ferner hat er das richtige ausländische Maß und Gewicht, nebst der Reduction gegen das hiesige Maß, seiner Factur zu inseriren, die Benennung des Reichs, wo diese Waaren produciret, oder fabriciret worden, selbiger hinzuzufügen, und was die übrigen, nicht eigentlich zu den Kram-Waaren, sondern zur Maß, Waage, und Wraake gehörige Waaren betrifft, nach Inhalt seiner Rechnungen und Nachrichten, gleichfalls zu declariren, widrigenfalls, und wenn er in dieser Ordnung manquiren, und nicht, vorgeschriebenermassen, versfahren würde, er sich selbst bezeugen hat, daß er an seiner Expedition behindert, und seine Facturen gänzlich nicht angenommen werden sollen.

31.

Alle sewarts einfommende Waaren müssen ins Licent-Packhaus, und die übrigen zur Maß-Wraake und Waage gehörige Expeditionen geliefert werden.

Ein jeder, er sey geistlichen, oder weltlichen, hohen, oder niedrigen Standes, Unterthan, oder Fremder Kauf-

Kaufmann, Passagier, oder Schiffer, ist schuldig, seine mit Schiffen empfangene Waaren, sie bestehen wortinn sie wollen, selbst die, welche zur Consumption und Provision verschrieben worden, nicht ausgeschlossen, ins Licent-Packhaus, und die übrigen zur Wraake, Maasse und Waage gehörige Expeditionen einzuliefern, daselbst visitiren, wägen, wraaken und messen zu lassen, bey Confiscation der Waaren, welche diesen Expeditionen verbey geführet werden würden.

32.

Unangegeben befundene Waaren sind confisciret.

Es soll ein jeder, der Waaren mit Schiffen erhalten hat, vier gleichlautende richtige Facturen, davon 3 auf ganzen Bogen Charta Sigillata von 4 Ropcken, und die 4te auf ordinaires Schreib-Papier, geschrieben seyn müssen, in der Art im einkommenden Licent-Contoir überreichen, daß er, wenn diese Facturen daselbst zuförberst gehörig nummeriret worden, eine davon im Licent-Contoir verbleiben lasse, die andere im Portorio, die 3te an den Packhaus-Inspector, und die 4te an die Accise abgebe.

Gleichwie aber diese Facturen, auf das genaueste, die Richtigkeit der Waaren enthalten, und wie im 30sten Punkt vorgeschrieben worden, eingerichtet seyn müssen; so sollen alle, bey der Visitation im Licent-Packhouse sowohl, als den übrigen Expeditionen, mehr befundene, und folglich nicht angegebene Waaren, ohne alle Moderation confisciret, und noch, über diesen, die Eigenthümer derselben, nach Beschaffenheit der Sache, wie in diesem Reglement verordnet worden, andernweitig gestrafet werden.

E 4

33.

Kram-Waaren werden nicht ehender aus dem Licent-Packhouse, und Wraake, Maasz- und Gewich-Waaren, nicht ehender aus den Schiffen abgesolgt als, im ersten Fall, die Zölle entrichtet, im andern Fall aber, deponiret worden.

Sobald die Waaren im Licent-Packhouse visitiret, und richtig besunden worden, so soll der Eigenthümer derselben von dem Packhaus-Inspector diejenige Factur, welche er ihm nach dem 32sten Punkt übergeben hat, unter dessen Verification zurückfordern, diese Factur dem einkommenden Licent-Contoir, zu Berechnung des Zolles, überreichen, und die daselbst berechnete Zölle dem Licent-Cassirer, gegen dessen Quittung abtragen.

Auf gleiche Weise hat er solche Factur im Portorio und der Accise abzugeben, daselbst die Zölle, nach der geschehenen Berechnung, zu entrichten, und sochemnach diese in allen Zoll-Contoirs, über den Empfang der Zölle quittierte Factur, dem Packhaus-Inspector abzugeben, und solcher, nicht aber anderergestalt, seine Waaren aus dem Licent-Packhouse zu empfangen.

Würde aber jemand seine Waaren aus dem Licent-Packhouse, welche daselbst visitirt, und völlig richtig besunden worden, ehe und bevor er solche, vorbeschriebenermassen, in allen Zoll-Contoirs berichtigt, und darum bei dem Packhaus-Inspector die quittierte Factur vorgezeigt hat, abzuführen sich unterstehen, oder gar unvisitirt, und noch nicht verzollte Waaren, Kästen und Pakken, aus dem Packhouse zu entwenden suchen, so erlegter er im ersten Fall zur Strafe, den doppelten Zoll, im andern Fall aber büsstet er, nächst der Confiscation solcher entführten Waaren, eine dreyfach so grosse Geldstrafe

als der Werth solcher, heimlich aus dem Packhouse genommenen Waaren importiret hat; in dem Fall aber, da der Werth nicht ausgefunden werden könnte, so soll selbiger, nach den feinsten und besten Waaren, welche sich der Zeit im Packhouse befunden haben, bestimmet, und in dieser Art erleget werden.

Da aber auch viele Waaren, als Salz, Wein, Bier, und allerley Getränke, ingleichen Eisen, Heringe, Dorsch, Blei, Schroot, Messing, Kupfer, und dergleichen, nicht im Licent-Packhouse eingeliefert, sondern in denen, zur Waage, Maasz, und Wraake gehörigen Expeditionen, berichtigt werden, so soll, ehe und bevor diese Waaren aus den Schiffen gelöst, und den Eigenthümern ausgeliefert werden können, das Licent-Contoir der einkommenden Waaren, über dasjenige Quantura so von den Schiffen und Kaufleuten, nach ausländischer Maasz angegeben worden, nicht allein den Licent- den Portorien- und Accise-Zoll berechnen, sondern auch der Licent-Cassirer solche Zölle, zur Sicherheit des Publici, empfangen.

Sobald aber solche Waaren abgewogen, gemessen, gewraaket, und von den Eigenthümern derselben, die Waage-Maasz- und Wraake-Attestata, begebracht worden, so soll der accurate Zoll, nach der gedruckten Zoll-Taxa, in allen Zoll-Contoirs von solchen Waaren berechnet, und entrichtet, das zur Sicherheit des Publici aber, an den Licent-Cassirer abgegebene Depositum, dem Eigenthümer, ohne den geringsten Aufenthalt retrahiret werden.

34.

Von Waaren, welche mit Ellen gemessen werden.

Die mit Ellen zu messende Waaren, welche aus fremden Reichen hereingebracht worden, hat ein jeder,

nach dem ausländischen Maasse, wie solches in seiner Original-Rechnung aufgenommen, und auf den, an solchen Waaren gehängten Bley, Pergament, oder anderweitigen Fabrique-Zeichen, notirt ist, mit der Reduction nach Rigischen Maasse in seiner Factur zu declariren.

Würde sich aber bey der Visitation finden, daß das declarirte Ellen-Maass mit dem Bleyle, oder ausländischen Zeichen, nicht harmoniret, so soll, um die Gewisheit hierinn zu finden, die Uebermessung solcher streitigen Ellen-Waaren, vorgenommen, und wenn die Difference des ausländischen gegen das Rigische Maass, 5 pro Cent, und unter dem wäre, eine solche Difference nicht gerechnet, sondern diese Waaren dem Eigenthümer, jedoch, daß er den Zoll für solches mehr befundene erlege, passiren werden, im Fall aber dieser Unterschied über 5 pro Cent ausmachte, so verfällt das übrig befundene in Confiscation.

Wenn aber gar kein Bleyle, oder anderweitiges Fabrique-Zeichen, an Ellen-Waaren vorhanden wäre, so soll der Kaufmann seine Original-Rechnung, ob solche mit der von ihm übergebenen Factur gleichförmig seyn, oder nicht, dem Packhaus-Inspector produciren, welcher, wenn gleich diese Documenta übereinstimmig wären, dennoch ein, oder etliche ganze Stücke, und halbe Stücke solcher Ellen-Waaren, zu übermessen hat, und wenn selbige richtig befunden worden, den Ueberrest in soferne kein Verdacht vorhanden wäre, nicht weiter übermessen, sondern passiren lassen soll, wobei es auch in diesem Fall, bey der obigen Anordnung von 5 pro Cent, sein Bewenden behält.

Würde es sich aber zutragen, daß das Bleyle, oder ein anderes, an den Ellen-Waaren gehängtes Zeichen ausgekratzt, und vermindert, mithin ein vorzélicher Unterschleif

intendiret worden wäre, so ist nicht allein das zuviel befundene Ellen-Maass, sondern das ganze Stück, oder soviel Stücke, als solchergestalt verfälschet, und vermindert angegeben gefunden worden, confisziert, ohne daß hieben das Douceur wegen der 5 pro Cent, wie in diesem Punkt festgesetzt worden, abgerechnet, oder verütet werden soll.

35.

Von Gewicht-Waaren.

Desgleichen ist ein jeder schuldig, seine Gewichts-Waaren nach ausländischen Gewicht, mit der Reduction gegen das Rigische Gewicht, in seinen Facturen getreulich zu declariren, wobei ihm dasjenige, was durch einen Fehler im Calcul geschehen künnte, und nicht über 5 pro Cent betragen würde, eben so als in den Maass-Waaren, nicht angerechnet, anderweitige Unrichtigkeiten aber, nach ihren unterschiedenen Fällen, dahin nicht gezogen, sondern dergestalt geahndet werden sollen, als im 34 §. wegen der Maass-Waaren festgesetzt, und vorgeschrieben worden.

36.

Von Vergleichung der Maasse und des Gewichts, und dem Fall, wenn weniger Waaren gefunden werden, als angegeben worden sind.

Wann in Vergleichung des ausländischen Maasses und des ausländischen Gewichts, gegen das Rigische, ein Versehen vorgegangen, und entweder das eine, oder das andere verschriven worden wäre, doch so, daß eines von beyden, entweder das ausländische Maass und Gewicht recht, und das Rigische unrecht, oder das ausländische unrecht, und das Rigische recht angesehen worden, so soll dieses

dieses als ein Fehler im Calcul, wobey der Zoll nicht leidet, ohne Strafe übersehen werden.

Wenn aber Maass-Zahl- und Gewicht-Waaren, sich weniger bey der Visitation, bey der Uebermessung, Ueberzählung und Ueberwägung befinden, als in den Facturen angegeben worden, und nicht erwiesen werden kann, daß solches ein Versehen des auswärtigen Kaufmanns gewesen, oder daß dieses fehlende zurückgeblieben seyn, so wird der Zoll für solches nicht befundene eben so völlig berechnet, als für dasjenige so wirklich da gewesen, im Fall des Beweises aber nur für dasjenige der Zoll berechnet, so wirklich befunden worden ist.

37.

Bon dem Fall, wenn in einer Perschl weniger, oder mehr, die Richtigkeit des Ganzen aber, dennoch ausgefunden wird.

Wenn jemand, in vielen Kästen, Pakken und Tonnen, zur Zahl, Maasse, und Gewicht gehörige Waaren declariren, und es sich zutragen würde, daß die Zahl, das Maass und Gewicht, welches eines dieser Kästen, Pakken und Tonnen halten sollen, weniger, oder mehr wäre, als in der Factur angezeigt worden, dagegen aber dieses mehr, oder weniger, sich bey der Visitation der andern, von ihm angegebenen, aber noch nicht untersuchten Kästen, Pakken, und Tonnen finden, mithin die Zahl, das Maass und Gewicht überhaupt genommen, richtig seyn würde, so soll dem Kaufmann, bey einem solchen Vorfall, nichts zur Last geleget, sondern die, in Summa völlig richtig befundene Waaren, ihm, gegen Erlegung des Zolles, ohne alle Behinderung abgesolget werden.

38.

38. Von der Angabe der Waaren nach ihrem Werthe.

Alle Waaren, welche nicht nach der Taxa, sondern nach dem Werthe zollen, müssen nach ihrem wahren Werthe, von dem Eigenthümer derselben, in den Facturen getreulich declariret werden, und zwar in der Art, daß er diejenige Summe des Einkaufes, welche er, laut Original-Rechnung, für solche Waaren wirklich bezahlet hat, in folcher seiner Factur, und zwar in Alberts-Gelde aufnehme, jedoch mit gänzlicher Ausschließung der Unkosten, als welche hiemit auf keine Weise meliret werden müssen.

Zu solchem Ende, und damit die Gewisheit des wahren angegebenen Wertes, soviel unstreitiger dargethan, andern Theils aber die willkürliche, und dabei gänzlich ungewisse Taxationes der Waaren, völlig aus dem Wege geräumet seyn mögen, so soll ein jeder, der Waaren aus den Schiffen zu empfangen hat, zum Beweis seiner getreuen Aufgabe, jedesmal, die Richtigkeit seiner übergebenen Factur, mit seiner Original-Rechnung beweisen, und an Eidesstatt declariren, daß solche Rechnung wirklich Original, und diejenige sey, nach welcher er seine Waaren bezahlet hat, und wobey nichts von ihm verschwiegen, nichts reservirt, sondern adcurat dasjenige aufgenommen worden, was die Waaren wirklich gefestet haben, auch solches jedesmal, so bald es erforderet wird, mit einem körperlichen Eide bestätigen.

Würde also diese solchergestalt an Eidesstatt übergebene Factur, bey der Visitation, mit der Condition der Waaren richtig befunden werden, so hat der Packhaus-Inspector, sobald die Zölle für selbige erleget wor-

den,

den, solche, ohne den geringsten Aufenthalt, dem Eigentümern abzufolgen zu lassen.

Würden aber die Waaren, bey der Visitation, in einem geringern Werthe, als die Original-Rechnung enthält, angegeben gefunden werden, so soll der Paclhaus-Inspector, so wie ein jeder anderer Zoll-Bediente, bestreitiget seyn, solche Waaren anzuhalten, und für sich einzischen zu können, jedoch, daß ein solcher Zoll-Bedienter dem Eigentümner solcher, unter dem wahren Werthe declarirten Waaren, nächst der angegebenen Factur-Summe, noch 20 pro Cent, statt seiner Unkosten, und zwar innerhalb 48 Stunden erlege, über diesen aber auch noch den Zoll, nicht allein für die Factur-Summe, sondern auch für die zugelegten 20 pro Cent, der Cassa entrichte.

Wenn aber die Waaren nur um etwas weniger, als die Original-Rechnung enthält, angegeben, und die Unkosten des Kaufmanns nicht 20 pro Cent, sondern weniger betragen, mithin die Zoll-Bediente einen Schaden, in Annahmung der Waaren erleiden, und solche daher nicht behalten würden, so soll in solchem Fall, der zu gering in der Factur, gegen die Original-Rechnung, befindene Werth, der Factur-Summe hinzugefügt, und also von solchem, völlig ausgemachten Werthe, nicht allein der Zoll berechnet, sondern auch noch überdem, dreymal soviel, als in der Factur, gegen die Original-Rechnung verschwiegen worden, von dem Kaufmann zur Strafe erlegt werden.

39.

Von heimlich versteckten Waaren sc.

Würde es sich bey der Visitation befinden, daß denen Kästen, Coffres, und Pakken, doppelte Böden und denen Fässern, und anderen Verschlägen, falsche Be- hältnisse

hältnisse angebracht worden wären, oder daß in denen Kästen, Pakken und Verschlägen, welche bereits visitirt worden, unangegebene Waaren herein practiciret, und verborgen werden würden, oder daß jemand unter denen Waaren, welche die einkommende Zölle getragen haben, und also zollfrey ausgehen, zollbare Waaren verstekket hätte, so sind in Betracht dessen, daß die Zölle unter solchen Umständen vorsätzlich defraudiret worden, nicht allein alle, solchergestalt unangegeben betroffene Waaren, sondern auch alles übrige, davon besindliche, obgleich angegebene Gut, es befehle in Maß Gewicht oder Zahl Waaren, oder worin es sonst wolle, ohne alle Moderation confisciret.

40.

Von dem Fall, wenn Waaren von dem Schiffer nicht angegeben, von dem Eigentümmer aber declariret worden.

Wenn ein Schiffer, den Kaufleuten gehörige Waaren, in seiner Declaration nicht angegeben, die Besucher solche bey der ersten Visitation gefunden, und die Kaufleute, nach deutlich geführten Beweisen, an solcher Unrichtigkeit keine Schuld, der Schiffer aber nur allein das Versehen begangen hätte, so sollen solche Waaren mit keiner Confiscation belegt, der Schiffer aber für seine begangene Unachtsamkeit und versäumte Angabe, mit Erlegung 6 pro Cent vom Werthe der Waaren, außer den ordinaires Zoll, den der Kaufmann bezahlt, gestrafet werden, und ein solcher Vorfall, wenn er auch bey der zweyten Visitation sich zutragen würde, gleichermassen, als bey der ersten Visitation, angesehen und beurtheilet werden.

Im Fall aber eine solche, von dem Schiffer, aus Versehen nicht angegebene, dem Kaufmann gehörige Waare, weniger als 8 Rthlr. nach dem Werthe importiren, mithin die Strafe des Schiffers unter 2 Rthlr. betragen würde: so soll, in solchen Fall, der Schiffer zur Rigischen Licent-Armen-Cassa, den Wittwen und Waisen zum Besten, mit einer kleinen Recognition angesehen und gestrafet werden.

41.

Von Collusionen zwischen Kaufleuten und Schiffen.

Wenn es befunden würde, daß ein Kaufmann oder sonst jemand, der Waaren in einem Schiffe hat den Schiffer dahin disponiret hätte, oder dahin hätte disponiren lassen, die in seinem Schiffe befindlichen Waaren nicht anzugeben, und von einem Schiffer solches zugestanden, mithin die Collusion zwischen Kaufmann und Schiffer völlig offenbar wäre, so sind solche verschwiegene Waaren, sie mögen bey der ersten, oder zweyten Visitation entdecket worden seyn, schlechterdings confisciret, und der Kaufmann noch über diesem, nicht allein in eine Strafe von 500 Rthlr. verfallen, sondern es büsst auch der Schiffer, für diese Mascopie, sein Schiffs-Part, in dem Werthe von 500 Rthlr., auf dem Fall aber, da er ein Sez-Schiffer, oder sein Schiffss-Part unter 500 Rthlr. wäre, so erleget er diese Strafe baar, bis dahin er, und zwar auf seine eigene Bekostigung, in Arrest verbliiben müß.

42.

42.

Von Kaufmanns-Waaren, welche von dem Schiffer, nicht aber von dem Kaufmann declariret worden, und nicht im Schiffe befindlich sind.

Sollte ein Schiffer Waaren für Kaufleute angeben, welche aber in seinem Schiffe nicht geladen, von den Kaufleuten auch nicht angegeben, noch bey der Visitation befunden worden sind, und der Ober-Inspector bey der, von ihm hierüber angestellten Untersuchung befunden würde, daß solches alles in der Wahrheit bestehet, und keinerley Unterschleife in den Zöllen begangen worden wären; so soll ein solcher Vorfall, wenn beyde, der Schiffer und der Kaufmann, mit einem Körperlichen Eide erhärtet haben, und zwar ersterer, daß solche Waaren gänzlich in seinem Schiffe nicht gewesen, mithin auch nicht heimlich aus seinem Schiffe practiciret worden wären, und letzterer, daß er solche Waaren nicht empfangen, auch sonst von deren heimlichen Ausladung, nicht das allergeringste wüste, mit keiner Strafe für den Schiffer angesehen und auch kein Zoll für solche, im Schiffe nicht befundene Waaren, erleget werden.

Würde aber bey der, von dem Ober-Inspector angestellten Untersuchung, einiger Verdacht, wegen begangenen Unterschleifs, sich äussern, andern Theils aber auch der Schiffer, und der Kaufmann, den ihnen deferirren Eid nicht leisten können, oder wollen, so sollen solche Waaren, obgleich sie im Schiffe nicht befunden worden, dennoch dergestalt angesehen werden, als wenn sie sich wirklich im Schiffe befunden hätten, und der Schiffer für selbige den Zoll, nach der feinsten und besten Gattung

D

von

von Waaren, welche in seinem Schiffe geladen gewesen, entrichten.

43.

Von Waaren, welche von dem Kaufmann, nicht aber von dem Schiffer, angegeben worden, und im Schiffe nicht befindlich sind.

Würde ein Kaufmann, nach denen Nachrichten, welche er aus auswärtigen Reichen erhalten hat, Waaren in einem Schiffe declariren, welche aber von dem Schiffer nicht angegeben, noch bey der Visitation im Schiffe befunden worden sind, so hat der Ober-Inspector solches aufs genaueste zu untersuchen, und wenn sich mit völlicher Gewisheit dargeleget hätte, daß die Waaren nicht im Schiffe gewesen, und folglich keine Unterschleife begangen worden wären, auch beyde, der Schiffer und der Kaufmann, ersterer, daß er wirklich diese Waaren nicht im Schiffe gehabt, und letzterer, daß er sie so wenig empfangen, als von einer heimlichen Ausladung etwas wüste, mit einem körperlichen Eide erhäitet hätten, solche nicht befundene Waaren mit keinen Zoll zu belegen.

Auf den Fall aber, da der Beweis manquerte, und der Eid von Schiffer und Kaufmann nicht geleistet werden würde, oder könnte, so soll der Zoll von solchen, in einem Schiffe zwar angegebenen, aber nicht befundenen Waaren, als von den feinsten und besten, welche sich in dem Schiffe befunden haben, berechnet und gefordert werden.

44.

Von Waaren, welche von dem Schiffer und Kaufmann declariret, und nicht im Schiffe befunden worden.

Sollte ein, von dem Schiffer in seiner Declaration,

tion, und von dem Kaufmann in seiner Factur angegebenes Stück, Ballen, Kästen, Pakken, und dergleichen, im Schiffe nicht gefunden, von dem Kaufmann aber, daß eine solche Perschl in seiner Original-Rechnung angeführt, und von dem Schiffer, daß eine solche Perschl in seinem Schiffe empfangen worden, bewiesen, und ferner befunden werden, daß eine solche Perschl nicht heimlich aus dem Schiffe practiciret, sondern gestohlen worden wäre, so soll der Schiffer nicht allein die aus seinem Schiffe gestohlene, dem Kaufmann gehörige Waaren, ersetzen, sondern auch für selbige den Zoll, und zwar nach der von dem Kaufmann übergebenen Factur, entrichten.

Welcher gestalt es auch gehalten werden soll mit diesen Waaren, welche aus Böthen und Bordingen gestohlen, nicht aber heimlich practiciret worden wären, als in welchem Fall der Ueberseher und Bordinngsfahrer, dem Eigenthümer, den Werth seiner Waaren, und der Krone sowohl, als der Stadt, den Zoll in der Art erlegen müssen, wie solches der Schiffer, nach Inhalt dieses Punkts, wann Waaren aus seinem Schiffe gestohlen worden wären, zu ersetzen und zu bezahlen hat.

45.

Von Waaren, welche dem Schiffer selbst gehören, und von ihm angegeben worden, bey der Visitation aber nicht befunden werden.

Wenn ein Schiffer ihm selbst gehörige Waaren angegeben hätte, und solche bey der Visitation, entweder gänzlich nicht, oder weniger befunden worden wären, so soll, wenn der Ober-Inspector dieses untersucht, und befunden haben würde, daß der Schiffer ein Versehen, und keinerley Unterschleife begangen hätte, der Schiffer auch mit einem körperlichen Eide solches bestätigen können,

te, von einer solchen nicht befundenen Waage, kein Zoll berechnet werden.

Da aber das Versehen des Schiffers nicht bewiesen, noch beidiget, dahingegen aber der Verdacht, daß solche Waaren heimlich aus dem Schiffe practiciret worden, entstehen würde, so erleget der Schiffer, zur Strafe, den dreyfachen Zoll, für solche zwar angegebene, und nicht befundene Waaren.

46.

Von Kaufmanns-Waaren, welche bey der Visitation, weniger und schlechter, als solche angegeben worden, befunden werden.

Wenn ein Kaufmann Kasten oder Pakken Waaren, ins Licent-Packhaus, zur Visitation, oder zur Maß, Wraak und Waage gehörige Waaren, zu solchen Expeditionen eingeliefert, und mittelst Facturen declariret hat, bey der Visitation aber, oder bey der Maß, Waage, und Wraake, weniger Waaren, oder auch viel schlechtere Waaren, als in der Factur angegeben worden, sich befinden würden, so soll, wenn sonst hieben kein Unterschleiß vorgegangen, als welches der Ober-Inspector aufs genaueste zu inquiriren hat, der Zoll nicht nach der Factur, sondern nach der befundenen Quantité und Qualité der Waaren, berechnet, von gänzlich bedorbenen, oder verfault befundenen Waaren aber, gar kein Zoll erleget werden.

47.

Von Kaufmanns-Waaren, welche bey der Visitation, mehr und auch besser befunden werden, als solche angegeben worden.

Sollten Waaren, sie mögen mit Schiffen eingekommen, oder ausgegangen seyn, mehr oder besser, bey der Visita-

Visitation befunden werden, als solche von den Kaufleuten in ihren Facturen angegeben worden, so sollen solche, im ersten Fall, confisziert seyn, im andern Fall aber, ohngesehen dessen, ob diese Waaren Taxa- oder Würde-Waaren sind, für die feinste Waare gehalten, und selbige, außer denen, nach den Zoll-Taxen von den besten Waaren vorgeschriebenen Zöllen, noch mit der Hälfte soviel, als diese Zölle importiren, belegt werden.

48.

Welcher gestalt es mit Waaren gehalten werden soll, welche zufällig, oder durch Betrug, eingebracht, und bey der Visitation, weniger und schlechter, auch mehr und besser, als die Facturen enthalten, befunden worden.

Sollten Kaufmanns-Waaren, welche von den Schiffen in ihren Declarationen, und von den Kaufleuten in ihren Facturen, angegeben worden, bey der Visitation im Licent-Packhaus, anderer gestalt, entweder weniger und schlechter, oder mehr und besser, als die Factur enthält, befunden, dabey aber bewiesen werden, daß entweder der auswärtige Ablader, den hiesigen zu hintergehen, eine schlechtere Waare, als er in seiner Rechnung aufgeführt, übersandt, oder aus Versehen die Marque, welche auf die Perschi, welche nach einem andern Orte hingehen sollen, auf die Perschi, welche nach Riga gegangen, gesetzt, oder auf eine anderweitige Art die Perschien verwechselt, und dadurch andere, und bessere Waaren eingesandt hätte, so soll derjenige, der solche Waaren declariret hat, weit er unschuldig ist, mit keiner Strafe angesehen, sondern solche Waaren, nach der Beschaffenheit, wie sie bey der Visitation befunden werden sind, verzollt, und alsdenn aus dem Reiche, oder nach

nach dem Ort, wohin sie destiniret gewesen, wieder ab geführet werden.

Würde dieses aber nicht auf das allerdeutlichste bewiesen, dahingegen aber, daß eine Verfälschung solcher Waaren, durch den Schiffer oder Kaufmann, zum Präjudice der Zölle, vorgenommen worden, befunden werden, so soll, ohne alle Moderation diejenige Strafe statt finden, welche, sowohl in Ansehung unrichtig befunderer Waaren, als in Ansehung der Collusionen zwischen Schiffer und Kaufmann, in diesem Reglement vorgeschrieben, und festgesetzt worden ist.

49.

Wegen Schreibfehler in den Facturen.

Wenn Kaufleute, welche zufolge dieses Reglements Vier gleichlautende Facturen, über secwärts einkommende und ausgehende Waaren, in den unterschiedlichen Zoll-Contoirs einzureichen schuldig sind, ein Versehen begrethen, und etwa in einer Factur einen Articul auslassen, oder sonst nicht gehörig beschreiben würden, die andern Facturen aber, richtig und ohne Fehler eingereicht hätten, so soll der Kaufmann eine solche unrichtige Factur wieder zurück nehmen, und selbige, gleich denen andern richtigen Facturen, einrichten, ohne daß ihm dieserwegen etwas zur Last gelegt werden mag.

Würden die Facturen aber, insgesamt von einem Inhalt und gleichlautend seyn, so sollen die in solchen befundene Unrichtigkeiten, für keinen Schreibfehler angesehen, sondern nach Vorschrift dieses Reglements bestraft werden.

50.

Von dem Fall, wenn ein Schiffer die, in seinem Schiffe befindliche Waaren declariret hat, und zu selbigen kein Eigenthümer vorhan- den ist.

Im Fall Kaufmanns-Waaren in einem Schiffe sich befinden, und es sich zutragen würde, daß der Schiffer zwar solche richtig angegeben, niemand aber allhie daran ein Eigenthum, noch Commission, andern Theils aber die Sache den Zusammenhang hätte, daß diese Waaren an den Ort, wo sie eingeladen worden, verwechselt, und also in Stelle, in ein anderes Schiff geladen zu werden, aus Versehen, in ein nach Riga gehendes Schiff geladen worden wären, so soll die Berichtigung des Zolles, ehe der Schiffer abgeladen werden kann, auf diese Art, wie im 29. §. vorgeschrieben worden, getroffen, die Waaren aber, im Licent-Packhaus 1 Jahr und 6 Wochen, unter publicken Sigill, verwahrlich aufzubehalten, und wenn, während dieser Zeit, der Eigenthümer solcher Waaren, auf eine aus dem Licent ergangene Publication, sich nicht gemeldet, noch wegen seines Eigenthums legitimiret haben würde, alsdenn in öffentlicher Aucion verkauft, und das daraus gelöste Geld dem Fisco der Krone zugeschlagen werden.

Würden sich aber unter solchen Waaren auch verderbliche finden, so sind solche, nach Verlauf von 3 Monaten, öffentlich zu verkaufen, und die daraus geldsten Gelder, auf die Art im Licent zu asserviren, als wegen der Waaren in diesem §. vorgeschrieben worden ist.

51.

In den Schiffen müssen keine Waaren
geöffnet werden.

Niemand, der Waaren in einem Schiffe hat, er
sein Kaufmann, oder wer er sonst wolle, soll sich unterstos-
sen, Kisten, Pakken, Tonten, und wie es Namen ha-
ben mag, im Schiffe zu öffnen, auch nicht einmal, wenn
er gar keinen Unterschleif dabeig begangen hätte, sondern
etwa nur nachsehen wollen, ob seine Waaren nicht be-
schädigt, zerbrochen und bedorben wären, bey Poen
100 Rthlr.

52.

Von theils richtig, theils unrichtig besun-
denen Waaren.

Im Fall Waaren im Zoll angegeben, und zum
Theil richtig, zum Theil aber nicht richtig, besunden worten wären,
so soll das eine, mit dem andern, nicht auf-
gehoben, sondern dasjenige, was völlig richtig besunden
worden, gegen Erlegung des Zolles, passiret, das un-
richtige hingegen, bis nach den Gesetzen darüber wird er
kannt worden seyn, zurück behalten werden.

53.

Waaren, von welchen die Eigenthümer nicht gegen-
wärtig sind, sollen von dem, der solche einlie-
fert, versiegelt werden.

Wann Waaren ins Licent, oder Portorium, von
einem Schiffer, oder Fuhrmann, geliefert, und hiebei
angezeigt werden würde, daß der Eigenthümer derselben
nicht gegenwärtig, sondern auf Reisen begriffen, und
allhie zu vermuthen wäre, so sollen solche Kästen, Pak-
ken, und Waaren, woorin solche bestehen möchten, bis
zu desselben Ankunft, ins Packhaus gebracht, mit pu-
bliquen

bliquen sowohl, als den Siegel desjenigen, der solche
Waaren eingeliefert hat, versiegelt, und bis zu des Ei-
genthümers Ankunft, oder bis ein wahrer Gewollmäch-
tiger von ihm, sich gemeldet haben würde, dasselbst ver-
wahrlich aufgehoben, und alsdenn gegen Erlegung des
Zolles extradiert werden.

Würde aber der Eigenthümer über die, nach dem
50sten Punkte vorgeschriebenen Frist ausbleiben, so soll,
wie in eben dem Punkte verordnet worden, mit solchen
Waaren verfahren werden.

54.

Von dem Fall einer extraordinairen Absfertigung
eines Schiffes.

Obgleich, zufolge dieses Reglements, keine Schiffe
ehender abgelassen werden müssen, als alle, mit selbigen
ein und ausgebrachte Waaren, visitiret, gewogen, gemes-
sen, und gewraket, mithin alle Zölle sowohl, als die
Schiffs-Ungelder, zur Casta gebracht, und erledigt wor-
den sind, so soll jedennoch einem Schiffer, welcher seine,
von hieraus genommene Ladung bereits in seinem Schiffe
geladen hätte, und wegen später Jahreszeit, oder andern
höchstdringenden Ursachen, die bey einigen Aufenthalt, zu
seinen Schaden gereichen könnten, um seine Absfertigung
und einen Paß anzuchen würde, der von ihm gesuchte
Paß nicht verweigert, sondern zu seinem, desto geförder-
ten Fortkommen, ertheilet werden, obgleich seine einge-
brachte Waaren noch nicht völlig visitiret, gewogen, ge-
messen, und gewraket worden wären.

Es soll aber der Ober-Inspector, wenn er einen sol-
chen Vorfall beprüft, und hiebei sonst dem publicuen In-
teresse nichts widriges besunden hat, diejenigen Zölle,
welche von denen unvisitirten, ungewogenen, ungemesse-
nen,

nen, und ungewräkten Waaren, noch nicht erleget werden können, sowohl als die noch nicht erlegten Ungelde von den Schiff-Gefäßen, ehe und bevor er den Paß ertheilet, nach dem Calcul des einkommenden Licent-Contoires, im Licent deponiren, und wenn die Waaren sämmtlich visitiret, gewogen, gewraket, und gemessen und auch, ihrer Richtigkeit wegen, attestiret, und die Zölle berechnet, und empfangen worden sind, das Depositum retradiren lassen.

55. Von Waaren, welche zur Maasse, Waage und Brake gehören, und in Schiffe geladen werden.

Alle zur Maass, Brake, und Waage gehörige Waaren, wenn solche in Schiffen eingeladen, oder aus Schiffen ausgeladen werden, sollen durch keine andern als durch geschworene, zu diesen Expeditionen, verordnete Personen, gemessen, gewogen und gewraket werden, bei Verlust der Waaren.

56. Alle, in Schiffe zu verladende Waaren, müssen im Portorio angegeben werden, ehe sie verladen werden können.

Derjenige, der Waaren in ein Schiff zu laden hat und solche, aus der Stadt, gerade in Schiffe absendens oder von den Hölmern, oder wo es an den Duna-Ufern wäre, mit Bröthen, Bordingen und Flössern, verladen würde, soll schuldig seyn, in dem Fall, da solche Waaren aus der Stadt abgeführt werden, solche im Portorio, ihrer Qualité und Quantité nach, zu declariren und die aus dem Portorio erhaltene Passir-Zettel, denen Rayendienern an der Brücke, und denen Rayen, vorzuzeigen,

unter keinem Beding aber, mehrere Waaren, oder Waaren von einer andern und bessern Qualité, als in den Portorien-Zetteln enthalten sind, vielweniger aber gänzlich ohne Portorien-Zettel aus der Stadt zu senden, bey Confiscation solcher mehr und unrichtig, wie auch ohne Passir-Zettel angetroffenen Waaren, welches auch in dem Fall statt finden soll, wenngleich ein Portorien-Zettel ausgenommen und nicht denen zur Stadt ausgeführten Waaren mitgegeben, sondern solches von dem Kaufmann unterlassen worden wäre.

Dieselbe Ordnung hat auch ein jeder bey denen Waaren, welche von den Hölmern, in Bröthe und Bordinge geladen, oder auch mit Flössern abgelassen werden, und zwar in der Art zu observiren, daß er bey Strafe der Confiscation, gehalten seyn soll, im ersten Fall, ehe die Bröthe und Bordinge von den Hölmern ablegen, und zur Visitation, bey der Brücke, und den Rayen anlegen, und ehe die Flöß-Waaren an die Schiffe abgelassen werden mögen, richtige Portorien-Zettel, und was die Flöß-Waaren betrifft, richtige Palm-Zettel, nach der Qualité und Quantité der Waaren, welche er den Rayendienern vorzuzeigen hat, auszunehmen, ein mehreres aber, als in solchen Zetteln enthalten ist, nicht abzusenden, oder zu verladen, noch weniger aber gänzlich, ohne Portorien- oder Palm-Zettel, bey deren Ermangelung keine Entschuldigung statt finden soll, dergleichen zu begehen.

57. In Schiffe geladene Waaren müssen ohne Zeitverschlep, in den Zoll-Contoires declariret, und verzollet werden

Sobald jemand dasjenige Quantum Waaren, so er in ein Schiff zu laden gesonnen gewesen, completeret hat,

hat, so soll er sogleich, und an demselben Tage, da solches Quantum completiret worden ist, es wäre denn daß ihm der späte Abend, und ein gleich darauf folgender Feiertag, daran behinderte, die von ihm in ein Schiff geladene Waaren in allen Zoll-Contoirs, mittelst Facturen declariren, bey Poen 10 Rthle., und zu solchem Ende, wie bey den einkommenden Waaren §. 32. verordnet worden, vier gleichlautende Facturen, davon drey ganze Bogen Charta Sigillata, von 4 Eopeken, und die vierte auf ordinaires Schreib-Papier, geschrieben seyn müssen, ins Portorium liefern, und daselbst numeriruſſen, von welchen er eine im Portorio verbleiben läſſe die zweyten dem Licent-Contoir der ausgehenden Waaren die dritte der Accise, und die vierte der Stadt-Waage überreicht.

Wenn also die 4te der Waage übergebene Factur in Ansehung der Quantité und Qualité der, zur Waage, Maſſe und Bracke gehörigen Waaren, völlig berichtiget, und attestirt worden ist, so soll derjenige, der Zölle zu bezahlen hat, nach folcher, aus der Waage attestirten Factur, den Zoll im Portorio, in der Accise und in der Licent-Cass., und zwar in letzterer, nach der Berechnung des Licent-Contoirs der ausgehenden Waaren, entrichten.

In dem Fall aber, da die im Schiffe geladenen Waaren, in kleinen Holz-Waaren, oder solchen Waaren bestünden, die zur Palming gehörten, so soll die vierte Factur nicht nach der Waage, sondern im ersten Fall ins Portorium, und im andern Fall an den Palm-Inspector gebracht, daselbst, ihrer Richtigkeit wegen, beglaubiget, und alsdenn nach dieser, folchern gestalt beglaubigten Factur, von demjenigen, der Zölle zu

zu bezahlen schuldig ist, der Zoll im Portorio, in der Accise, und im Licent erleget werden.

58.

Von Einreichung der numerirten Facturen, und Entrichtung der Zölle über einkommende und ausgehende Waaren.

Würde jemand, der Waaren aus den Schiffen zu empfangen, oder in Schiffen geladen hat, diesem Reglement zuwider, die, aus denen Zoll-Contoirs erhaltene numerirte Facturen, nicht in denen Zoll-Contoirs, damit solche registriert werden können, sofort abgeben, oder die, über einkommende sowohl, als ausgehende Waaren, attestirte Factur, gehörig einzuliefern, unterlassen, oder aber die, in solcher Factur ausgerechnete Zölle, sogleich abzutragen verabsäumen, mithin, das eine und das andere Zoll-Contoir vorbegehen, und selbigen nicht allein Confusion verursachen, sondern auch den Schiffer in seiner Expedition, aufzuhalten, so soll derjenige, der solcher gestalt betreten werden wird, in demjenigen Zoll-Contoir, in welchem er vorbeschriebenermaßen manquirt hat, den doppelten Zoll für seine Waaren entrichten.

59.

Facturen, über in Schiffen geladene Waaren, müssen von einem jeden, mit aller Accuratesse, bey denen Zoll-Contoirs eingeggeben werden.

Wenn jemand Waaren, welche in Schiffen geladen und im Portorio enrollirret worden, in seiner Factur auslassen, oder in der wahren Qualité, in solcher Factur nicht declariren würde, so erleget er, in dem Fall, da die im Portorio enrollirte Waaren von ihm, in seiner Factur ausgelassen worden, außer den festgesetzten Zoll, annoch zur Strafe, den Werth von 6 pro Cent von solchen, in seiner

seiner Factur ausgelassenen, im Portorio aber enrolledten Waaren, und auf dem Fall, da die im Portorio enrolledte Waaren von einer schlechtern Qualite, in seiner Factur angegeben würben, den Zoll für die feinsten und besten Waaren solcher Gattung.

Würden aber Waaren, welche gänzlich im Portorio nicht enrolledret worden, heimlich in Schiffe geladen, und solches entdecket werden, so sind solche unangegebene Waaren, ohne alle Moderation, in Confiscation verfallen, jedoch, wenn solche zu tief im Schiffe verladen, und ohne sehr grossen Schaden und Aufenthalt des Schiffers, nicht auszuladen, oder in natura zu liefern wären, so soll derjenige, dem sothane Waaren gehöret haben, den Werth derselben, welcher auf das accurateste, der Krone zum Besten zu bestimmen ist, an Gelde erlegen, auf den Fall aber, da der Werth solcher Wagren nicht auf das accurateste bestimmt werden könnte, oder sonst eine Vermuthung, von anderweitigen Unrichtigkeiten im Zoll wäre, ein solches Schiff, aller Einwendung ohngeachtet, und zwar für Rechnung dessen, dem solche unangegebene Waaren zugehöret haben, gelost, und die unangegebene Waaren aus selbigen herausgenommen, und confiscret werden.

60.

Einkommend verzollte Waaren gehen Zollfrey aus.

Wenn Waaren aus fremden Reichen hereingebracht, und bey der Einführ gehörig verzollet worden, alsdenn aber nach auswärtigen Reichen, es sey zu Wasser und zu Lande, versühret, oder nach denen conquestirten Provinzen, und deren Städte, transportiret werden würden, so sollen von solchen, bey der Einführ bereits

reits verzollten Waaren, bey ihrer Ausfuhr nach fremden Reichen, oder denen conquestirten Provinzen, und deren Städte, keinerley Zölle, noch Abgaben gefordert, und entrichtet werden.

61.

Von dem Transport fremder Reiche Waaren, aus einem einheimischen Hafen, in den andern.

Im Fall ein Schiffer seine, in auswärtigen Reichen eingenommene Ladung, theils in Riga, theils in einem andern einheimischen Hafen zu lossen, sich verbunden, und dieses, bey seiner Ankunft, nicht allein declariret, sondern solches auch, durch Urkunden und Connoissements erwiesen hätte, so sollen solche, nach einem einheimischen Hafen destinirte Waaren, allhie nicht verzolllet, sondern in der Art von hier abgelassen werden, daß der Schiffer, nach der von ihm übergebenen Declaration, unter einer hinlänglich allhie bestellten Bürgschaft, sich verbinde, sothane Waaren (eine Strandung, die aber bewiesen werden muß, ausgenommen) nach einem solchen einheimischen Hafen zu liefern, und mittelst Attrestat aus solchem Zoll-Contoir, die Richtigkeit zu verificiren, als unter welchem Praestando ihm verstatuet ist, diese Waaren, ohne Erlegung der hiesigen Zölle, entweder mit seinem eigenen Schiff dahn abzuführen, oder aber, durch ein anderes Schiffs-Gefäß, dahn abführen zu lassen.

Wenn auch, nach einem andern einheimischen Hafen destinirte Waaren allhie stranden, und die Eigenthümer derselben verlangen würden, solche Waaren in derjenigen Stadt, wohin sie destiniret sind, zu verzollen, so sollen solche, wenn sie zu förderst allhie versiegelt werden,

den, unter Caution dahin abgesolget, und alldort, nicht aber allhie verzollet werden, jedennoch aber auch den Eigenthümern, wenn sie solche Waaren allhie verzollen wollten, solches zugelassen und nicht verboten seyn.

62.

Von einheimischen Waaren, welche in einheimischen Häfen geladen werden.

Würde ein Schiffer in einem einheimischen Hafen nicht so viele Waaren, als er, um sein Schiff vollzuladen, benötiget ist, erhalten, und also nach einem andern einheimischen Hafen, um daselbst das fehlende seiner Ladung zu completiren, absegeln, oder aber durch seine geschlossene Frachten, einen Theil seiner Ladung in einem, und das andere Theil seiner Ladung in dem andern einheimischen Hafen, zu laden, sich verbunden haben, so soll er vor diejenigen Waaren, welche er in dem ersten Hafen geladen hat, ehe und bevor er absegeln kann, den vollen See-Zoll erlegen, dagegen er in dem Hafen, woselbst er eintreffen würde, von allen Zöllen, über die dahin gebrachte Waaren, befreyet, und ein mehrers nicht zu erlegen schuldig ist, als den Zoll für dasjenige, welches er daselbst zuladet; die Schiffs-Ungelder, und übrigen Revier-Ulkosten aber, ausgenommen, als welche er, bey dem Ein- und Aussegeln in den zweyten Hafen, ohnserachtet er solche, in sofern sie den ersten Hafen angegangen seyn mögen, entrichtet hat, jedennoch als Abgaben, welche einem jeden Hafen besonders zustehen, jedesmal separat erleget.

63.

63.

Von dem Fall, wenn ein Schiffer, um seine Ladung zu completiren, aus fremden Reichen allhier eintreffen würde.

Wenn ein Schiff mit solchen Waaren, welche von Riga ausgeschiffet, oder einheimisch produciret, und fabriciret werden, aus fremden Reichen, in der Absicht eintreffen würde, um allhie andere Waaren, welche nach auswärtigen Reichen verführt werden sollen, zuzuladen, so soll, obgleich solche Waaren im Schiffe verbleiben, von selbigen nicht allein der einkommende Zoll, mit allen übrigen Abgaben, sondern auch für dasjenige, welches das Schiff zuladen würde, der Taxamässige Zoll, und was dem anhangt, berechnet und erlegt werden.

In dem Fall aber, da ein Schiffer Waaren aus fremden Reichen hereingebracht hätte, welche allhie nicht gelost, auch nicht verkauft werden sollen, sondern im Schiffe verbleiben, und nach auswärtigen Reichen wieder ausgeführt werden müssen, diese Waaren aber auch in solchen nicht bestunden, welche von Riga verschiffet, oder einheimisch produciret, und manufacturirt werden, und er allhie Waaren in seinem Schiffe zuladen würde, so soll ein Schiffer, für dergleichen hereingebrachte Waaren, keine Zölle erlegen, sondern nur für diejenigen Waaren, welche er allhie laden, und aus dem Hafen führen würde, außer diesem aber, auch noch die, von einem jeden Schiffe Ordonnencemässig zu erlegende Ungelder, und übrige Gebühren entrichten.

Würde aber ein Schiffer wenig, oder viel, von solchen eingebrachten Waaren verkaufen, und also aus seinem Schiffe lossen, so muß er solches im Licent melden, und nicht allein von solchen, aus seinem Schiffe gelosten Waaren.

Waaren, sondern von allen übrigen, so er im Schiffe behält, und nicht verkauft, den Taxamäfigen Zoll erlegen.

64.

Von Schiffen, welche aus Noth, und wegen contraires Windes, einlaufen.

Sollte ein Schiff, welches nicht nach Riga destiniert, oder durch Sturm und andere Zufälle, beschädigter ist, allhie einlaufen, und einen Nothhafen suchen, und dergestalt hinwiederum ausgehen, als es eingekommen wäre, so soll von denen, in solchem Schiffe befindlichen Waaren, welche der Schiffer aber, bey der, nach diesem Reglement vorgeschriebenen Strafe, allezeit richtig anzugeben und visitiren zu lassen, verbunden ist, außer denen Securité-Geldern, unter dem Namen von Mast-Geld, beydies für einkommend und ausgehend, und außer dem Pass-Gelde, dem Piloten-Gelde, dem Feuer-Gelde, und denen Accidentien, Keinerley Zoll, auch selbst nicht einmal in dem Fall genommen werden, wenn er, wegen genommenen Schadens, seine Waaren allhie lossen, und wieder einnehmen wollte, den Fall jedoch ausgenommen, da er von seiner Ladung etwas verkauft, oder über seine, zur Fracht einhabende, nicht hieher destinierte Güter, in der Art disponieren würde, um solche gänzlich, oder auch nur theils an hiesige Kaufleute zu überlassen, in welchem Fall es dergestalt, wie im vorstehenden 63. Punct vorgeschrieben worden, gehalten, und der Zoll von den verkauften sowohl, als unverkauften Waaren, nächstdem aber auch von dem Schiff-Gefäße, die Ungelder berechnet werden sollen; Provisions zum Unterhalt des Schiffers und des Schiff-Bolkes, so wie übrige Schiff- und Reparations-Nothwendigkeiten, ausgenommen, welche er, ohne Erlegung des Zolles, zu Fortsetzung seiner Reise, kaufen, und mitnehmen mag.

65.

65.

Von Schiffen, welche, um eine Fracht zu suchen, oder einhabende Ladungen zu verkaufen, eintreffen.

Sollte ein Schiffer mit seinem Schiff, es sei geballastet, oder geladen, in der Absicht, um eine Fracht zu suchen, oder seine Ladung zu verkaufen, bis auf die hiesige Rhede, und nicht in den Hafen segeln, seine Ladung aber so wenig verkaufen, als eine Fracht erhalten können, sondern, ohne etwas von seiner Ladung zu lossen, noch allhie zuzuladen, wovon jedoch die Schiff-Provisiones, zum Unterhalt des Schiffers und des Schiff-Bolkes, und eine nothwendige Schiff-Bedürfnis ausgenommen ist, wieder von der Rhede absegeln, so sollen, weder von der Ladung die Zölle, noch von dem Schiff-Gefäße die Ungelder, berechnet werden.

Würde ein solcher Schiffer aber, wenig oder viel, von seiner Ladung verkaufen, das übrige aber nicht verkaufen können, sondern ausführen wollen, so sind nicht allein diejenigen Waaren, welche er verkauft hat, sondern auch die, welche er nicht verkaufen können, sondern wieder zurück nimmt, in den Zoll, und das Schiff-Gefäß in die Ungelder verfallen; welche Zoll- und Schiff-Ungelder-Berechnung auch in dem Fall, über solche in einem Schiffe befindliche, eingebrachte Ladung statt hat, wenn der Schiffer viel, oder wenig Waaren, allhie gekauft, oder zur Fracht in seinem Schiffe geladen hätte.

Im Fall aber ein Schiffer, unter vorbeschriebenen Umständen, mit seinem Schiffe bis an die Bolderaa würde gesegelt seyn, und den Hafen erreicht haben, so ist seine Ladung in den Zoll, und sein Schiff-Gefäß in die Ungelder verfallen, er mag seine Ladung allhie verkaufen können, oder nicht.

66.

Wenn ein Schiff hiesige Waaren geladen, und durch erlittenen Schaden, aus der See wieder zurück kommt.

Würde ein Schiff, welches in Riga Waaren geladen, und im Hafen, oder in der See, Schaden genommen hätte, entweder alle, auf selbigen befindliche Waaren, oder ein Theil davon, naß, oder trocken, nach Riga, oder einem andern einheimischen Hafen, zurückbringen, oder bringen lassen, so soll von solchen Waaren, weder für das Einbringen, noch wenn sie wieder ausgebracht werden würden, der Zoll, auch von dem Schiffs-Gefäß keine Ungelder genommen, und um so weniger etwas auch an übrigen Abgaben berechnet werden, als dieses Schiff und Waaren, bereits bey der ersten Abfuhr, alle zu erlegende Zölle und Ungelder erleget, und entrichtet haben.

Würden aber diese Waaren so sehr von der Nässe mitgenommen, und beschädiget seyn, daß solche in das Schiff nicht wieder geladen werden könnten, sondern allhie verkauft, und andere Waaren, in deren Stelle, geladen werden müßten, so sollen für solche, aufs neue geladenne Waaren, die gehörigen Zölle erleget werden, ohne jedoch das, vorher verzollte, und jetzt bedorbene Gut, davon abzurechnen, und zu decourtiren; das Schiffs-Gefäß aber, in soferne es einen Theil dieser verdorbenen Waaren wieder einnehmen, und zu diesen verdorbenen Waaren, andere hiesige Waaren zuladen, und damit ausgehen würde, von Erlegung der Schiffs-Ungelder, Feuer-Last-Gelder und Accidentien-Gelder, als welche er bereits, vor seinen erlittenen Unglück, völlig bezahlet hat, bey seiner, als dann im Zoll erhaltenen Abfertigung, befreiet seyn, und ein mehreres nicht, als die ausgehende Licent-Paß-Gelder, und die Piloten-Gelder entrichten.

Würde

Würde aber das gestrandete Schiff, von dessen verdorbener Ladung nichts einnehmen, sondern, mit einer anderweitigen hiesigen Ladung, von hier ausgehen, dahingegen ein anderes Schiff, von diesen bedorbenen Waaren viel, oder wenig laden, so sollen die bedorbenen, und einmal verzollten Waaren, eine zollfreye Ausfuhr geniessen, die aufs neue hier geladenen Waaren aber, die gehörigen Zölle erlegen, in benden Fällen aber, die Schiffs-Gefäße die Schiffs-Ungelder, und übrige Ordonnencemäßige Abgaben, entrichten.

67.

Von Waaren aus fremden Reichen, welche, durch See-Schaden beschädiget, allhie eintreffen; imgleichen von Waaren, welche von hier abgehen, und beschädiget werden, oder auch gänzlich verloren gehen.

Wenn ein aus fremden Reichen kommendes, mit Waaren beladenes, und nach Riga destiniertes Schiff, entweder an seiner Ladung in der See Schaden nehmen, oder an den hiesigen Küsten, oder in der See-Mündung, oder im Revier stranden, und die Ladung entweder gänzlich, oder zum Theil bedorben, befunden werden würde, so soll von denen Waaren, welche gut, und gänzlich unbeschädiget geblieben, der völlige Zoll im Licent, Portorio und der Accise, von denen bedorbenen Waaren aber, sie gehören zur Taxa, oder nicht, der Zoll nicht anderergestalt, als nach ihrem Werthe, wie sie bey der Visitation befunden werden, wenn sonst keine öffentliche Auction über selbige angestellt worden wäre, mit 2 pro Cent nur im Licent, und mit $\frac{1}{2}$ pro Cent in der Stadt-Accise, und ein mehreres nicht entrichtet, von denen Waaren aber, welche gänzlich verloren gegangen, und nicht zur Stadt

E 3

ge-

gekommen, es sey, daß es durch Strandung, Feuerschaden, oder andere Unglücksfälle, geschehen wäre, kein Zoll berechnet werden.

In dem Fall aber, da die bedorbene Waaren in öffentlicher Auction verkauft werden würden, so soll die Taxation im Licent nicht statt finden, sondern der Auctions-Preis gelten, und nach selbigen, der oben festgesetzte Zoll von $\frac{2}{3}$ pro Cent im Licent, und der Accise erlegen werden, ohnangesehen, ob diese Waaren zu Lande, oder zu Wasser, nach Riga versühret worden wären.

Wenn aber ein solches gestrandetes Schiff, nach einem andern Orte destiniret gewesen, und dieses von dem Schiffer, bey der Strandung, nicht allein declarirt, sondern auch bewiesen worden wäre, so soll von denen gestrandeten Gütern, in soferne davon allhie nichts verkauft würde, kein Zoll erlegen, sondern solche Güter zollfrei, jedoch Seewärts, und nicht Landwärts, nach dem Ort, wohin sie destiniret gewesen, ausgeführt werden.

Im Fall aber von diesen Gütern etwas, es sey viel oder wenig, verkauft werden würde, so wird nicht allein der Zoll von den verkauften Waaren berechnet, sondern auch von denen Waaren, so nicht allhie verkauft, sondern wieder ausgeführt werden, und zwar in der Art, wie in diesem Punkte, der Zoll über gestrandete Waaren zu berechnen, vorgeschrieben worden ist.

Würden aber Waaren, welche aus fremden Reichen nach Riga Landwärts, und nicht Seewärts zu versühren, destiniret worden, bey solchem Transport, in Stedinen einfallen, und folglich gänzlich bedorben, in Riga eintreffen, so wird, auf obige Art, der Zoll für bedorbene Waaren, nur allein im Portorio mit $\frac{2}{3}$ pro Cent Kron-Antheil, und $\frac{1}{2}$ pro Cent Stadt-Antheil, in Stelle des Accise-Zolles, entrichtet, von den guten und unbes-

unbeschädigten Waaren aber, der Ordonnencemäßige Zoll zu 6 pro Cent, und von denen gänzlich verloren gegangenen Waaren gar kein Zoll erlegen.

Was hingegen die See-, oder Landwärts, von hier ausgehenden Waaren betrifft, so sollen selbige, indem sie, bey ihrer Ausfuhr aus der Stadt, und bey ihrer Abfertigung von den Kayen, und der Brücke, in den Zoll-Büchern registrirt, und daher dem Zoll unterworfen sind, sie mögen bey den Transports nach den Schiffen, in Schaden gerathen, oder, zusammen den Schiffen, gänzlich verloren gehen, ohne Moderation den Ordonnencemäßigen Kron- und Stadt-Zoll, und die Schiff-Gefäße die Ordonnencemäßigen Abgaben erlegen.

Wenn aber diese beschädigte Waaren wieder zusammen gebracht, oder ausgetrocknet, und von hier See- oder Landwärts, über die Grenze abgelassen werden würden, so sind solche, in Betracht dessen, daß sie vorher alle Zölle erlegen haben, zollfrei zu passiren.

68.

Waaren, welche nicht hieher destiniret sind, müssen bey des Schiffers Ankunft sofort declarirt werden.

Sollten sich unter denen, aus fremden Reichen zum Verkauf hieher gebrachten Waaren, auch solche finden, welche entweder dem Schiffer selbst, oder auch Kaufleuten gehören, und in Stückken, Kästen, und Pakken bestehen, von welchen der Schiffer bey seiner Ankunft, daß solche nicht hieher destiniret sind, und auch allhie nicht verkauft werden könnten, sondern nach dem Orte, von wannen er gekommen, oder nach einem andern Orte, wohin er betrachtet worden, gebracht werden müßten, declarirt hätte, so sollen solche Waaren, wenn es jedoch nicht solche sind, die einheimisch producirt, und fabricirer,

oder von hier verschiffet werden, von Erlegung der Zölle
befreyet seyn.

Solche Waaren sollen im Licent visitirer, und unter
publiquen Siegel, daselbst, bis zu ihrer Absfertigung, welche
jedoch zu Wasser, und nicht zu Lande, aufs höchste inner-
halb 6 Wochen, von der Declaration an gerechnet, be-
werkstelliget werden muß, verbleiben, es sey denn, daß
Sturm, oder ein anderer unversehener Zufall, daran ge-
hindert haben würde.

Nicht weniger sollen aus dem Bolderaischen Licent-
Contoir, daß solche Waaren wirklich, und zwar unter
dem Rigaischen Licent-Siegel, nach der See passiret sind,
Attestata ertheilet, und der Schiffer, ehe er aus Riga
ablassen wird, durch hinlängliche Caution, sohane
Attestata im Rigaischen Licent einzuliefern, verbunden
werden, im widrigen Fall, und da solche Attestata von
ihm, dem Schiffer, nicht eingeliefert werden würden, er
und sein Cauent, seinetwegen den dreyfachen Zoll erle-
gen soll.

Sollte aber eine Declaration über Waaren, welche
nach einem andern Hafen destiniret sind, nicht gleich, bey
der Ankunft des Schiffers, sondern alsdenn allererst einge-
reicht werden, wenn der Schiffer sich etwa über den
Preis der Waaren, und andere, zu seinem Vortheil ab-
zweckende Umstände, zu erkundigen, Gelegenheit genom-
men, und der Schiffer, um den Zoll zu gewinnen, solche
Waaren mit dem Namen, daß sie zur Ausfuhr destiniret
wären, belegen wollte, so soll eine Declaration dieser Art
gänzlich nicht angenommen, noch auch vor gültig angeses-
hen, sondern der völlige Zoll für solche Waaren berech-
net, und erleget werden.

Wäre es auch, daß solche Waaren bey später Jah-
reszeit, mit Schiffen hereingebracht würden, und folglich

bis

bis zum nächsten Frühling im Lande verbleiben müsten,
oder daß ein Schiffer, oder Kaufmann, von selbigen et-
was allhie verkaufen wollte, so soll im letztern Fall, und
sobald von solchen Waaren wenig, oder viel, allhie ver-
kaufet werden würde, nicht allein von dem verkaufsten, son-
dern auch von dem unverkaufsten, so im Schiffe verblei-
bet, der völlige Zoll erleget werden, im ersten Fall aber
müssen die Waaren nicht dem Eigenthümer extradiret,
sondern im Licent-Packhause, gegen Erlegung der Gebühr,
aufgehoben, und wenn sie alsdenn im nächsten Frühling
nicht abgeschiffet, oder bey anderer Jahreszeit, wie vor-
her erwähnet worden, innerhalb 6 Wochen nicht zur
Retour verladen werden würden, den völligen einkom-
menden Zoll erlegen.

69.

Von den Transporteurs der Waaren, in und aus
den Schiffen.

Da der Transport der Waaren, von und nach den
Schiffen, nur solchen Personen, welche in besondern pu-
bliquen Pflichten stehen, anvertrauet worden, und außer
ihnen, niemand mit solchen Transport, sich befassen muß,
so ist allen und jenen, auch allen hohen und niedrigen
Officiers, und andern Personen, wes Standes sie auch
seyn möchten, verboten, keinerley Waaren, oder Güter,
mit ihren Schiffen, Chaloupen, oder andern Fahrzeugen,
weder in Schiffe einzuladen, noch auszuladen, bei Con-
fiscation der Waaren, und Verlust ihres Charaters,
wenn sie noch in Diensten wären, wenn sie aber nicht in
Diensten wären, bey dreymal so grosser Geld-Strafe, als
die Waare importiret hat.

Gleichgestalt haben auch diejenigen, welche mit
Böthen, und andern kleinen Fahrzeugen, bey dem einhei-
mischem Transport über den Strom Hülfse leisten, eben so

als die, welche an den Duna- und See-Ufern wohnen, sich des Transportes der Waaren, von und nach den Schiffen, gänzlich zu enthalten, bey Confiscation solcher Waaren und des Fahrzeuges, und auch, nach Umständen und Beschaffenheit der Sache, anderer schweren Leibesstrafe.

Auf den Fall aber, da bey später Jahreszeit, oder im ersten Frühling, jemand sich ihrer, als eine Nothhülfe, beim Transport der Waaren bedienen wollte, so soll, wenn hieven im Licent vorher die Anzeige geschehen, und von dem Ober-Inspector die specielle Präcaution, wegen des publicuen Interesse, getroffen worden ist, ihnen der Transport der Waaren, im Nothfall nicht gewehret werden.

70.

In der Vorstadt, an den Duna-Ufern, und auf den Hölzern wohnende, müssen von den Schiffen keine Waaren, in ihren Häusern entgegen nehmen.

Sollte jemand, der an den Duna-Ufern, auf den Hölzern, und in der Rigischen Vorstadt, wohnhaft ist, Waaren von einem Schiffer, Matrosen, und Passagier, in seinem Hause entgegen nehmen, um selbige zu verkaufen, oder in Schiffe abzuführen, oder in die Stadt zu bringen, so soll ein solcher, außerdem, das solche Waaren der Confiscation anheim verfallen sind, das erstemal 20 Rthar, und so oft er betreten werden würde, jedesmal noch einmal so viel zur Strafe erlegen.

Würde er aber gewüst haben, daß solche Waaren im Zoll nicht angegeben gewesen, und er sich also, als eine Mittels-Person, zum Unterschleif der Zolle hätte gebrauchen lassen, so sind solche unangegeben befundene Waaren nicht allein confisciret, sondern es büsstet derjenige, der solche in sein Haus entgegen genommen, den dreyfachen Werth derselben, und soll, noch überdem, mit Gefängniß, und anderweitiger Leibes-Strafe belegt werden.

71.

71.

Von gänzlich verloren gegangenen, einkommenden sowol, als ausgehenden Waaren.

Wenn Waaren, welche mit Schiffen hereingebracht, und von den Kaufleuten und Schiffen, im Zoll declarirt worden wären, bey der Ausladung aus dem Schiffe aber ins Wasser fallen, oder auch durch Feuer umkommen, oder bey dem Transport mit Böthen und Bordingen, auf diese Art gänzlich verloren gehen, oder Schiffe, mit ihnen eingebrachten Waaren, gänzlich versunken oder verbrennen würden, so sollen von solchen im Wasser versunkenen, verbrannten, und gänzlich verloren gegangenen Waaren, weil sie weder zur Visitation, Maaf, Waage, und Wraake gekommen, noch überhaupt vorhanden sind, keine Zolle, und von den gänzlich verloren gegangenen Schiff-Gefäßen, keine Ungelder berechnet, noch gefordert werden.

Würden aber von hier ausgehende, und nach Schiffen abgelassene Waaren, welche, da sie die Visitation, Maasse, Waage, und Wraake bereits passirret, und in den Zoll-Contoirs registriret worden sind, auf vorbeschriebene Art, verloren gehen, sie mögen in dem Schiffe, worinn sie geladen worden sind, oder in den kleinen Transport-Fahrzeugen verloren gehen, so erlegen sie, ohngeachtet des sie überkommenen Verlustes, den völligen Zoll, und das verloren gegangene Schiff seine Ordonnaunce-mäßige Ungelder.

72.

Von einheimischen und fremden Schiffen, welche Accidentien, Steg- und Kaje-Gelder erlegen müssen.

Alle, mit einer festen Decke versehene Fahrzeuge, und National-Schiffe, sie mögen einheimisch, oder nach fremden Reichen fahren, oder auch hiesige Bordinge seyn, wel-

che

che nach den Niedländischen, und Curischen Küsten, betrachtet worden, sollen, bey ihren einheimischen Fahrten, die nach der Handels-Ordonnance de 1765. festgesetzte Accidentien-Steg- und Kaye-Gelder, Piloten-Gelder, und Pafz-Gelder, bezahlen, und nur diejenigen Schiffe davon allein ausgenommen werden, welche der Krone selbst gehören, nicht aber die, welche als particulaire Schiffe, in publiques Transport fahren, es wäre denn, daß solche Schiffe, bey denen, mit ihnen geschlossenen Contracten, namentlich von Erlegung dieser Abgaben, ausgeschlossen wären.

Auf den Fall aber, da National-Schiffe nach fremden Grenzen gehen, so erlegen selbige, außer obigen Abgaben, annoch die Schiffs-Ungelder, Feuer-Gelder, Last- und Armen-Gelder, wie solche in der Ordonnance vorgeschrieben worden.

Sollten auch fremde Schiffe zum publiques Transport, es sey einheimisch, oder nach auswärtigen Reichen, von der Krone engagirret, und durch den, mit ihnen gerofsenen Contract, von Erlegung der, nach der Ordonnance festgesetzten, von dem Schiffs-Gefäß zu entrichtenden Ungeldern, und übrigen Abgaben, befreyet werden, so soll solches, wenn es durch expresse Ucasen befohlen wird, denen Schiffs-Gefäßen zu gute kommen, jedennoch aber hierunter nicht begriffen seyn, wenn ein solches Schiff, mit einer Privat-Ladung eingekommen, und allererst nachher, mit der Krone einen solchen Contract geschlossen hätte, allermassen, in solchen Fall, die einkommende Schiffs-Ungelder, Feuer- Last- und Armen-Gelder, ingleichen Steg-Kay-Piloten- und Pafz-Gelder, nebst den vollen Accidensien entrichtet, und nur die ausgehenden Schiffs-Ungelder, Feuer- Last- und Armen-Gelder nicht gefordert werden.

Wenn aber Schiffe in auswärtigen Reichen von der Krone, zum publiques Transport, mit der Condition, von allen

allen Schiffs-Abgaben befreyet zu seyn, drachet worden, und solche Schiffe keinerley Zollbare Waaren, aus fremden Reichen hereinbrächten, ingleichen, so lange sie in solchen publiques Transport stehen, keine Privat-Waaren in ihre Schiffe laden würden, Schiffs-Nothwendigkeiten ausgenommen, welche hierunter nicht begriffen sind, so sollen sie keinerley, weder einkommende, noch ausgehende Ungelder, noch übrige Schiffs-Abgaben erlegen, sondern davon befreyet seyn; in dem Fall aber, da sie bey den Krone-Ladungen, Privat-Waaren in ihren Schiffen, herein, oder herausführen würden, nicht allein den Zoll für solche Waaren, sondern auch, in dem ersten Fall, die einkommende Schiffs-Abgaben, und, im letztern Fall, die ausgehenden Schiffs-Abgaben, die Accidentien aber und Pafz-Gelder völlig entrichten.

73.

Waaren müssen, höchstens innerhalb 14 Tagen, aus den Schiffen gelöst, und zur Visitation eingeliefert werden.

Da alle Seewärts eingebrachte Waaren, nach diesem Reglement, aufs fordernsamste, und höchstens innerhalb 14 Tagen, in denen Zoll-Contoirs, mittelst Facturen declariret, und also von den Eigenthümern zur Visitation in das Licent-Packhaus, auch wenn es zur Waage, Maasse und Bracke gehörige Waaren wären, zu solchen Expeditionen eingeliefert werden müssen, dennoch aber sich zu tragen würde, daß die Eigenthümer der Waaren solches versäumten, und solche, mit den Schiffen erhaltenen Waaren, nicht in solcher Zeit aus denen Schiffen ausladen, und sowohl in das Licent-Packhaus, als zu denen übrigen Expeditionen einliefern würden, so soll der Ober-Inspector alle solche, von den Kaufleuten vernachlässigte, und aus den Schiffen nicht abgeholte Waaren, nach verfossenen obigen

obigen Termin von 14 Tagen, für Rechnung dessen, dem solche Waaren gehörter haben, aus den Schiffen abfahren, und in publique Sicherheit bringen, auch solche Waaren von dort nicht ehender absolgen lassen, als der Eigenthümer derselben, 2 pro Cent vom Werthe solcher Waaren, und über diesem, das Fuhrlohn, und die übrigen Kosten entrichtet hat, jedennoch soll hievon ausgenommen seyn, wenn, wegen später Herbst- oder erster Frühlingszeit, oder wegen stürmigten, und regenhaften Wetters, wodurch Waaren beschädiger werden können, es dem Kaufmann nicht möglich gewesen wäre, seine Waaren, innerhalb 14 Tagen, aus dem Schiffe zu empfangen.

74.

Bon dem Betragen eines jeden, der in den Zoll-Contoirs Expedition zu suchen hat.

Ein jeder, der in der Licent-Kammer zu sollicitiren, oder in den Zoll-Contoirs Zölle zu erlegen, oder anderweite Absertigung zu fordern hat, soll sich angelegen seyn lassen, bescheidenlich, nicht zur Ungebühr, und ohne Grobheit, sich zu betragen, auch alles Schreyens und Lärmens sich zu enthalten, die Facuren und Zoll-Documenta den Officianten nicht aus den Händen zu reissen, und auch nicht auf die Tische zu klopfen, und zu schlagen, bey Poen 10 Rthlr.

Würde auch jemand die Zoll-Bediente, indem sie Thro Rayserl. Majestät Dienst in denen Zoll-Departements verrichten, mit Schimpf- und Schmähworten anlasten, oder wohl gar mit Schlägen tractiren, so soll ein solcher dafür, daß er den ihm gebührenden Respect gegen Thro Rayserl. Majestät Zoll-Contoir, aufs gräßlichste aus den Augen gesezet hat, im ersten Fall, mit einer Gefängnissstrafe von 8 Tagen und einer dreymal so grossen Strafe, als nach denen allgemeinen Rechten, in solchen Fällen

Fällen verordnet worden, dem beleidigten, oder beschimpften Officianten zur Satisfaction, beleget, im letzten Fall aber mit einer Bestrafung, welche der Lebensstrafe gleich ist, angesehen und gestraft werden.

Wann auch jemand einen von den Unterbedienten, an den Thoren, Brücken, und Kayen, oder wo sie sonst zur Aufsicht bestellt worden, mit Schimpfworten und Schlägen tractiren, die etwa zur Confiscation angehaltene, oder unrichtig befundene Waaren, gewaltsamer Weise ihnen abnehmen, oder sonst, durch Eigenthätigkeiten Thro Rayserl. Majestät Interesse fräcken, und verletzen, oder, ohne zur Visitation sich anhalten zu lassen, seine Waaren denen Bedienten vorbeiführen würde, so soll ein solcher alles dasjenige, was er solchergestalt dem Officianten, an arrestirten und unter Beschlag für die Krone gesetzten, mit Gewalt abgenommenen Waaren, entrisse hat, im Fall solche Waaren nicht mehr in natura bergebracht werden könnten, dreyfach so hoch ersezken, als solche, nach der höchsten Taxation, ihrem Werthe nach importiret hätten, und auf den Fall, da die umangegebene Waaren richtig in natura zusammengebracht werden würden, solche nicht allein, mittelst Confiscation, büßen, sondern noch doppelt soviel an Gelde erlegen, als diese Waaren werth gewesen; wenn er aber, ohne sich von den Bedienten aufzuhalten zu lassen, und gänzlich ohne Visitation, mit seinen Waaren durchgegangen wäre, sein halbes Vermögen verlieren, und dafür, daß er sich so gräßlich gegen die Bedienten in ihren Posten, mit Worten, und in der That, vergangen hat, im ersten Fall außer einer dreyfach so grossen Geldstrafe, als des beleidigten Bedienten Gage importiret, mit einem viertägigen Arrest, und im letzten Fall mit derselben Geldstrafe, und einen halbjährigen Arrest angesehen und belegt werden.

75.

Von Urtheilen und Appellationen.

Alle Unrichtigkeiten im Zoll, welche von Schiffen, Kaufleuten, Passagiers, und einem jeden andern, der Waaren aus Schiffen zu empfangen, und in selbige zu laden hat, begangen werden, imgleichen auch diejenigen, welche über Landwärts ein und ausgegangene Waaren entstehen können, gehören in der ersten Instance, zur Erkenntniß des Ober-Inspectoris, und der Licent-Kammer, oder auch des ihm zugeordneten Licent-Gerichts, von welchem Foro niemand in solchen Vorfällen sich zu examiniren, vielmehr aber daselbst jedesmal, und zwar in Person, bei 5 Athlr. Poen, zu fistiren, daselbst Rede und Antwort zu geben, und den Ausschlag der Sache zu erwarten hat.

Alles dasjenige, was von solcher Licent-Kammer, oder dem Licent-Gerichte, nach diesem Reglement, und anderweitigen, Thro Kayserl. Majestät Befehlen, für Recht erkannt werden würde, soll sogleich in Erfüllung gesetzt werden, und wenn jemand, an seinen Rechten lädiret zu seyn, und höhern Ortes seine Beschwerden zu devolviren, vermeinen würde, so soll er seine Querel, oder Appellation, innerhalb 8 Tagen a dato latae sententiae, und zwar an E. Kayserl. Reichs-Commerce-Collegium, als das Forum appellatorium, declariren, nach expirirten solchen Fällen aber, nicht weiter gehöret, sondern das Urtheil für Rechtskräftig angesehen werden. Riga, den Decemb. 1766.

Bis zu Thro Kayserl. Majestät Allerhöchster und allergnädigster Ratification.

G. v. Browne.

Rigische

Rigische Licent- und Stadt-Accise- Taxa über Seewärts einkommende Waaren, imgleichen Rigische Portorien-Taxa über See- und Landwärts einkommende Waaren.

F

Benennung der Waaren.

A.

Aepfel Sina	=	=	pr. 100 Stück,
— ordinaire	=	=	1 Tonne,
— Preußisch, oder Vorstorfser,	=	=	1 Tonne,
— Frank, oder Sieder,	=	=	pr. 1 Ophost, oder 6 Anker,
Augurken,	=	=	$\frac{1}{3}$ Tonne,

B.

Bier, Braunschweiger,	=	1 Fäß, oder 4 Anker,
— Jerbster,	=	pr. 1 Fäß, oder 4 Anker,
— Kriesnack	=	1 Fäß, oder 4 Anker,
— Barts,	=	1 Tonne, oder 3 Anker,
— Colberger,	=	1 Tonne, oder 3 Anker,
— Danziger Prüsing,	=	1 Fässl. oder 6 Stof,
— Englisch,	=	1 Ophost, oder 6 Anker,
— Hamburger,	=	1 Fäß, oder 4 Anker,
— Lübsch,	=	1 Fäß, oder 4 Anker,
— Lübsch,	=	1 Tonne, oder 3 Anker,
— Nomeldeis,	=	1 Tonne, oder 3 Anker,
— Rostocker,	=	1 Tonne, oder 3 Anker,
— Stettiner,	=	1 Tonne, oder 3 Anker,
— Wismar, Schwedisch, oder Mumme,	=	1 Fäß, oder 4 Anker,

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. 1 thl. zu
14 thl. auf 1 H.
gerechnet.

Vororten = Zoll,
Cron = u. Stadt=
Antheil a 90 gl.
pr. 1 thl. deren
14 thl. auf 1 H.
Cron = Antheil,
dahingegen
Stadt = Antheil
mit 4 pro Cent
Agio, gerechnet
werden.

Stadt = Neeße=
Zoll, a 90 gl.
courant auf
1 thl. courant
gerechnet.

Mähr.	gl.	Rähr.	gl.	Mähr.	gl.
—	22	—	9	2 pro	Cent.
—	3	—	$1\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
—	9	—	$1\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
—	57	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
—	9	—	$3\frac{1}{2}$	2 pro	Cent.
—	—	—	—	—	—
1	47	2 pro	Cent.	—	$67\frac{1}{2}$
—	47	—	—	—	$67\frac{1}{2}$
—	47	—	—	—	50
—	49	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
—	58	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
—	15	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
—	10	—	—	—	75
—	70	2 pro	Cent.	—	45
—	70	—	—	—	45
—	57	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
—	58	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
—	58	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
—	54	—	—	—	$37\frac{1}{2}$
—	70	—	—	—	45

Benennung der Waaren.

Bier-Eßig, siehe E.
Bley, " pr. 1 Schiffpfund, oder 400 Pfund,
dito, " " " 100 Pfund,
Butter, " " à 12 Schiffpfund pr. 1 Tonne,
Birn, ordinaire " " " 1 Tonne,
— Bergamotten, " " " 1 Tonne,
Brandwein, Spanisch, 1 Ohm, oder 4 Anker,
— Rheinisch, " " 1 Ohm, oder 4 Anker,
— Franz, " " 1 Ophost, oder 6 Anker
— Einländisch, oder Korn,
— 1 Ophost, oder 6 Anker,
Birnstein, " " " pr. 1 Pfund,
Rundwerk, " " " 1 Pfund,
Schardwerk, " " " 1 Pfund,
Werksteine, " " " 1 Pfund,
Abschabels, " " " 1 Tonne,
zum Rauchwerk, " " " 1 Tonne,
C.
Castanien, " 1 Tonne, oder Sack, 100 Pfund
Citronen, " " " 100 Stück,
Corallen, echte, " " " 1 Loth,
Corinten, " " " 100 Pfund,
E.
Eisen, in Stangen, 1 Schiffpf. oder 400 Pfund
Anker, " 1 Schiffpf. oder 400 Pfund,
dito, " " " 100 Pfund,
Ambosken, 1 Schiffpf. oder 400 Pfund,
weiss Blech " " " 1 Fäßgen,

Licenten und Anlage, a 90 gl pr. 1 thl. zu 14 thl. auf 1 B. gerechnet.	Portorien-Zoll, Eron- u. Stadt- Antheil a 90 gl. pr. 1 thlr. veren ie. ie.	Stadt = Accise= Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thlr. courant gerechnet.			
Dithlr.	gl.	Dithlr.	gl.	Dithlr.	gl.
	67		9		17
	20		2 $\frac{1}{4}$		4 $\frac{1}{4}$
	81		18		22 $\frac{1}{2}$
	5		1 $\frac{1}{2}$		11 $\frac{1}{4}$
	9		1 $\frac{1}{2}$		11 $\frac{1}{4}$
	3	22	12	2 pro	Cent.
	4	13	12	2 pro	Cent.
	3	67	18	2 pro	Cent.
	3	7	9	1	11 $\frac{1}{4}$
		9	3 $\frac{1}{2}$		
	16		6 $\frac{1}{2}$		
	3		1 $\frac{3}{4}$		
	7		2 $\frac{1}{2}$	2 pro	Cent.
	26		10 $\frac{1}{2}$		
	1	52	58 $\frac{4}{5}$		
		11	4 $\frac{1}{2}$	2 pro	Cent.
	11		4 $\frac{1}{2}$		3 $\frac{1}{2}$
	3		1 $\frac{1}{2}$	2 pro	Cent.
nach der	Würde		26	2 pro	Cent.
		31	6		11 $\frac{1}{4}$
	52		30		11 $\frac{1}{4}$
	19		7 $\frac{1}{2}$		2 $\frac{1}{2}$
	31		6		11 $\frac{1}{4}$
	52		12		11 $\frac{1}{4}$

Benennung der Waaren.

Eisen	Drath,	100 Pfund,
	Grapen,	100 Pfund,
	Kugeln, pr. 1 Schiffpf. oder 400 Pfund,	
	dito	100 Pfund,
	Pfannen,	100 Pfund,
	Platen,	100 Pfund,
	Nägel,	1 Tonne,
	Ewig, von Rheinwein, 1 Ohm, oder 4 Ank.,	
	von Spanisch Wein, 1 Ohm, oder 6 Ank.,	
	von Fransch Wein, 1 Ohm, oder 6 Ank.,	
	von Apfeltrank, 1 Ohm, oder 6 Ank.,	
	von Bier, 1 Tonne, oder 3 Ank.,	
	S.	
	Fische, Yständische, 1 Schiffpf. oder 400 Pfund,	
	Aal, gesalzen, pr. 1 Tonne,	
	Austeren, eingesalzen, 12 Dönnchen,	
	Berger Nothscher, oder Stockfisch, 1 Schiffpfund, oder 400 Pfund,	
	dito	100 Pfund,
	Cablitau und Dorsch, 1 Tonne,	
	Dorsch, Curisch, oder Scheelsfisch, 1 Ton.	
	Heeringe, Flämische, Holländische, oder Schottische, 1 Tonne	
	dito 1 Last von 12 Tonnen, Lastweise gerechnet, Accise	
	Heeringe, Baltische, oder Nordsche, 1 T.	
	dito a 12 Tonnen pr. Last, Lastweise gerechnet,	

Stadt = Accise-Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thlr. courant gerechnet.

Licenten und Anlage, a 90 gl. pr. 1 thl. zu 14 thl. auf 1 lb. gerechnet.	Portorien = Zoll, Cron= u. Stadt- Antheil a 90 gl pr. 1 thlr. deren rc rc.	Stadt = Accise- Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thlr. courant gerechnet.			
Mthlr.	gl.	Mthlr.	gl.	Mthlr.	gl.
	41		7½		
	15		7½		
	23		9½		
	9		3½		
	11		7½		
	13		7½		
nach der Würde			8		
I	36		6		
I	42		6		
I	42		6		
I	4	2 pro	Cent.		
	36	2 pro	Cent.		
			15		
	31		9		
	53		12		
	21		8½	2 pro	Cent.
	45		9		
	12		2½		
	37		3½		
	27		3½		
	42		4½		6
	30		4½		
					67½
					6
					67½

Benennung der Waaren.

Fische, Ansofische,	8 Fäßlein	1 Anker,	2 Fäßl.
Bücklinge,	"	"	1 Tonne,
Lachs, gesalzen,	"	"	1 Tonne,
dito, geräuchert,	"	"	1 Stück,
Raff, oder Necklinge,	"	"	1 Tonne,
Strömling,	"	"	1 Tonne,
Stöhr,	"	"	1 Tonne,
Spuhren, oder Rehßen	"	"	1 Tonne,
Schollen,	"	"	1000 Stück,
Nochen,	"	"	1 Dutz.
Felle, Bieber,	"	"	1 Stück,
Kaninchen,	"	"	100 Stück,
dito, graue,	"	"	1000 Stück,
Füchse,	"	"	1 Stück,
Grauwerck, 1 Zimmer, oder	40	Stück,	
dito,	"	"	1000 Stück,
Haasen,	"	"	100 Stück,
Hermelin, 1 Zimmer, oder	40	Stück,	
Kasen, wilde, 1 Zimmer, oder	40	Stück,	
Luchs,	"	"	1 Stück,
Lämmer,	"	"	100 Stück,
Marder, seine, 1 Zimmer, oder	40	Stück,	
Meecken, 1 Zimmer, oder	40	Stück,	
Otter,	"	"	1 Stück,
Schaaf, 1 Decher, oder	"	10	Stück,
Schmasgen, schwarze,	"	100	Stück,
dito weisse,	"	100	Stück,
Ülzen,	"	"	100 Stück,

Licenten und Anlage, a 90 gl. pr. 1 thl. zu 14 thl. auf 1 K gerechnet.		Portorten = Zoll, Cron- u. Stadt- Antheil a 90 gl. pr. 1 thl. deren w. w.		Stadt = Accise- Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thl. courant gerechnet.	
Nthlr.	gl.	Nthlr.	gl.	Nthlr.	gl. Cent.
	9		3 $\frac{1}{2}$		7 $\frac{1}{2}$
	26		9		11 $\frac{1}{4}$
	32		9		11 $\frac{1}{4}$
	5		2		2 pro Cent.
	6		2 $\frac{2}{3}$		11 $\frac{1}{4}$
	3		3		11 $\frac{1}{4}$
	32		13 $\frac{1}{3}$		11 $\frac{1}{4}$
	16		9		11 $\frac{1}{4}$
	11		4 $\frac{1}{2}$		
	5		9		
	7		2 $\frac{1}{2}$		
	41		16 $\frac{1}{2}$		
	1		57		60 $\frac{2}{3}$
	5		1 $\frac{1}{3}$		2 pro Cent.
	11		4 $\frac{1}{3}$		
	2		73		
	6		1		15 $\frac{1}{2}$
	6		2 $\frac{1}{2}$		
	13		5 $\frac{2}{3}$		
	11		4 $\frac{1}{3}$		
	41		16 $\frac{1}{2}$		
	31		50		75
	2		75 $\frac{1}{3}$		
	31		12 $\frac{1}{2}$		2 pro Cent.
	6		2 $\frac{1}{2}$		
	14		2 $\frac{2}{3}$		7 $\frac{1}{2}$
	19		30		
	13		30		2 pro Cent.
	41		16 $\frac{1}{2}$		

Benennung der Waaren.

Felle, Bielsrassen, 2 2 6 pr. i Stück,
 — Wolfs, 2 2 6 pr. i Stück,
 — Zobel, nach der Würde, von 100 Rthl.
 Feigen, 2 2 6 100 Pfund,
 ditto 2 2 6 1 Dönnchen
 ditto 2 2 6 1 Korb,
 Federn, 1 Schiffpfund, oder 400 Pfund,
 — Dunen, 1 Lippfund, oder 20 Pfund,

G.

Glas, Danziger, 2 2 6 pr. i Kasten,
 — Fransch, 2 2 6 1 Korb,
 Alles andere Glas, 1 Kisten, oder Korb,
 beim Licent 2 2 6
 Alles andere Glas bey der Accise, 2 2 6 1 Kiste,
 ditto 2 2 6 1 Korb,

H.

Hopfen, pr. i Schiffpfund, oder 400 Pfund,
 Hagel, oder Schrot, 2 2 6 100 Pfund,

R.

Kupfer, roh in Morden,
 pr. i Schiffpfund, oder 400 Pfund,
 gar, oder Münzplaten, pr. 100 Pfund,
 Münz, 1 Schiffpfund, oder 400 Pfund,
 allerley Arbeit, 2 2 6 100 Pfund,
 Draht, 2 2 6 100 Pfund,
 Karten, zum Spielen, 2 2 6 1 Duz.
 Käse, 2 2 6 100 Pfund,
 Kalf, a 12 Tonnen 2 2 6 pr. i Last,

Licenten und Anlage, a 90 gl. pr. i thlr. zu 14 thl. auf 1 Rthl. gerechnet.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Stadt = Accise-Zoll, a 90 gl. Courant auf 1 thlr. Courant gerechnet.
		5		1 $\frac{1}{2}$			
		6		2 $\frac{1}{2}$			
	4	72	2				2 pro Cent.
nach der Würde				13			
							18
							12
							67 $\frac{1}{2}$
		54		40			
		22		9			2 pro Cent.
		41		15			11 $\frac{1}{4}$
		61		15			2 pro Cent.
	n. dem Berth.			45			
		22		12			34
		29		7 $\frac{1}{3}$			2 pro Cent.
		65		72			67 $\frac{1}{2}$
		64		21			16 $\frac{1}{2}$
	nach obigen Zoll a 100 Pfund			36			67 $\frac{1}{2}$
		1	3	18			16 $\frac{1}{2}$
		11		18			16 $\frac{1}{2}$
		17		6 $\frac{1}{2}$			2 pro Cent.
		25		3			5 $\frac{1}{2}$
		11		4 $\frac{1}{2}$			2 pro Cent.

Benennung der Waaren.

Kreide,	pr. 1	Zonne,
loose Kreide,	"	"
Kirsan,	"	I Stück,
Kutschboy, oder Freese,	"	I Stück,
Kühnrauch,	"	I Zonne,
Kümmel,	"	100 Pfund,

L.

Leder, Kalbs, Englisch, pr. 1 Dech. oder 10 St.
Leder, Sohl, oder Pfund: pr. 100 Pfund,
Leim, " " " I Zonne,

M.

Messing, Röll, 1 Schiffpfund, oder 400 Pfund,
allerley Arbeit, " 100 Pfund,
Draht, " 100 Pfund,
Gloken, oder Glokenspieß, 100 Pfund,
Mettwürste, " 5 Stück,
Malz, wenn solches ein Particulier von draussen für sich verschreibt, bezahlet 1 Last, a 60 Eof

Recognition -

N.

Nüsse, Hassel, pr. 1 Zonne,
Walls frisch in Schalen, " 1 Zonne,
dito reingemachte, " 1 Zonne,
dito " " " 1 Boschu,

P.

Pelzerehen, siehe Felle.
Pulver, 100 Pfund,
Pommernanzen, 100 Stück,

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. 1 thlr. zu
14 thl. auf 1 H.
gerechnet.

Portorien-Zoll,
Eron- u. Stadt-
Antheil a 90 gl.
pr. 1 thlr. deren
ie. ie.

Stadt = Accise-
Zoll, a 90 gl.
courant auf
1 thlr. courant
gerechnet

Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
	4		2 pro	2 pro	3
nach der	Wärde		Cent.	Cent.	Cent.
			22 $\frac{1}{2}$		22 $\frac{1}{2}$
			18		
			9	2 pro	Cent.
			18		
	60		21 $\frac{1}{2}$	100 H	8 $\frac{1}{2}$
	81		33 $\frac{1}{2}$		8 $\frac{1}{2}$
nach der	Wärde		3	2 pro	Cent.
nach un-	tentst-				
benden	Zoll				
a 100	Pfund				
			54		67 $\frac{1}{2}$
	1	3	18		22 $\frac{1}{2}$
	1	11	18		22 $\frac{1}{2}$
		81	18		16 $\frac{7}{8}$
		5	1 $\frac{1}{2}$	2 pro	Cent.
	3	52	36		34
	15				
	13		9		11 $\frac{1}{4}$
	13		5 $\frac{2}{3}$		7 $\frac{1}{2}$
	26		10 $\frac{5}{6}$		7 $\frac{1}{2}$
	12		4 $\frac{4}{5}$		3 $\frac{1}{4}$
	72		18	2 pro	Cent.
	7		2 $\frac{7}{10}$		3

Pech,

Benennung der Waaren.

Pech, " " " " 1 Tonne,

Rosinen, " " " " R.

" " " " 100 Pfund,
Accise, die Tonne,
Accise, 1 Korb,

Stahl, 1 Fässg. Centn. Bund, oder 100 Pfund,

Accise, 1 Centner, oder 100 Pfund,

Accise, " " " " 1 Fässgen,

Draht, " " " " 100 Pfund,

Salpeter, " " " " 100 Pfund,

Schwefel, " " " " 100 Pfund,

Speck, " " " " 1 Seite,

Schinken, gesalzen, " " " " 1 Stück,

Sehlspeck, " " " " 1 Tonne,

Seife, Alicant, und Spanisch, " " " " 100 Pfund,

schwarze, " " " " 1 Tonne,

Schmack, " " " " 100 Pfund,

Salz, Fransch, oder Schottisch, 1 Last a 18 Z.

Spanisch, " " " " 1 Last a 18 Tonnen,

Lüneburger, " " " " 1 Last a 12 Tonnen,

Steine, Dach, " " " " 1000 Stück,

Fiesen, Öhländische, " " " " 100 Ellen,

Grabe, " " " " 1 Stück,

Mauer, " " " " pr. 1000 Stück,

Mappen, oder Klinker, " " " " 1000 Stück,

Mühlen, " " " " 1 Stück,

Handmühlen, " " " " 1 Stück,

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. 1 thlr. zu
14 thl. auf 1 K.
gerechnet.

Athlr. gl. Athlr. gl. Athlr. gl.

nach der Würde 18 6

22½ 12

41 15 15

nach der Würde 7½ 15

2 pro Cent.

52 15 12

15 6 8½

9 3½ 9 Nach Gewicht

5 1½ 15 aSIE

19 9 9

52 21½ 2 pro Cent.

nach der Würde 18 15

15 6 2 pro Cent.

4 49 18 45

4 73 18 45

4 39 36 1 45

52 2 pro Cent.

11 4½ 12½ 2 pro Cent.

31 52 2 pro Cent.

13 1 3 38½ 1 45

47 19½ 19½ 33½

Steine,

Benennung der Waaren.

Steine, Schleifz	6 Stück, oder	= 1 Solder,
Wette ungeschliffen,	"	100 Stück,
Kohlen,	"	= 1 Last von 12 Tonnen,
Schrot, siehe Hagel.		
Saat, Senf,	"	= 1 Tonne,
Canarien,	"	= 1 Tonne,
Mohn,	"	= 1 Tonne,
Sement,	"	= 1 Tonne,

T.

Doback, Roll, Cardus, und gesponnen,	1 Pfund
fein, Spanisch, Virginisch, Schnupf-	
und Knaster	" = 1 Pfund,
Cheer,	" " pr. 1 Tonne,
Erahn,	" = 1 Fäß, oder 4 Anker,

W.

Wollkrazen,	" = 1 Dutz.
Wallnüsse, siehe Nüsse.	

Weine, Alicant,	= 1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Bastart,	= 1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Frontignac,	= 1 Ophost, oder 6 Anker,
Bajoner,	= 1 Ophost, oder 6 Anker,
Franz,	= 1 Ophost, oder 6 Anker,
Piccardon,	= 1 Ophost, oder 6 Anker,
Petit Bourgogne,	= 1 Oph. oder 6 Ank.
Bourgogne	= 1 Ophost, oder 6 Ank.
Champagne,	= 1 Ophost, oder 6 Ank.
Malvasier,	pr. 1 Both, oder 2 Ophost,
Muscateller,	= 1 Both, oder 2 Ophost,

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. i thl. zu
14 thl. auf 1 Kt.
gerechnet.

Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
	21		8 $\frac{1}{2}$		
	5		1 $\frac{4}{5}$		
1	11		6		

nach der	Würde				
		6 $\frac{1}{2}$			
		6 $\frac{1}{2}$			
		8		2 pro	Cent.

		3			
		6		1 $\frac{1}{2}$	
		9		1 $\frac{1}{2}$	
nach der	Würde			12	2 pro
					Cent.

		8		3	2 pro
					Cent.

		9	44	54	3
		8	84	45	3
		4	81	7 $\frac{1}{2}$	1
		2	52	7 $\frac{1}{2}$	1
					7

		8	—	2	—
		8	18	54	3
		8	18	54	2
					14

Benennung der Waaren.

Weine, Rhein,	=	1 Ohm, oder 4 Anker,
Mosler,	=	1 Ohm, oder 4 Anker,
Sekt,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Griechische,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Egyptische,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
St. Vorient,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Barcellona,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Neapolitanische,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Stratsche,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Catalonier,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Cap,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Languedoc,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Spanische,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Madera,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Trapano,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Peterslemen,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Syracusa,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Corsica,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Cyper,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Portugieser,	=	1 Pfeiffe, oder 2 Ophost,
Ungersche,	=	1 Anthal, oder 2 Anker,
Ewig, siehe E		

3.

Zinn,	=	100 Pfund,
Zwiebacken,	=	1 Tonne,
Ziepolken, Stettinsche,	60 Risten, oder 1 Schock,	
Holländische,	60 Risten, oder 1 Schock,	

Licenten und Anlage, a 90 gl. pr. i thl. zu 14 thl. auf 1 K.		Portorien-Zoll, Cron- u. Stadt- Antheil a 90 gl pr. i thl. deren w. re.		Stadt = Aecise- Zoll, a 90 gl. courant auf i thl. courant gerechnet.	
Nthlr.	gl.	Nthlr.	gl.	Nthlr.	gl.
5	62	14	1	27	
8	44	54	3	22 $\frac{1}{2}$	
8	84	45	3	22 $\frac{1}{2}$	
2	76	2 pro Cent.	2 pro Cent.		
1	2	18	16 $\frac{7}{8}$		
17	6	6	7 $\frac{1}{2}$		
kommt nicht	gat ein.	8	7 $\frac{1}{2}$		
		4	2 pro Cent.		

Würde-Waaren.

Apothekereyen,	=	=	=	=
Drogereyen,	=	=	=	=
Confituren,	=	=	=	=
Nürnbergr Kram,	=	=	=	=
Caffe, muß zu $\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. fl. angegeben werden				
Thee de Bou, muß zu $1\frac{1}{4}$ Rthlr. und grüner				
Thee, muß zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. fl. angegeben werden				
Chocolade,	=	=	=	=
Cathrinens-Pflaumen,	=	=	=	=
Eisen-Kram,	=	=	=	=
Eisen-Arbeit,	=	=	=	=
Perl-Graupen,	=	=	=	=
Gersten dito	=	=	=	=
Alle lebendige Thiere,	=	=	=	=
Pappieren,	=	=	=	=
Glanz-Leinen,	=	=	=	=
Gedruckt Leinwand,	=	=	=	=
Hausgeworken Leinwand,	=	=	=	=
Cattun-Leinen,	=	=	=	=
— Futter-Leinen,	=	=	=	=
Canfas,	=	=	=	=
Steif-Leinwand,	=	=	=	=
Bücher,	=	=	=	=
Band, Tafsten,	=	=	=	=
— Nummer,	=	=	=	=
— Franz,	=	=	=	=
— Sammet,	=	=	=	=
— Wollen,	=	=	=	=

Licenten und Anlage, a 90 gl. pr. i thlr. zu 4 thsl. auf i fl. gerechnet.		Portorien-Zoll, Cron- u. Stadt- Antheil a 90 gl. pr. i thlr. deren re. re.		Stadt = Accise- Zoll, a 90 gl. courant auf i thlr courant gerechnet.	
Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
von dem eines Rthlr.	Werthe jeden 5 gl.	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.

Würde = Waaren.

Band, Leinen,	z	z	z	z
Garnitur,	z	z	z	z
Ordens,	z	z	z	z
figurirt,	z	z	z	z
Carrecken,	z	z	z	z
Basten,	z	z	z	z
Atlas,	z	z	z	z
reich,	z	z	z	z
Rundschurz,	z	z	z	z
Lizkor,	z	z	z	z
Camehlhaar,	z	z	z	z
Alle Sorten Knöpfe,	z	z	z	z
Galanterie = Waaren,	z	z	z	z
Bleyweis,	z	z	z	z
Lackmos,	z	z	z	z
Umbra,	z	z	z	z
Eicher, Romals,	z	z	z	z
Cartecken,	z	z	z	z
Leinen,	z	z	z	z
Baumwollen,	z	z	z	z
Zitzen,	z	z	z	z
Basten,	z	z	z	z
Banduois,	z	z	z	z
Floren,	z	z	z	z
Nesselstuch,	z	z	z	z
Lammertuch,	z	z	z	z
Alle reiche Estoßen,	z	z	z	z
Alle reiche Zeug,	z	z	z	z

Eccenten- und
Anlage, a 90
gl. pr. i thlr zu
14 thl. auf 1 K.
gerechnet.

Portorien = Zoll,
Eron u Stadt-
Antheil a 90 gl.
pr. i thlr deren
z. v.

Stadt = Accise-
Zoll, a 90 gl.
courant auf
i thlr. courant
gerechnet.

Mthlr. gl.

Mthlr. gl.

Mthlr. gl.

von dem
eines
Mthlr.

Werthe
ihren
5 gl.

2 pro

Cent.

2 pro

Cent.

Würde-Waaren.

Gold- und Silberarbeit,	
Alles Baumwollenes und gewalktes Gut, als:	
Strümpfe,	
Handschuhe, &c.	
Bohm-Seide,	
Kühnruß, in Tännchen und Taschen,	=
Bauer-Strümpfe,	=
Alle fertige Kleider,	=
Eingelegte Sachen,	=
Alle Salaten,	=
Alles Steinzeug,	=
Porcellaine,	=
Spißen,	=
Antoilagen,	=
Baumwolle,	=
Seidenwatten,	=
Ramaschen,	=
Zwilling,	=
Zwirn-Strümpfe,	=
Zwirn,	=
Puder,	=
Pomade,	=
Allerley Bäume,	=
Alle Pflanzen,	=
Geräuchert Rindfleisch,	=
Alle Glasarbeit,	=
Korb-Gut,	=
Harz,	=

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. i thlr. zu
14 thl. auf 1 K.
gerechnet.

i thlr. gl.

Portorien=Zoll,
Cron- u. Stadt-
Antheil a 90 gl.
pr. i thlr. deren
&c. &c.

i thlr. gl.

Stadt = Accise-
Zoll, a 90 gl.
courant auf
i thlr. courant
gerechnet.

i thlr. gl.

von dem
eines
Athalr.

Werthe
jeden
5 gl.

2 pro
Cent.

2 pro
Cent.

1 Sch. 15 gl.
2 pro Cent.

Bürde-Waaren.

Vose Kreide,						
Pfeiffen,						
Musicalische Instrumenten,						
Alles Seidenzeug,						
Estoffen,						
Laken,						
Alles Wollenzeug,						
Strümpfe, seidene,						
— wollene,						
Gewebt und gestrickt Gut,						
Seiden Band,						
Seidene, und halbseidene Tücher,						
Floret Band,						
Cannertuch,						
Nesselstuch,						
Schier & Flohren,						
Alles Leinen, außer den vorher specificirten,						
Cattun,						
Zisen,						
Zucker,						
Gewürz,						
Rosienen und Corinten vid. Taxa sub R & C.						
Mandeln,						
Französische Pslaument,						
Hüthe,						
Allerley Farben, außer den vorher specificirten,						

Eicenten und Anlage, a gl. pr. i thl. zu 14 thl. auf 1 K. gerechnet.	Dithlr.	gl.	Portoien-Zoll, Kron- u. Stadt-Antheil a gl. pr. i thl. deren re. re	Dithlr.	gl.	Stadt = Accise-Zoll, a gl. courant auf 1 thl. courant gerechnet.
von dem eins Aylr.			Werthe jelen 2 gl.	2 pro Cent	Cent	2 pro Cent.

Würde-Waggen.

Allerley Gewürzkräme, als:	=	=
Limonen,	=	=
Cappern & Oliven,	=	=
Alles Dehl,	=	=
Trahn, vid. Taxa sub T.	=	=
Trockene Pommeranzen- und Citronen-		
Schalen,	=	=
Alle Sorten Seide,	=	=
Syrup,	=	=
Blau Starklis,	=	=
Weiß Starklis,	=	=
Englisch Boy,	=	pr. 1 Stück,
Düssel, oder Kutschboy,	=	1 Stück,
Dosinschen,	=	1 Stück,
Laken, Rappinsche,	=	1 Stück,
— Amersfortsche,	=	1 Stück,
— Lübsche,	=	=
— Bierlodden,	=	=
— Salzwedelsche,	=	=
— Stendelsche,	=	=
— Meissnische,	=	pr. 1 Stück,
— Schlesischer,	=	½ Stück,
— Osnabrügger,	=	1 Stück,
Alle feine Amsterdaminer, Londonsche und		
Spanische Laken,	=	=

Alle obenbenannte, nicht in der Taxa specificirte Waaren, bezahlen beym Licent, von dem Werthe eines jeden Reichsthalers, 5 Groschen, und im Portorio 2 pro Cent, wie auch bey der Accise 2 pro Cent, imgleichen bezahlen die Landwärts, aus fremden Reichen eingebrachte Waaren, welche nach dem Werthe den Zoll erlegen, außer den gewöhnlichen Portorien-Zoll von 2 pro Cent, annoch extraordinaire 4 pro Cent, und also in Summa 6 pro Cent im Portorio. Riga, den Decemb. 1766.

Bis zu Thro Kaiserlichen Majestät Allerhöchster und allergnädigster Ratification.

G. v. Browne.

Rigische Licent- und Stadt-Accise- Taxa über Seewärts ausgehende Waaren, imgleichen Rigische Portorien-Taxa über See- und Landwärts ausgehende Waaren.

Benennung der Waaren.

A.

Asche, Cron, Pott, " pr. 1 Schiffpfund,
 Brack, " " 1 Schiffpfund,
 Weid, " " 1 Last, oder 12 Tonnen.
 Accise, Weid-Asch Spiegel, 1 Last,
 oder 12 Tonnen,
 Weid-Asch Bollen, 1 Last, oder 12 Tonnen.
 Weid-Asch Brack, 1 Last, oder 12 Tonnen.
 verdorbene Weid-Asche,
 von 1 Last, oder 12 Tonnen,

B.

Bast, " " pr. 1 Schiffpfund,
 Lienen, " " 1 Schiffpfund,
 Butter, " a 12 Liespfund pr. 1 Tonne,
 Brandwein, einländisch, oder Korn, 1 Orhoft,

C.

Caviar zahlt 4 pro Cent, wenn 1 Schiffpfund
 kostet 50 Rthlr. " "

E.

Eisen, in Stangen, " pr. 1 Schiffpfund,
 Lack, " " 1 Schiffpfund,
 alt, " " " 1 Orhoft,
 alt, " " " 1 Zinne,

Licenten und
 Anlage, a 90
 gl. pr. 1 thl. zu
 14 thl. auf 1 R.
 gerechnet.

Vortorens = Zoll,
 Cron = u. Stadt =
 Antheil a 90 gl
 pr. 1 thlr. deren
 14 thl. auf 1 R.
 gerechnet.
 Cron = Antheil,
 dahingegen
 Stadt = Antheil
 mit 4 pro Cent
 Agio, gerechnet
 werden.

Stadt = Accise
 Zoll, a 90 gl
 courant auf
 1 thlr. courant
 gerechnet.

Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
	77		18		15
	39		9	2 pro	Cent.
4	66		54		
	4	66	54	1	
	4	66	54		67½
	4	66	54		45
	4	66	54	2 pro	Cent.
	10				
	19	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
	79		18		22½
3	3		9	1	11¾
	2	30	2 pro	Cent.	2 pro
					Cent.
	31		6		11½
	20				
	20			2 pro	Cent.
	13				

Benennung der Waaren.

Eisen, alt,	"	"	1 Schiffpfund,
— Tack, zahlt im Portorio pr.	1	Schiffpfund,	
Flachs, Drakitscher,	"	"	pr. 1 Schiffpfund,
— Paternoster,	"	"	1 Schiffpfund,
Hilligen,	"	"	1 Schiffpfund,
Marienburger,	"	"	1 Schiffpfund,
Nostetisch,	"	"	1 Schiffpfund,
Dreyband,	"	"	1 Schiffpfund,
Flachs-Heede,	"	"	1 Schiffpfund,
Fische, Lachs, gesalzen,	"	"	1 Tonne,
dito,	"	"	1 Fäß,
dito geräuchert,	"	"	1 Stück,
Butten,	"	"	1 Pudel,
dito,	"	"	1 Tonne,
dito,	"	"	1 Fäß,
Aal, gesalzen,	"	"	1 Fäß,
dito,	"	"	1 Tonne,
Strömlinge,	"	"	1 Tonne,
Fleisch,	"	"	1 Tonne,
dito,	"	"	1 Fäß,
Federn,	"	"	pr. 1 Schiffpfund,
Dunen-Federn,	"	"	1 Liebpfund,
Felle, Bock,	"	"	1 Decher,
Kalb,	"	"	1 Decher,
Seehunds,	"	"	1 Decher,
Otter,	"	"	1 Stück,
Ziegen,	"	"	1 Decher,

Eicenten und Anlage, a 90 gl. pr. i thl. zu 14 thl. auf 1 Kt. ge echnet.		Portorien-Zoll, Cron- u Stadt- Antheil a 90 gl pr. i thl. deren re re.		Gad. = Accise- Zoll, a 90 gl. courant auf i thl. courant gerechnet.	
Mehr nach der Würde	Mehr. gl.	Mehr. gl.	Mehr. gl.	2 pro Cent.	gl.
			3		
			3		
	74		15		18
	74		15		18
	74		15		18
	57		12		15
	57		12		15
	57		12		15
	50		6		11 $\frac{1}{4}$
	32		9		11 $\frac{1}{4}$
	46		12		15
	5		2		
	5		2		
	6		12		11 $\frac{1}{4}$
	14		15		15
	74		15		15
	52		12		11 $\frac{1}{4}$
	3		3		11 $\frac{1}{4}$
	19		12		45
	24		15		60
	1	50	40		67 $\frac{1}{2}$
		21	9		
		39	9		
		15	6		
		11			
		5			
	22		6		15

Benennung der Waaren.

G.

Allerley Getreynde.

Weizen, a 48 Lof,	=	=	=	pr. 1 Last,
Gersten, a 48 Lof,	=	=	=	1 Last,
Roggen, a 45 Lof,	=	=	=	1 Last,
Malz, a 60 Lof,	=	=	=	1 Last,
Haber, a 60 Lof,	=	=	=	1 Last,
Erbesen, a 24 Tonne, oder 48 Lof,	=	=	=	1 Last,
Grücken, oder Buchweizen, a 60 Lof,	=	=	=	1 Last,
Grütz, Hirsen,	=	=	=	pr. 1 Tonne,
— Haber,	=	=	=	1 Tonne,
— Gersten,	=	=	=	1 Tonne,
— Buchweizen,	=	=	=	1 Tonne,
Garn, Flächsen und Heeden,	=	=	=	1 Schiffspfund,
Dacht,	=	=	=	1 Schiffspfund,

S.

Allerley Holz.

Die Spieren, von 5 bis 9 Palmen inclusive, welche 51 Fuß, und länger sind, und nunmehr, unter der Benennung von Balken, den Zoll erlegen, bezahlen von 100 Rthlr. Werth 4 Rthlr. 72 gl. Licenten, und, der Anlage wegen, 2 Rthlr. alle andere Sorten von Balken aber den Zoll, wie im Schluss der Taxa.

I Spier von 10 Palm, werth Rthlr.	=	4
I dito von 11	=	5
I dito von 12	=	5

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. 1 thl. zu
14 thl. auf 1 Pf
gerechnet.
Portorsen-Zoll,
Econ- u. Stadt-
Antheil a 90 gl.
pr. 1 thlr. deren
re. re
gerechnet.

Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
4	72	—	36	—	34
1	63	—	11	—	21
1	63	—	11	—	21
3	46	—	36	—	34
1	88	—	12	—	34
3	31	1	6	1	—
4	41	—	60	—	34
—	19	—	8	—	7
—	24	—	4	—	11
—	20	—	4	—	11
—	28	—	4	—	11
3	16	—	60	—	75
2	61	—	60	2 pro	Cent.

—	—	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
—	—	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
—	65 $\frac{1}{2}$	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
1	21 $\frac{9}{2}$	2 pro	Cent.	45	
1	21 $\frac{9}{2}$	2 pro	Cent.	45	

Benennung der Waaren.

I	Spier von 13 Palm, werth	Rthlr.	5
I	dito von 14		9
I	dito von 15		9
I	dito von 16		14
I	Mast von 17		20
I	dito von 18		26
I	dito von 19		35
I	dito von 20		50
I	dito von 21		75
I	dito von 22		95
I	dito von 23		110
I	dits von 24		140
I	dito von 25		170
I	dito von 26		200
I	dito von 27		230
I	dito von 28		260
I	dito von 29		290
I	dito von 30		320

I Bugspriet bis 50 Rthlr. werth, außer dem Anlage-Zoll,

Ist aber der Werth der Bugsprieten höher als 50 Rthlr., so wird der Zoll nicht nach der Taxa, sondern nach dem Werthe, und zwar im Licent von 100 Rthlr. Werth zu 4 Rthlr. 60 gl. ingleichen, der Anlage wegen, 2 pro Cent vom Werthe, so wie im Portorios 2 pro Cent und in der Accise 2 pro Cent berechnet.

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. 1 thlr. zu
14 thl. auf 1 ff.
gerechnet.

I	21 $\frac{2}{3}$
2	40 $\frac{1}{3}$
2	40 $\frac{1}{3}$
2	50 $\frac{1}{3}$
II	64 $\frac{2}{3}$
II	76
12	3 $\frac{1}{3}$
17	89 $\frac{1}{3}$
18	46 $\frac{1}{3}$
18	86 $\frac{1}{3}$
24	82 $\frac{1}{3}$
25	49 $\frac{1}{3}$
37	42 $\frac{1}{3}$
38	9 $\frac{1}{3}$
50	4
50	61 $\frac{1}{3}$
51	28 $\frac{1}{3}$
51	86 $\frac{1}{3}$
2	30

Portorien-Zoll,
Erste u. Stadt-
Untheil a 90 gl.
pr. 1 thlr. deren
re. re.

2 pro	Cent.
2	2
2	2
17	3
18	3
24	4
25	6
37	6
38	8
50	8
50	8
51	8
51	8
2	2 pro
2	Cent.

Stadt = Accise=Zoll, a 90 gl.
courant auf
1 thlr. courant
gerechnet.

45
45
45
45
45
2
2
2
2
2
3
3
4
4
6
6
6
8
8
8
8
8
2 pro
Cent.

Benennung der Waaren.

Holz, Wagenschoß,	= =	pr. 1 Schock,
Fahnholz,	= =	= 1 Schock,
Pfeiffenholz,	= =	= 1 Schock,
enkelt und doppelt Fransch, imgleichen		
Holländisch Klap, 1 Schock, oder 60 St.		
Pfeiffenstäbe, 1 Schock, oder 60 Stück,		
Birk, = = 1 Schock, oder 60 Stück,		
lang Brenn, oder Splitt,		
a 6 Fuß 1 Faden,		Diesen Licenten
kurz Brenn,		wird noch, der
a 8 Fuß 1 Faden,		Anlage wessen,
Kloß, = = 100 Stück,		von dem Wer-
Nägel, = = 1000 Stück,		the zugelegt
Stäbe, Orhofs, = = 1 Schock,		
halbe, oder Boden, = = 1 Schock,		
eichene Planken, pr. 1 Schock,		
Bohlen, = = pr. 1 Schock,		
doppelt Rahnen, pr. 1 Stück,		
enkelt Rahnen, oder Balken,		
pr. 1 Stück,		
Preußische Dielen, 1 Schock,		
Schwedische Doppelt-Bret-		
ter, = = pr. 1 Zwölfter,		
Linden Bretter, pr. 1 Schock,		
Eschen Niemen, = = 1 Schock,		
Dammen-Trittsangen,		
I Schock,		
Handspeichen, = 1 Schock,		Wegen der
		Anlage
		wie oben.

Licenten und Anlage, a 90 gl. pr. 1 thl. zu 14 tdl. auf 1 B.		Portoisen-Zoll, Eron- u. Stadt- Antheil a 99 gl. pr. 1 thlr. deren gerechnet ic. ic.		Stadt = Altehe- Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thlr. courant gerechnet.	
Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
3	72		27		51
	67		2½		2½
1	40		3		4
	35		2½		2½
	10		2		1
9	30				
	24				
		2 pro	Cent.		
	14				
	11				
	14				
	7		2		
	5		1		
4	60	1	18		
	56				
	59				
	31				
1	87	2 pro	Cent.		
	7				
	59				
1	28		24		18
	56				
2	20	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.

Benennung der Waaren.

Holz, feuren Bretter & Planken, bis 3 Fahden,
— von 4 Fahden und darüber dito, 1 Schock,
Hopfen, " " pr. 1 Schiffspfund,
Honig, a 20 Lierspfund, " 1 Tonne,
— oder Lippiz, " pr. 1 Schiffspfund,
dito, a 20 Lierspfund, " 1 Tonne,
Hens, rein, " pr. 1 Schiffspfund,
Pax, " " 1 Schiffspfund,
Heede, oder Tors, " 1 Schiffspfund,
Haushläse, a 1 Schiffspfund, werth 200 Rthlr.
Bockhaar bezahlt im Licent
und im Portorio vom Schiffspfund, 2 12

Recognition

Licenten und Anlage, a 90 gl pr. 1 thlr zu 1 thl. auf 1 R. gerechnet	Portorien = Zoll, Eron- u. Stadt- Antheil a 90 gl pr. 1 thlr deren re. re	Stadt = Accise- Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thlr courant gerechnet.			
Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
		18		2 pro	Cent.
		36			
1	21	12			34
1	35	12			22½
1	57	12		2 pro	Cent.
					22½
		15			15
		12			10
		6			5
9	30	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
30					
nach der Würde				2	2 pro
					Cent.

L.

Leder, Saffian, " pr. 1 Decher,
Rch, " " 1 Decher,
gesalzen Ochsen-Leder, " 1 Decher,
gegorben Ochsen-Leder, " 1 Decher,
trocken, oder Ruh-Leder, " 1 Decher,
gemein, oder Klein Russisch,
Hirsch, " " 1 Decher,
Elend, gegerben, " 1 Stück,
dito, 1 Stück von 20 Pfund, 2 12

	39		8	2 pro	Cent.
	24	2 pro			
1	48		18		34
1	48		18		56½
1	16		12		22½
1			12		22½
	71	2 pro			Cent.
	76		6		
1	30	2 pro	Cent.		6

Leder,

Benennung der Waaren.

Leder, ungegorben,	=	=	=	1 Stück,
Jüsten,	=	=	=	1 Decher,
dito	=	=	=	a 100 Pfund,
Corduan,	=	=	=	1 Decher,
Sohl, oder Pfund,	=	=	=	100 Pfund,
weiß, oder Erich,	=	=	=	1000 Stück,
Klippinge,	=	=	=	100 Stück,
dito bey der Accise,	=	=	=	1 Schiffpfund,
Semisch Kind,	=	=	=	1 Decher,
dito Bock,	=	=	=	1 Decher,
Basahn,	=	=	=	1 Decher,
Barahn,	=	=	=	1 Decher,
Pferde,	=	=	=	1 Decher,
ungegorben,	=	=	=	1 Decher,
Basahn, Barahn, und Pferde-				
Leder, bezahlen bey der Accise,			pr.	1 Schiffpfund,
ungegorben, bey der Accise,				=

Meth, Littauisch,	=	=	=	1 Tonne,
eben dergleichen,	=	=	=	1 Fäß,
Mehl, Weizen, =	1 Tonne,	oder	10 Liespfund,	
grob Roggen,	=	1 Tonne,		
		oder	10 Liespfund,	
dits gebeutelt,	=	1 Tonne,		
		oder	10 Liespfund,	

Licenten und Umlage, a 90 gl. pr. 1 thlr. zu 14 thl auf 1 K.		Portorien-Zoll, Eron- u. Stadt- Antheil a 90 gl pr. 1 thlr. deren gerechnet.		Stadt - Uecke- Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thlr. courant gerechnet	
Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
	56	-2 pro	Cent.		6
I	8	—	8		34
I	51	—	45		31 $\frac{1}{2}$
	53	—	9		18
	79	2 pro	Cent.		8 $\frac{1}{2}$
2	72			2 pro	Cent.
	10	—	—	—	—
	—	—	—	—	34
I	16	—	18	—	34
	41	—	9	—	18
	45	2 pro	Cent.	—	—
	5	—	5	—	—
	53	—	18	—	—
	53	—	9	—	—
	—	—	—	—	34
	—	—	—	2 pro	Cent.
I	14	—	24	—	45
I	59	—	24	—	60
	25	—	6	—	11 $\frac{1}{2}$
	25	—	4	—	7 $\frac{1}{2}$
	25	—	6	—	11 $\frac{1}{2}$

Benennung der Waaren.

P.

Pelzereyen.

Feine Marder,	=	=	=	1 Zimmer,
gemeine dito,	=	=	=	1 Zimmer,
Männchen,	=	=	=	pr. 1 Zimmer,
Hermelin,	=	=	=	1 Zimmer,
Grauwerk,	=	=	=	1 Zimmer,
dito, 25 Zimmer, oder	=	=	=	1000 Stück,
Ulzen,	=	=	=	100 Stück,
Moscowitische Füchse,	=	=	=	1 Stück,
Luchse,	=	=	=	1 Stück,
Fuchs,	=	=	=	100 Stück,
Bieber,	=	=	=	1 Stück,
Kaninchen, schwarze,	=	=	=	100 Stück,
Felle, Kaninchen, graue,	=	=	=	1000 Stück,
Irrische,	=	=	=	1000 Stück,
Irrische,	=	=	=	100 Stück,
wilde Kazen,	=	=	=	1 Zimmer,
Bielfraß,	=	=	=	1 Stück,
Wölfe,	=	=	=	1 Stück,
Haasenfelle,	=	=	=	1 Zimmer,
dito	=	=	=	100 Stück,
Schaaf,	=	=	=	pr. 100 Stück,
dito	=	=	=	1 Decher,
Lamm,	=	=	=	100 Stück,
ungegorbene Lammfelle,	=	=	=	100 Stück,
Sterblinge,	=	=	=	100 Stück,
Schmasgen, schwarze,	=	=	=	1000 Stück,

Vicenten und Anlage, a 90 gl. pr. 1 thl. zu 14 thl auf 1 B. gerechnet.		Portorien-Zoll, Cron- u. Stadt- Antheil a 90 gl. pr. 1 thl. deren rc. rc.		Stadt-Accise- Zoll, a 90 gl. courant auf 1 thl. courant gerechnet.	
Athlr.	gl.	Athlr.	gl.	Athlr.	gl.
	87				
	15				
	31				
	13				
	10				
2	66				
	40				
	6				
	40				
	13				
	7	2 pro	Cent.	2 pro	Cent.
	40				
	1	53			
		89			
		10			
		10			
		5			
		5			
		3			
		5			
		52			
		14			
		31			
		31			
		9			
		88			
		3			
			30		
				2 pro	Cent.

Felle,

Benennung der Waaren.

Felle, Schmasgen, schwarze,	=	100 Stück,
dito	=	weisse, = 1000 Stück,
dito	=	dito = 100 Stück,
Pech, Bier-Band, 12 Tonnen, oder	=	1 Last,
groß Band, 12 Tonnen, oder	=	1 Last,
klein und gemein Band, 12 Tonnen,		oder 1 Last,
Klein feuren Band,	=	= a Last,

R.

Rabarber, pr.	1 Schiffspfund,	werth 500 Rthlr.
	Recognition	

S.

Saat, Saelein,	=	= = 1 Tonne,
Schlagsaat,	=	= 1 Tonne,
Hans,	=	= 1 Tonne,
Dedder,	=	= 1 Tonne,
Sens,	=	= 1 Tonne,
Speck,	=	= 1 Schiffspfund,
dito,	=	= 1 Seite,
Schlagspeck,	=	= 1 Tonne,
Schinken, gesalzen,	=	= 1 Tonne,
dito dito	=	= 1 Stück,
Schweinsborsten, a Schiffspf.	werth 60 Rthlr.	

Licenten und Anlage, a	90 gl. pr. i thl zu 14 thl. auf 1 B.	Portorien-Zoll, Kron- u. Stadt-Antheil a 90 gl. pr. i thl. deren 2. re.	Stadt-Accise-Zoll, a 90 gl. courant auf i thl. courant gerechnet.
Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
	19		30
1	32	3	30
	13		30
1	67		36
2	36		36
	1	48	36
	61		36
	23	30	2 pro Cent.
	50	—	2 pro Cent.
	—	—	—
	28		12
	12		6
	8		2 $\frac{1}{2}$
	12		6
	16	2 pro Cent.	7 $\frac{1}{2}$
	70		9
	9	2 pro Cent.	15
	19		Nach Gewicht
	40		9
	5	2 pro Cent.	9
2	72		2 pro Cent.

Benennung der Waaren.

T.

Theer, gemein, oder Bier-Band, 12 Tonnen,
oder 1 Last, ——————
— schwedisch, oder sichten Band, 12 Tonnen,
oder 1 Last, ——————
Salch, allerley, von jeden Schiffspfund,
Tauwerk und Kabelgarn, " 1 Schiffspfund,
Kabelgarn von Torsz zahlet im Licent vom
Schiffspfund, wie oben " " "
— in der Accise und dem Portorio aber
vom Schiffspfund, " " "
1 Fass Thran, Lein, und Hanf-Oel,
im Licent die Würde " " "

W.

Wachs, " " " 1 Schiffspfund,
Wolle, Lämmer, " " 100 Pfund,
Sommer, " " 100 Pfund,
aus Polen, Winter, " 100 Pfund,
einländische, " " 1 Schiffspfund,
Scheer-Haar, " " 100 Pfund,

3.

Zwiebacken, " " " 1 Tonne,
weisse, " " " 1 Tonne,

Licenten und
Anlage, a 90
gl. pr. 1 thl. zu
14 thl. auf 1 Kl.
gerechnet.

Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.	Rthlr.	gl.
1	5	—	18	—	36
1	79	—	18	—	36
1	39	—	18	—	34
—	79	—	15	—	15
—	79	—	—	—	—
—	—	—	6	—	15
—	—	—	12	2 pro	Cent.

4	37	—	60	—	67½
2	28	—	9	—	8½
1	17	—	9	—	8½
1	31	—	9	—	8½
2	44	—	36	—	34
—	56	—	9	—	8½

16	—	6	—	7½
17	—	6	—	7½

Alle Waaren, so nicht in dieser Taxa specificir sind, zahlen, ohne Ausnahme, beym ausgehenden Con-
centoир, von 100 Rthlr. Werth 4 Rthlr. 60 G

Treffen sich unter diesen Waaren auch Ho-
Waaren, so erlegen dieselben, statt des Anlage-Zolle
noch 2 pro Cent vom Werthe.

Alle Waaren, so nicht in der Portorien- und
Accise-Taxa specificir sind, zahlen von dem Werth
2 pro Cent im Portorio, und 2 pro Cent in der
Accise. Riga, den 1. Decemb. 1766.

Bis zu Thro Kaiserlichen Majestät All-
höchster und allergnädigster Ratification.

G. v. Brown

Tabell

Tabelle über die Schiffss - Ungelder und übrige Last - Abgaben beym Rigischen Licent und Portorio.

Tabelle.

Welcher Gestalt, nach Vorschrift des 139 §. Not. 4.
der Rigischen Handels-Ordonnance, von einer jeden, von
dem beym Rigischen Licent verordneten Schiffss - Messer,
ausgemessenen Last eines Schiffes, die geladenen sowohl,
als die Ballast-Ungelder, Feuer-Gelder, Armen-Gelder,
Lasten-Gelder, Paß-Gelder, und, in extraordinairen Fäl-
len, die Maschen-Gelder, bey denen Rigischen Licent-Con-
toires, sowohl der ein kommenden als ausgehenden Waaren,
berechnet und entrichtet werden sollen.

33

Schiffss.

Schiff = Ungeider.

Lasten	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.
	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
1	— 18	— 9	— I	— I	— 9
2	— 36	— 18	— I	— I	— 18
3	— 54	— 27	— I	— I	— 27
4	— 72	— 36	— I	— I	— 36
5	I —	— 45	— I	— I	— 45
6	I 18	— 54	— 2	— I	— 54
7	I 36	— 63	— 2	— I	— 63
8	I 54	— 72	— 2	— I	— 72
9	I 72	— 81	— 2	— I	— 81
10	2 —	I —	— 2	— I	— I
11	2 —	I —	— 2	— I	— I
12	2 9	I 4 $\frac{1}{2}$	— 3	— 2	I 18
13	2 24 $\frac{1}{4}$	I 12 $\frac{1}{8}$	— 3	— 2	I 27
14	2 40 $\frac{1}{2}$	I 20 $\frac{1}{4}$	— 3	— 2	I 36
15	2 56 $\frac{1}{4}$	I 28 $\frac{1}{8}$	— 3	— 2	I 45
16	2 72	I 36	— 3	— 2	I 54
17	2 87 $\frac{1}{4}$	I 43 $\frac{7}{8}$	— 3	— 2	I 63
18	3 13 $\frac{1}{2}$	I 51 $\frac{1}{4}$	— 4	— 2	I 72
19	3 29 $\frac{1}{4}$	I 59 $\frac{1}{8}$	— 4	— 2	I 81
20	3 45	I 67 $\frac{1}{2}$	— 4	— 2	I —
21	3 45	I 67 $\frac{1}{2}$	— 4	— 2	2 72
22	3 60	I 75	— 4	— 2	2 84
23	3 75	I 82 $\frac{1}{2}$	— 4	— 2	3 6
24	4 —	2 —	— 4	— 2	3 18
25	4 15	2 7 $\frac{1}{2}$	— 5	— 3	3 30
26	4 30	2 15	— 5	— 3	3 42
27	4 45	2 22 $\frac{1}{2}$	— 5	— 3	3 54
28	4 60	2 30	— 5	— 3	3 66

Armgelder.

Feuer

Gelder.	Lastgelder,		Mastgelder.	Possgelder	
	Geladen und Ballast.		Geladen.	Ballast.	
R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
—	—	— 4 $\frac{1}{2}$	—	— 4 $\frac{1}{2}$	— 2 $\frac{1}{4}$
—	—	— 9	—	— 9	— 9
—	—	— 13 $\frac{1}{2}$	—	— 13 $\frac{1}{2}$	— 13 $\frac{1}{2}$
—	—	— 18	—	— 18	— 18
—	—	— 22 $\frac{1}{2}$	—	— 22 $\frac{1}{2}$	— 22 $\frac{1}{2}$
—	—	— 27	—	— 27	— 27
—	—	— 31 $\frac{1}{2}$	—	— 31 $\frac{1}{2}$	— 31 $\frac{1}{2}$
—	—	— 36	—	— 36	— 36
—	—	— 40 $\frac{1}{2}$	—	— 40 $\frac{1}{2}$	— 40 $\frac{1}{2}$
—	—	— 45	—	— 45	— 45
—	—	— 49 $\frac{1}{2}$	—	— 49 $\frac{1}{2}$	— 45
—	—	— 54	—	— 54	— 45
—	—	— 58 $\frac{1}{2}$	—	— 58 $\frac{1}{2}$	— 45
—	—	— 63	—	— 63	— 47 $\frac{1}{4}$
—	—	— 67 $\frac{1}{2}$	—	— 67 $\frac{1}{2}$	— 50 $\frac{1}{8}$
—	—	— 72	—	— 72	— 54
—	—	— 76 $\frac{1}{2}$	—	— 76 $\frac{1}{2}$	— 57 $\frac{1}{8}$
—	—	— 81	—	— 81	— 60 $\frac{1}{4}$
—	—	— 31 $\frac{1}{2}$	—	— 85 $\frac{1}{2}$	— 64 $\frac{1}{8}$
—	—	— 33 $\frac{1}{4}$	—	— 35	— 67 $\frac{1}{2}$
—	—	— 85 $\frac{1}{2}$	—	I —	— 45
—	—	— 1	—	I —	— 67 $\frac{1}{2}$
—	—	— 36	—	I —	— 67 $\frac{1}{2}$
—	—	— 36 $\frac{2}{7}$	—	I —	— 67 $\frac{1}{2}$
—	—	— 42	—	I —	— 67 $\frac{1}{2}$
—	—	— 38 $\frac{1}{4}$	—	I —	— 67 $\frac{1}{2}$
—	—	— 48	—	I —	— 69
—	—	— 39 $\frac{1}{4}$	—	I —	— 72
—	—	— 54	—	I —	— 72
—	—	— 60	—	I 34	— 75
—	—	— 43 $\frac{1}{3}$	—	I 56 $\frac{1}{4}$	— 75
—	—	— 66	—	I 58 $\frac{1}{2}$	— 78
—	—	— 72	—	I 60 $\frac{1}{4}$	— 81
—	—	— 46 $\frac{1}{3}$	—	I 63	— 84
—	—	— 78	—	I 11 $\frac{1}{4}$	— 84
—	—	— 48 $\frac{1}{4}$	—	I 15	— 84

Schiffe = Ungelder.			Armgelder.			Feuer-			
Easten	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.	Geladen.	Ballast.	Geladen.	
	R.	gl.	R.	gl.	R.	R.	gl.	R.	gl.
29	4	75	2	37½	—	5	—	3	78
30	5	—	2	45	—	5	—	3	—
31	6	87½	3	43½	—	7	—	4	58½
32	7	18	3	54	—	8	—	4	72
33	7	38½	3	64½	—	8	—	4	85½
34	7	58½	3	74½	—	8	—	5	9
35	7	78½	3	84½	—	8	—	4	52½
36	8	9	4	4½	—	9	—	5	36
37	8	29½	4	14½	—	9	—	5	49½
38	8	49½	4	24½	—	9	—	5	63
39	8	69½	4	34½	—	9	—	5	76½
40	9	—	4	45	—	9	—	5	6
41	9	—	4	45	—	9	—	5	6
42	9	9	4	45	—	10	—	5	6
43	9	28½	4	45	—	10	—	5	6
44	9	48	4	45	—	10	—	5	6
45	9	67½	4	45	—	10	—	5	6
46	9	87	4	45	—	10	—	5	12
47	10	16½	4	45	—	11	—	5	24
48	10	36	4	45	—	11	—	5	36
49	10	55½	4	45	—	11	—	5	48
50	10	75	4	45	—	11	—	5	60
51	11	4½	4	45	—	12	—	5	72
52	11	24	4	45	—	12	—	5	84
53	11	43½	4	45	—	12	—	5	76
54	11	63	4	45	—	12	—	5	18
55	11	82½	4	52½	—	12	—	5	30
56	12	12	4	60	—	13	—	5	42

Gelder.			Lastgelder.			Mastgelder.			Passgelder		
Elast.	Geladen und Ballast.	Lastgelder.	Geladen.	Ballast.	Passgelder	Geladen	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen und Ballast.	
R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
1	84	—	50 4½	—	18 4½	—	65 1½	—	87	—	—
2	—	—	52	—	22 2½	—	67 2½	—	—	—	—
2	29 4½	—	54 1½	—	84 3½	—	87 1½	—	—	—	—
2	36	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—
2	42 2½	—	57 2½	—	—	—	—	—	—	—	—
2	49 1½	—	59 2½	—	—	—	—	—	—	—	—
2	56 1½	—	61 4½	—	—	—	—	—	—	—	—
2	63	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—
2	69 1½	—	64 2½	—	—	—	—	—	—	—	—
2	76 2½	—	66 1½	—	—	—	—	—	—	—	—
2	83 1½	—	68 4½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	71 1½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	72 4½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	74 1½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	76 1½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—
3	6	—	79 11½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	12	—	81 7½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	18	—	83 5½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	24	—	84 14½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	30	—	86 2½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	36	—	88 2½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	42	—	— 2½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	48	—	— 1½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	54	—	— 3½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	60	—	— 5½	—	—	—	—	—	—	—	—
3	66	—	— 7½	—	—	—	—	—	—	—	—

Schiffs - Ungelber.

Lasten	Geladen.		Ballast.		Geladen.		Ballast.		Geladen.	
	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
57	12	31 ¹ ₂	4	67 ¹ ₂	—	13	—	5	7	54
58	12	51	4	75	—	13	—	5	7	66
59	12	70 ¹ ₂	4	82 ¹ ₂	—	13	—	5	7	78
60	13	—	5	—	—	13	—	5	8	—
61	14	43 ⁷ ₈	5	—	—	15	—	5	8	—
62	14	65 ⁴ ₄	5	3 ¹ ₂	—	15	—	6	8	—
63	14	86 ⁵ ₈	5	10 ¹¹ ₁₈	—	15	—	6	8	—
64	15	18	5	18	—	16	—	6	8	—
65	15	39 ⁸ ₈	5	25 ¹³ ₈	—	16	—	6	8	—
66	15	60 ¹ ₄	5	32 ⁵ ₈	—	16	—	6	8	—
67	15	82 ¹ ₈	5	39 ¹ ₈	—	16	—	6	8	—
68	16	13 ¹ ₂	5	47 ⁴ ₄	—	17	—	6	8	—
69	16	34 ⁷ ₈	5	54 ¹⁸ ₈	—	17	—	6	8	—
70	16	56 ⁴ ₄	5	61 ⁷ ₈	—	17	—	6	8	—
71	16	77 ⁵ ₈	5	69 ¹³ ₈	—	17	—	6	8	—
72	17	9	5	76 ⁴ ₂	—	18	—	6	8	—
73	17	30 ⁸ ₈	5	83 ¹¹ ₈	—	18	—	6	8	—
74	17	51 ¹ ₄	6	1 ¹ ₈	—	18	—	7	8	—
75	17	73 ¹ ₈	6	8 ⁷ ₈	—	18	—	7	8	—
76	18	4 ¹ ₂	6	15 ³ ₄	—	19	—	7	8	—
77	18	25 ⁷ ₈	6	23 ¹ ₈	—	19	—	7	8	—
78	18	47 ¹ ₄	6	30 ⁸ ₈	—	19	—	7	8	—
79	18	68 ⁵ ₈	6	37 ¹¹ ₈	—	19	—	7	8	—
80	19	—	6	45	—	19	—	7	8	—
81	19	76 ²³ ₈	6	45	—	20	—	7	8	—
82	20	8 ¹ ₅	6	45	—	21	—	7	8	—
83	20	30 ²⁰ ₂₀	6	45	—	21	—	7	8	—
84	20	52 ¹ ₅	6	45	—	21	—	7	8	—

Gelder.	Lastgelder.		Mastgelder.		Päßgelder	
	Ballast.	Geladen und Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen und Ballast.	
372	I	8 ⁴ ₃	3	29 ¹ ₄	I	38 ¹ ₄
378	I	10 ¹ ₂	3	34 ¹ ₂	I	40 ¹ ₂
384	I	12 ⁴ ₃	3	39 ¹ ₄	I	42 ¹ ₄
4	I	14	3	45	I	45
4	I	15 ⁷⁹ ₈₀	4	51 ¹ ₄	I	47 ¹ ₄
4	I	17 ²² ₂₈	4	58 ¹ ₂	I	49 ¹ ₂
4	I	19 ¹⁷ ₈₃	4	65 ¹ ₄	I	51 ¹ ₄
4	I	21 ¹ ₅	4	72	I	54
4	I	22 ¹⁵ ₈₀	4	78 ¹ ₄	I	56 ¹ ₄
4	I	24 ²⁷ ₄₀	4	85 ¹ ₂	I	58 ¹ ₂
4	I	26 ¹³ ₈₀	5	2 ¹ ₄	I	60 ¹ ₄
4	I	28 ¹ ₈₀	5	9	I	63
4	I	29 ⁷¹ ₈₀	5	15 ¹ ₄	I	65 ¹ ₄
4	I	31 ⁸ ₈	5	22 ¹ ₂	I	67 ¹ ₂
4	I	33 ²² ₈₃	5	29 ¹ ₄	I	69 ¹ ₄
4	I	35 ¹ ₈₀	5	36	I	72
4	I	36 ⁶⁷ ₈₀	5	42 ¹ ₄	I	74 ¹ ₄
4	I	38 ²¹ ₄₀	5	49 ¹ ₂	I	76 ¹ ₂
4	I	40 ¹⁵ ₈₀	5	56 ¹ ₄	I	78 ¹ ₄
4	I	42 ²³ ₈₀	5	63	I	81
4	I	43 ⁵³ ₈₀	5	69 ¹ ₄	I	83 ¹ ₄
4	I	45 ²¹ ₄₃	5	76 ¹ ₂	I	85 ¹ ₂
4	I	47 ²¹ ₈₀	5	83 ¹ ₄	I	87 ¹ ₄
4	I	49	6	—	2	—
4	I	50 ⁴⁷ ₈₀	6	—	2	2 ¹ ₄
4	I	52 ¹⁷ ₂₃	6	—	2	4 ₂
4	I	54 ²¹ ₈₀	6	—	2	6 ₄
4	I	56 ⁴ ₂₇	6	—	2	9

Schiff - Ungelder.

Ladten	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen
	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
85	20	74 $\frac{1}{4}$	6	45	—
86	21	61 $\frac{3}{4}$	6	45	21
87	21	28 $\frac{7}{10}$	6	45	22
88	21	50 $\frac{2}{5}$	6	45	22
89	21	72 $\frac{2}{5}$	6	45	22
90	22	4 $\frac{1}{2}$	6	45	23
91	22	26 $\frac{11}{20}$	6	45	23
92	22	48 $\frac{3}{4}$	6	45	23
93	22	70 $\frac{1}{2}$	6	45 $\frac{9}{10}$	23
94	23	2 $\frac{7}{10}$	6	52 $\frac{1}{2}$	24
95	23	24 $\frac{1}{4}$	6	58 $\frac{1}{2}$	24
96	23	46 $\frac{4}{7}$	6	64 $\frac{4}{5}$	24
97	23	68 $\frac{17}{20}$	6	71 $\frac{1}{10}$	24
98	24	— $\frac{2}{10}$	6	77 $\frac{2}{5}$	25
99	24	22 $\frac{12}{20}$	6	83 $\frac{7}{10}$	25
100	24	45	7	—	25
101	24	45	7	—	25
102	24	45	7	—	25
103	24	45	7	—	25
104	24	45	7	—	25
105	24	45	7	—	25
106	24	45	7	—	25
107	24	45	7	—	25
108	24	45	7	—	25
109	24	45	7	—	25
110	24	57 $\frac{3}{4}$	7	—	25
111	24	77 $\frac{19}{20}$	7	—	25
112	25	7 $\frac{2}{3}$	7	—	26

Armgelder.

Feuer-

	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen
	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
85	—	—	21	—	7
86	—	—	22	—	7
87	—	—	22	—	7
88	—	—	22	—	7
89	—	—	22	—	7
90	—	—	23	—	7
91	—	—	23	—	7
92	—	—	23	—	7
93	—	—	23	—	7
94	—	—	24	—	7
95	—	—	24	—	7
96	—	—	24	—	7
97	—	—	24	—	7
98	—	—	25	—	7
99	—	—	25	—	7
100	—	—	25	—	7
101	—	—	25	—	7
102	—	—	25	—	7
103	—	—	25	—	7
104	—	—	25	—	7
105	—	—	25	—	7
106	—	—	25	—	7
107	—	—	25	—	7
108	—	—	25	—	7
109	—	—	25	—	7
110	—	—	25	—	7
111	—	—	25	—	7
112	—	—	26	—	7

Gelder.		Lastgelder.		Masigelder.		Passgelder	
Ballast.	Geladen und Ballast.	Ballast.	Geladen und Ballast.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen und Ballast.
Nr.	gl.	Nr.	gl.	Nr.	gl.	Nr.	gl.
4	—	1	57 $\frac{9}{10}$	6	—	2	11 $\frac{1}{4}$
4	—	1	59 $\frac{15}{20}$	6	1 $\frac{1}{4}$	2	13 $\frac{1}{2}$
4	—	1	61 $\frac{1}{20}$	6	8 $\frac{1}{10}$	2	15 $\frac{1}{4}$
4	—	1	63 $\frac{2}{10}$	6	14 $\frac{2}{3}$	2	18
4	—	1	64 $\frac{4}{10}$	6	20 $\frac{7}{10}$	2	20 $\frac{1}{4}$
4	—	1	66 $\frac{3}{10}$	6	27	2	22 $\frac{1}{2}$
4	—	1	68 $\frac{7}{10}$	6	33 $\frac{7}{10}$	2	24 $\frac{7}{4}$
4	—	1	70 $\frac{2}{10}$	6	39 $\frac{7}{10}$	2	27
4	—	1	71 $\frac{1}{10}$	6	45 $\frac{9}{10}$	2	29 $\frac{1}{4}$
4	—	1	73 $\frac{14}{20}$	6	52 $\frac{3}{10}$	2	31 $\frac{1}{2}$
4	—	1	75 $\frac{1}{10}$	6	58 $\frac{1}{2}$	2	33 $\frac{3}{4}$
4	—	1	77 $\frac{1}{10}$	6	64 $\frac{4}{3}$	2	36
4	—	1	78 $\frac{9}{10}$	6	71 $\frac{1}{10}$	2	38 $\frac{1}{4}$
4	—	1	80 $\frac{11}{20}$	6	77 $\frac{2}{3}$	2	40 $\frac{1}{2}$
4	—	1	82 $\frac{2}{10}$	6	83 $\frac{7}{10}$	2	42 $\frac{3}{4}$
4	—	1	84	7	—	2	45
4	—	1	85 $\frac{42}{125}$	7	—	2	45
4	—	1	87 $\frac{9}{125}$	7	—	2	45
4	—	1	88 $\frac{101}{125}$	7	—	2	45
4	—	2	— $\frac{68}{125}$	7	—	2	45
4	—	2	— $\frac{123}{125}$	7	—	2	45
4	—	2	— $\frac{223}{125}$	7	—	2	45
4	—	2	— $\frac{4723}{125}$	7	—	2	48 $\frac{24}{25}$
4	—	2	— $\frac{5123}{125}$	7	—	2	51 $\frac{1}{25}$
4	—	2	— $\frac{7423}{125}$	7	—	2	53 $\frac{7}{25}$
4	—	2	— $\frac{9723}{125}$	7	—	2	55 $\frac{11}{25}$
4	—	2	— $\frac{1024}{125}$	7	—	2	57 $\frac{1}{5}$
4	—	2	— $\frac{12487}{125}$	7	—	2	59 $\frac{19}{25}$
4	—	2	— $\frac{14744}{125}$	7	—	2	61 $\frac{27}{25}$

Schiff = Ungelver.

Lasten	Geladen.		Ballast.		Geladen.	Ballast.		Geladen.	Ballast.	
	R.	gl.	R.	gl.		R.	gl.		R.	gl.
113	25	28 $\frac{2}{3}$	7	—	—	26	—	7	8	—
114	25	48 $\frac{5}{3}$	7	—	—	26	—	7	8	—
115	25	68 $\frac{2}{3}$	7	—	—	26	—	7	8	—
116	25	88 $\frac{14}{3}$	7	—	—	26	—	7	8	—
117	26	18 $\frac{8}{3}$	7	1 $\frac{4}{3}$	—	27	—	8	8	—
118	26	38 $\frac{22}{3}$	7	7 $\frac{1}{3}$	—	27	—	8	8	—
119	26	59 $\frac{1}{3}$	7	12 $\frac{1}{3}$	—	27	—	8	8	—
120	26	79 $\frac{1}{3}$	7	18	—	27	—	8	8	—
121	27	9 $\frac{2}{3}$	7	23 $\frac{2}{3}$	—	28	—	8	8	—
122	27	29 $\frac{1}{3}$	7	28 $\frac{4}{3}$	—	28	—	8	8	—
123	27	49 $\frac{17}{3}$	7	34 $\frac{1}{3}$	—	28	—	8	8	—
124	27	69 $\frac{21}{3}$	7	39 $\frac{1}{3}$	—	28	—	8	8	—
125	28	—	7	45	—	28	—	8	8	—
126	28	—	7	45	—	28	—	8	8	—
127	28	—	7	45	—	28	—	8	8	—
128	28	14 $\frac{2}{3}$	7	45	—	29	—	8	8	—
129	28	34 $\frac{1}{3}$	7	45	—	29	—	8	8	—
130	28	54	7	45	—	29	—	8	8	—
131	28	73 $\frac{4}{3}$	7	45	—	29	—	8	8	—
132	29	3 $\frac{1}{3}$	7	45	—	30	—	8	8	—
133	29	23 $\frac{2}{3}$	7	48 $\frac{7}{3}$	—	30	—	8	8	—
134	29	43 $\frac{1}{3}$	7	53 $\frac{2}{3}$	—	30	—	8	8	—
135	29	63	7	58 $\frac{1}{3}$	—	30	—	8	8	—
136	29	82 $\frac{4}{3}$	7	63 $\frac{1}{3}$	—	30	—	8	8	—
137	30	12 $\frac{1}{3}$	7	68 $\frac{7}{3}$	—	31	—	8	8	—
138	30	32 $\frac{2}{3}$	7	73 $\frac{4}{3}$	—	31	—	8	8	—
139	30	52 $\frac{1}{3}$	7	78 $\frac{9}{3}$	—	31	—	8	8	—
140	30	72	7	84	—	31	—	8	8	—

Armgelder.

Feuer-

Gelder.

Lastgelder.

Masigelder.

Päsigelder

R.	Ballast.		Gelder.	Ballast.		Gelder.	Ballast.		Gelder.
	Ballast.	Geladen		Ballast.	Geladen.		Ballast.	Geladen.	
4	—	—	2	16 $\frac{21}{23}$	7	—	—	245	2 $64 \frac{2}{3}$
4	—	—	2	17 $\frac{17}{23}$	7	—	—	245	2 $66 \frac{5}{3}$
4	—	—	2	19 $\frac{15}{23}$	7	—	—	245	2 $68 \frac{2}{3}$
4	—	—	2	21 $\frac{47}{23}$	7	—	—	245	2 $70 \frac{14}{23}$
4	—	—	2	23 $\frac{14}{23}$	7	1 $\frac{4}{3}$	—	245	2 $72 \frac{18}{23}$
4	—	—	2	24 $\frac{5}{23}$	7	7 $\frac{1}{3}$	—	245	2 $74 \frac{22}{23}$
4	—	—	2	26 $\frac{1}{23}$	7	12 $\frac{2}{3}$	—	245	2 $77 \frac{1}{23}$
4	—	—	2	28 $\frac{8}{23}$	7	18	—	245	2 $79 \frac{7}{23}$
4	—	—	2	30 $\frac{7}{23}$	7	23 $\frac{2}{3}$	—	245	2 $81 \frac{9}{23}$
4	—	—	2	31 $\frac{99}{23}$	7	28 $\frac{4}{3}$	—	245	2 $83 \frac{1}{23}$
4	—	—	2	33 $\frac{55}{23}$	7	34 $\frac{1}{3}$	—	245	2 $85 \frac{7}{23}$
4	—	—	2	35 $\frac{13}{23}$	7	39 $\frac{1}{3}$	—	245	2 $87 \frac{21}{23}$
4	—	—	2	37	7	45	—	245	3 —
4	—	—	2	38 $\frac{2}{3}$	7	45	—	246 $\frac{4}{3}$	3 —
4	—	—	2	40 $\frac{2}{3}$	7	45	—	248 $\frac{1}{3}$	3 —
4	—	—	2	41 $\frac{11}{23}$	7	45	—	250 $\frac{2}{3}$	3 —
4	—	—	2	43 $\frac{1}{3}$	7	45	—	252 $\frac{1}{3}$	3 —
4	—	—	2	45 $\frac{5}{3}$	7	45	—	254	3 —
4	—	—	2	47 $\frac{1}{3}$	7	45	—	255 $\frac{4}{3}$	3 —
4	—	—	2	48 $\frac{4}{3}$	7	45	—	257 $\frac{1}{3}$	3 —
4	—	—	2	50 $\frac{8}{23}$	7	45	—	259 $\frac{2}{3}$	3 —
4	—	—	2	52 $\frac{4}{23}$	7	45	—	261 $\frac{1}{3}$	3 —
4	—	—	2	54	7	45	—	263	3 —
4	—	—	2	55 $\frac{11}{23}$	7	45	—	264 $\frac{4}{3}$	3 —
4	—	—	2	57 $\frac{7}{23}$	7	45	—	266 $\frac{1}{3}$	3 —
4	—	—	2	59 $\frac{1}{3}$	7	45	—	268 $\frac{2}{3}$	3 —
4	—	—	2	60 $\frac{4}{23}$	7	45	—	270 $\frac{1}{3}$	3 —
4	—	—	2	62 $\frac{2}{23}$	7	45	—	272	3 —

Schiffs = Ungelder.			Armgelder.			Ferner		
Lasten	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen			
	R.	gl.		R.	gl.		R.	gl.
141	31	1 $\frac{4}{7}$	7	89 $\frac{1}{3}$	—	32	—	8
142	31	21 $\frac{3}{7}$	8	4 $\frac{1}{7}$	—	32	—	9
143	31	41 $\frac{2}{7}$	8	9 $\frac{3}{10}$	—	32	—	9
144	31	61 $\frac{1}{7}$	8	14 $\frac{2}{7}$	—	32	—	9
145	31	81	8	19 $\frac{1}{2}$	—	32	—	9
146	32	10 $\frac{4}{7}$	8	24 $\frac{1}{7}$	—	33	—	9
147	32	30 $\frac{3}{7}$	8	29 $\frac{7}{10}$	—	33	—	9
148	32	50 $\frac{1}{7}$	8	34 $\frac{4}{7}$	—	33	—	9
149	32	70 $\frac{3}{7}$	8	39 $\frac{9}{10}$	—	33	—	9
150	33	—	8	45	—	33	—	9
151	34	46 $\frac{2}{7}$	9	44 $\frac{8}{10}$	—	35	—	10
152	34	66 $\frac{2}{7}$	9	49 $\frac{2}{10}$	—	35	—	10
153	34	87 $\frac{1}{7}$	9	55 $\frac{19}{10}$	—	35	—	10
154	35	18	9	61 $\frac{4}{7}$	—	36	—	10
155	35	38 $\frac{4}{7}$	9	66 $\frac{5}{7}$	—	36	—	10
156	35	59 $\frac{1}{7}$	9	72 $\frac{8}{10}$	—	36	—	10
157	35	79 $\frac{5}{7}$	9	78 $\frac{6}{10}$	—	36	—	10
158	36	10 $\frac{2}{7}$	9	83 $\frac{29}{10}$	—	37	—	10
159	36	30 $\frac{6}{7}$	9	89 $\frac{17}{10}$	—	37	—	10
160	36	51 $\frac{2}{7}$	10	57	—	37	—	11
161	36	72	10	10 $\frac{28}{10}$	—	37	—	11
162	37	2 $\frac{4}{7}$	10	16 $\frac{16}{10}$	—	38	—	11
163	37	23 $\frac{1}{7}$	10	22 $\frac{4}{10}$	—	38	—	11
164	37	43 $\frac{2}{7}$	10	27 $\frac{27}{10}$	—	38	—	11
165	37	64 $\frac{2}{7}$	10	33 $\frac{3}{7}$	—	38	—	11
166	37	84 $\frac{5}{7}$	10	39 $\frac{3}{10}$	—	38	—	11
167	38	15 $\frac{3}{7}$	10	44 $\frac{26}{10}$	—	39	—	11
168	38	36	10	50 $\frac{14}{10}$	—	39	—	11

Gelder.			Lastgelder.			Mastgelder.			Paßgelder		
	Ballast.			Ballast.			Ballast.			Ballast.	
	R.	gl.		R.	gl.		R.	gl.		R.	gl.
4	—	—	2	64 $\frac{2}{3}$	—	7	46 $\frac{4}{3}$	—	2	73 $\frac{4}{3}$	—
4	—	—	2	66 $\frac{2}{10}$	—	7	51 $\frac{3}{7}$	—	2	75 $\frac{1}{7}$	—
4	—	—	2	67 $\frac{1}{3}$	—	7	56 $\frac{2}{3}$	—	2	77 $\frac{2}{3}$	—
4	—	—	2	69 $\frac{1}{3}$	—	7	61 $\frac{1}{3}$	—	2	79 $\frac{1}{3}$	—
4	—	—	2	71 $\frac{1}{3}$	—	7	66	—	2	81	—
4	—	—	2	73 $\frac{1}{3}$	—	7	70 $\frac{4}{3}$	—	2	82 $\frac{4}{3}$	—
4	—	—	2	74 $\frac{4}{3}$	—	7	75 $\frac{1}{3}$	—	2	84 $\frac{1}{3}$	—
4	—	—	2	76 $\frac{8}{10}$	—	7	80 $\frac{2}{3}$	—	2	86 $\frac{2}{3}$	—
4	—	—	2	78 $\frac{4}{7}$	—	7	85 $\frac{1}{3}$	—	2	88 $\frac{1}{3}$	—
2	80	—	8	—	—	3	—	—	3	—	—
2	81 $\frac{7}{10}$	—	8	17 $\frac{26}{10}$	—	3	1 $\frac{4}{7}$	—	3	—	—
2	83 $\frac{1}{7}$	—	8	22 $\frac{22}{10}$	—	3	3 $\frac{1}{7}$	—	3	—	—
2	84 $\frac{1}{7}$	—	8	27 $\frac{18}{10}$	—	3	5 $\frac{2}{7}$	—	3	—	—
2	86 $\frac{1}{7}$	—	8	32 $\frac{14}{10}$	—	3	7 $\frac{1}{3}$	—	3	—	—
2	88 $\frac{1}{7}$	—	8	37 $\frac{2}{7}$	—	3	9	—	3	—	—
3	—	—	8	42 $\frac{5}{10}$	—	3	10 $\frac{4}{7}$	—	3	—	—
3	1 $\frac{14}{7}$	—	8	47 $\frac{2}{7}$	—	3	12 $\frac{1}{7}$	—	3	—	—
3	3 $\frac{9}{7}$	—	8	51 $\frac{11}{10}$	—	3	14 $\frac{2}{7}$	—	3	—	—
3	5 $\frac{12}{7}$	—	8	56 $\frac{29}{10}$	—	3	16 $\frac{1}{7}$	—	3	—	—
3	7 $\frac{1}{7}$	—	8	61 $\frac{5}{7}$	—	3	18	—	3	—	—
3	8 $\frac{13}{7}$	—	8	66 $\frac{21}{10}$	—	3	19 $\frac{4}{7}$	—	3	—	—
3	10 $\frac{8}{7}$	—	8	71 $\frac{17}{10}$	—	3	21 $\frac{1}{7}$	—	3	—	—
3	12 $\frac{19}{7}$	—	8	76 $\frac{11}{10}$	—	3	23 $\frac{2}{7}$	—	3	—	—
3	13 $\frac{67}{7}$	—	8	81 $\frac{9}{10}$	—	3	25 $\frac{1}{7}$	—	3	—	—
3	15 $\frac{24}{7}$	—	8	86 $\frac{1}{7}$	—	3	27	—	3	—	—
3	17 $\frac{23}{7}$	—	9	1 $\frac{1}{7}$	—	3	28 $\frac{4}{7}$	—	3	—	—
3	19 $\frac{26}{7}$	—	9	5 $\frac{12}{7}$	—	3	30 $\frac{7}{10}$	—	3	—	—
3	20 $\frac{14}{7}$	—	9	10 $\frac{4}{7}$	—	3	32 $\frac{2}{7}$	—	3	—	—

Schiffss - Ungelder.

Lassen.	Geladen.	Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen.
N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.
169	38 56 $\frac{4}{7}$	10 56 $\frac{2}{3}$	— 39	— 11	8 —
170	38 77 $\frac{1}{7}$	10 61 $\frac{1}{7}$	— 39	— 11	8 —
171	39 7 $\frac{1}{7}$	10 67 $\frac{11}{13}$	— 40	— 11	8 —
172	39 28 $\frac{2}{7}$	10 73 $\frac{5}{13}$	— 40	— 11	8 —
173	39 48 $\frac{5}{7}$	10 78 $\frac{24}{13}$	— 40	— 11	8 —
174	39 69 $\frac{3}{7}$	10 84 $\frac{12}{13}$	— 40	— 11	8 —
175	40 —	11 —	— 40	— 11	8 —
176	46 57 $\frac{7}{7}$	11 —	— 47	— 11	8 —
177	46 81 $\frac{9}{10}$	11 5 $\frac{5}{8}$	— 47	— 12	8 —
178	47 15 $\frac{3}{10}$	11 11 $\frac{1}{4}$	— 48	— 12	8 —
179	47 39 $\frac{1}{10}$	11 16 $\frac{7}{8}$	— 48	— 12	8 —
180	47 63	11 22 $\frac{1}{2}$	— 48	— 12	8 —
181	47 86 $\frac{7}{10}$	11 28 $\frac{1}{8}$	— 48	— 12	8 —
182	48 20 $\frac{7}{10}$	11 33 $\frac{3}{4}$	— 49	— 12	8 —
183	48 44 $\frac{11}{10}$	11 39 $\frac{5}{8}$	— 49	— 12	8 —
184	48 68 $\frac{2}{7}$	11 45	— 49	— 12	8 —
185	49 2 $\frac{1}{4}$	11 50 $\frac{5}{8}$	— 50	— 12	8 —
186	49 26 $\frac{4}{10}$	11 56 $\frac{1}{4}$	— 50	— 12	8 —
187	49 49 $\frac{19}{20}$	11 61 $\frac{7}{8}$	— 50	— 12	8 —
188	49 73 $\frac{4}{7}$	11 67 $\frac{1}{2}$	— 50	— 12	8 —
189	50 7 $\frac{1}{8}$	11 73 $\frac{1}{8}$	— 51	— 12	8 —
190	50 31 $\frac{1}{2}$	11 78 $\frac{1}{4}$	— 51	— 12	8 —
191	50 55 $\frac{7}{20}$	11 84 $\frac{1}{8}$	— 51	— 12	8 —
192	50 79 $\frac{1}{7}$	12 —	— 51	— 12	8 —
193	51 13 $\frac{1}{20}$	12 5 $\frac{5}{8}$	— 52	— 13	8 —
194	51 36 $\frac{4}{7}$	12 11 $\frac{1}{4}$	— 52	— 13	8 —
195	51 60 $\frac{1}{4}$	12 16 $\frac{7}{8}$	— 52	— 13	8 —
196	51 84 $\frac{1}{7}$	12 22 $\frac{1}{2}$	— 52	— 13	8 —

Gelder.		Lastgelder.		Masigelder.		Passgelder	
Ballast.		Geladen und Ballast.		Geladen.		Ballast.	
N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.
4	—	3 22 $\frac{10}{7}$	—	9 15 $\frac{24}{7}$	—	3 34 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 24 $\frac{12}{7}$	—	9 20 $\frac{4}{7}$	—	3 36	—
4	—	3 26 $\frac{11}{7}$	—	9 25 $\frac{15}{7}$	—	3 37 $\frac{4}{7}$	—
4	—	3 27 $\frac{14}{7}$	—	9 30 $\frac{12}{7}$	—	3 39 $\frac{3}{7}$	—
4	—	3 29 $\frac{24}{7}$	—	9 35 $\frac{8}{7}$	—	3 41 $\frac{2}{7}$	—
4	—	3 31 $\frac{47}{7}$	—	9 40 $\frac{4}{7}$	—	3 43 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 33	—	9 45	—	3 45	—
4	—	3 35 $\frac{9}{7}$	—	12 28 $\frac{4}{7}$	—	3 46 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 37 $\frac{12}{7}$	—	12 35 $\frac{1}{7}$	—	3 48 $\frac{7}{7}$	—
4	—	3 38 $\frac{8}{7}$	—	12 41 $\frac{2}{7}$	—	3 50 $\frac{2}{7}$	—
4	—	3 40 $\frac{11}{200}$	—	12 47 $\frac{7}{10}$	—	3 52 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 42 $\frac{1}{7}$	—	12 54	—	3 54	—
4	—	3 44 $\frac{7}{200}$	—	12 60 $\frac{7}{10}$	—	3 55 $\frac{4}{7}$	—
4	—	3 45 $\frac{77}{200}$	—	12 66 $\frac{1}{7}$	—	3 57 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 47 $\frac{101}{200}$	—	12 72 $\frac{7}{10}$	—	3 59 $\frac{2}{7}$	—
4	—	3 49 $\frac{9}{7}$	—	12 79 $\frac{1}{7}$	—	3 61 $\frac{3}{7}$	—
4	—	3 50 $\frac{19}{20}$	—	12 85 $\frac{1}{2}$	—	3 63	—
4	—	3 52 $\frac{71}{200}$	—	13 1 $\frac{1}{7}$	—	3 64 $\frac{4}{7}$	—
4	—	3 54 $\frac{89}{200}$	—	13 8 $\frac{1}{10}$	—	3 66 $\frac{3}{7}$	—
4	—	3 56 $\frac{9}{7}$	—	13 14 $\frac{2}{7}$	—	3 68 $\frac{2}{7}$	—
4	—	3 57 $\frac{18}{200}$	—	13 20 $\frac{7}{10}$	—	3 70 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 59 $\frac{13}{20}$	—	13 27	—	3 72	—
4	—	3 61 $\frac{7}{200}$	—	13 33 $\frac{5}{7}$	—	3 73 $\frac{3}{7}$	—
4	—	3 63 $\frac{13}{20}$	—	13 39 $\frac{1}{7}$	—	3 75 $\frac{2}{7}$	—
4	—	3 64 $\frac{171}{200}$	—	13 45 $\frac{1}{7}$	—	3 77 $\frac{2}{7}$	—
4	—	3 66 $\frac{19}{20}$	—	13 52 $\frac{1}{7}$	—	3 79 $\frac{1}{7}$	—
4	—	3 68 $\frac{11}{40}$	—	13 58 $\frac{1}{2}$	—	3 81	—
4	—	3 70 $\frac{1}{20}$	—	13 64 $\frac{1}{7}$	—	3 82 $\frac{4}{7}$	—

Schiffs = Ungeider.

Lasten	Geladen.		Ballast.		Geladen.		Ballast.		Geladen.		Ballast.	
	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.
197	52	18 $\frac{2}{3}$	12	28 $\frac{1}{8}$	—	53	—	13	8	—	371 $\frac{152}{200}$	13
198	52	42 $\frac{3}{5}$	12	33 $\frac{3}{4}$	—	53	—	13	8	—	73 $\frac{103}{100}$	13
199	52	66 $\frac{3}{2}$	12	39 $\frac{3}{8}$	—	53	—	13	8	—	75 $\frac{151}{200}$	13
200	53	—	12	45	—	53	—	13	8	—	77	14
201	53	18	12	54	—	54	—	13	8	—	78 $\frac{4}{7}$	14
202	53	36	12	63	—	54	—	13	8	—	80 $\frac{3}{7}$	14
203	53	54	12	72	—	54	—	13	8	—	82 $\frac{2}{7}$	14
204	53	72	12	81	—	54	—	13	8	—	84 $\frac{1}{7}$	14
205	54	—	13	—	—	54	—	13	8	—	86	14
206	54	18	13	9	—	55	—	14	8	—	87 $\frac{4}{7}$	14
207	54	36	13	18	—	55	—	14	8	—	89 $\frac{3}{7}$	14
208	54	54	13	27	—	55	—	14	8	—	1 $\frac{2}{3}$	4
209	54	72	13	36	—	55	—	14	8	—	3 $\frac{1}{7}$	4
210	55	—	13	45	—	55	—	14	8	—	3 $\frac{3}{7}$	4
211	55	—	13	45	—	55	—	14	8	—	5	4
212	55	9	13	49 $\frac{1}{2}$	—	56	—	14	8	—	6 $\frac{1}{4}$	4
213	55	24 $\frac{3}{4}$	13	57 $\frac{1}{8}$	—	56	—	14	8	—	8	4
214	55	40 $\frac{1}{2}$	13	65 $\frac{1}{4}$	—	56	—	14	8	—	9 $\frac{1}{4}$	4
215	55	56 $\frac{1}{4}$	13	73 $\frac{1}{8}$	—	56	—	14	8	—	11 $\frac{1}{8}$	4
216	55	72	13	81	—	56	—	14	8	—	13 $\frac{1}{4}$	4
217	55	87 $\frac{1}{4}$	13	88 $\frac{7}{8}$	—	56	—	14	8	—	15	4
218	56	13 $\frac{1}{2}$	14	6 $\frac{1}{4}$	—	57	—	15	8	—	16 $\frac{1}{4}$	4
219	56	29 $\frac{3}{4}$	14	14 $\frac{1}{8}$	—	57	—	15	8	—	18 $\frac{1}{8}$	4
220	56	45	14	22 $\frac{1}{2}$	—	57	—	15	8	—	20 $\frac{1}{4}$	4
221	56	45	14	22 $\frac{1}{2}$	—	57	—	15	8	—	22	4
222	56	60	14	30	—	57	—	15	8	—	23 $\frac{2}{3}$	4
223	56	75	14	37 $\frac{1}{2}$	—	57	—	15	8	—	25 $\frac{1}{2}$	4
224	57	—	14	45	—	57	—	15	8	—	26 $\frac{1}{3}$	4

Geladen und Ballast.	Lastgelder.		Mastgelder.		Passgelder	
	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.
371 $\frac{152}{200}$	13	71 $\frac{1}{3}$	3	84 $\frac{1}{3}$	3	—
73 $\frac{103}{100}$	13	77 $\frac{2}{3}$	3	86 $\frac{2}{3}$	3	—
75 $\frac{151}{200}$	13	83 $\frac{7}{8}$	3	88 $\frac{1}{3}$	3	—
77	14	—	4	—	3	—
78 $\frac{4}{7}$	14	4 $\frac{1}{2}$	4	2 $\frac{1}{4}$	3	—
80 $\frac{3}{7}$	14	9	4	4 $\frac{1}{2}$	3	—
82 $\frac{2}{7}$	14	13 $\frac{1}{2}$	4	6 $\frac{1}{4}$	3	—
84 $\frac{1}{7}$	14	18	4	9	3	—
86	14	22 $\frac{1}{2}$	4	11 $\frac{1}{4}$	3	—
87 $\frac{4}{7}$	14	27	4	13 $\frac{1}{2}$	3	—
89 $\frac{3}{7}$	14	31 $\frac{1}{2}$	4	15 $\frac{3}{4}$	3	—
1 $\frac{2}{3}$	14	36	4	18	3	—
3 $\frac{1}{7}$	14	40 $\frac{1}{2}$	4	20 $\frac{1}{4}$	3	—
5	14	45	4	22 $\frac{1}{2}$	3	—
6 $\frac{1}{4}$	14	49 $\frac{1}{2}$	4	24 $\frac{3}{4}$	3	—
8	14	54	4	27	3	—
9 $\frac{1}{4}$	14	58 $\frac{1}{2}$	4	29 $\frac{1}{4}$	3	—
11 $\frac{1}{8}$	14	63	4	31 $\frac{1}{2}$	3	—
13 $\frac{1}{4}$	14	67 $\frac{1}{2}$	4	33 $\frac{3}{4}$	3	—
15	14	72	4	36	3	—
16 $\frac{1}{4}$	14	76 $\frac{1}{2}$	4	38 $\frac{1}{4}$	3	—
18 $\frac{1}{8}$	14	81	4	40 $\frac{1}{2}$	3	—
20 $\frac{1}{4}$	14	85 $\frac{1}{2}$	4	42 $\frac{1}{4}$	3	—
22	15	—	4	45	3	—
23 $\frac{2}{3}$	15	—	4	47 $\frac{1}{4}$	3	—
25 $\frac{1}{2}$	15	—	4	49 $\frac{1}{2}$	3	—
26 $\frac{1}{3}$	15	—	4	51 $\frac{1}{4}$	3	—
28 $\frac{1}{7}$	15	—	4	54	3	—

Schiffs - Ungelde.				Aringelde.				Feuer
Lassen	Geladen,	Ballast.		Geladen	Ballast.		Geladen,	
	N. gl.	N. gl.		N. gl.	N. gl.		N. gl.	
225	57 15	14 52 $\frac{1}{2}$		58	15		8	
226	57 30	14 60		58	15		8	
227	57 45	14 67 $\frac{1}{2}$		58	15		8	
228	57 60	14 75		58	15		8	
229	57 75	14 82 $\frac{1}{2}$		58	15		8	
230	58 —	15 —		58	15		8	
231	59 87 $\frac{1}{4}$	15 88 $\frac{7}{8}$		60	16		8	
232	60 18	16 9		61	17		8	
233	60 38 $\frac{1}{4}$	16 19 $\frac{1}{3}$		61	17		8	
234	60 58 $\frac{1}{2}$	16 29 $\frac{1}{4}$		61	17		8	
235	60 78 $\frac{1}{4}$	16 39 $\frac{7}{8}$		61	17		8	
236	61 9	16 49 $\frac{1}{2}$		62	17		8	
237	61 29 $\frac{1}{4}$	16 59 $\frac{5}{8}$		62	17		8	
238	61 49 $\frac{1}{2}$	16 69 $\frac{1}{4}$		62	17		8	
239	61 69 $\frac{1}{4}$	16 79 $\frac{7}{8}$		62	17		8	
240	62 —	17 —		62	17		8	
241	62 —	17 —		62	17		8	
242	62 9	17 —		63	17		8	
243	62 28 $\frac{1}{2}$	17 —		63	17		8	
244	62 48	17 —		63	17		8	
245	62 67 $\frac{1}{2}$	17 —		63	17		8	
246	62 87	17 —		63	17		8	
247	63 16 $\frac{1}{2}$	17 —		64	17		8	
248	63 36	17 —		64	17		8	
249	63 55 $\frac{1}{2}$	17 —		64	17		8	
250	63 75	17 —		64	17		8	
251	64 4 $\frac{1}{2}$	17 —		65	17		8	
252	64 24	17 —		65	17		8	

Gelder.	Kastigelder.		Passegelder.		Passegelder				
Ballast.	Geladen und Ballast.		Geladen.	Ballast.	Geladen und Ballast.				
N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.				
4		4	30 $\frac{1}{3}$	15	34 $\frac{1}{2}$	4	56 $\frac{1}{4}$	3	
4		4	32 $\frac{1}{3}$	15	7 $\frac{1}{2}$	4	58 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	33 $\frac{4}{3}$	15	11 $\frac{1}{4}$	4	60 $\frac{1}{4}$	3	
4		4	35 $\frac{8}{3}$	15	15	4	63	3	
4		4	37 $\frac{4}{3}$	15	18 $\frac{3}{4}$	4	65 $\frac{1}{4}$	3	
4		4	39	15	22 $\frac{1}{2}$	4	67 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	41 $\frac{1}{4}$	15	84 $\frac{1}{8}$	4	87 $\frac{1}{10}$	3	
4		4	43	16		5		3	
4		4	44 $\frac{1}{4}$	16	5 $\frac{5}{8}$	5	2 $\frac{11}{10}$	3	
4		4	46 $\frac{1}{2}$	16	11 $\frac{1}{2}$	5	5 $\frac{5}{8}$	3	
4		4	48 $\frac{1}{4}$	16	16 $\frac{7}{8}$	5	8 $\frac{7}{10}$	3	
4		4	50	16	22 $\frac{1}{2}$	5	11 $\frac{1}{4}$	3	
4		4	51 $\frac{3}{4}$	16	28 $\frac{1}{8}$	5	14 $\frac{1}{10}$	3	
4		4	53 $\frac{1}{2}$	16	33 $\frac{1}{4}$	5	16 $\frac{7}{8}$	3	
4		4	55 $\frac{1}{4}$	16	39 $\frac{1}{8}$	5	19 $\frac{11}{10}$	3	
4		4	57	16	45	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	58 $\frac{1}{3}$	16	45	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	59 $\frac{1}{2}$	16	45	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	61 $\frac{8}{3}$	16	45 $\frac{3}{4}$	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	63 $\frac{4}{3}$	16	51	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	65	16	56 $\frac{1}{4}$	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	66 $\frac{11}{3}$	16	61 $\frac{1}{2}$	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	68 $\frac{7}{3}$	16	66 $\frac{1}{4}$	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	70 $\frac{1}{2}$	16	72	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	71 $\frac{1}{3}$	16	77 $\frac{1}{4}$	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	73 $\frac{2}{3}$	16	82 $\frac{1}{2}$	5	22 $\frac{1}{2}$	3	
4		4	75 $\frac{5}{3}$	16	87 $\frac{1}{4}$	5	24 $\frac{1}{4}$	3	
4		4	77 $\frac{2}{3}$	17	3	5	27	3	

Schiff = Ungelber.

Armgelber.

Feuer-

Lästen	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.
	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.

253	64	43 $\frac{1}{2}$	17	—	65	—	17	8
254	64	63	17	—	65	—	17	8
255	64	82 $\frac{1}{2}$	17	7 $\frac{1}{2}$	65	—	18	8
256	65	12	17	15	66	—	18	8
257	65	31 $\frac{1}{2}$	17	22 $\frac{1}{2}$	66	—	18	8
258	65	51	17	30	66	—	18	8
259	65	70 $\frac{1}{2}$	17	37 $\frac{1}{2}$	66	—	18	8
260	66	—	17	45	66	—	18	8
261	67	43 $\frac{7}{8}$	17	45	68	—	18	8
262	67	65 $\frac{1}{4}$	17	48 $\frac{1}{8}$	68	—	18	8
263	67	86 $\frac{5}{8}$	17	55 $\frac{11}{16}$	68	—	18	8
264	68	18	17	63	69	—	18	8
265	68	39 $\frac{1}{8}$	17	70 $\frac{5}{8}$	69	—	18	8
266	68	60 $\frac{1}{4}$	17	77 $\frac{5}{8}$	69	—	18	8
267	68	82 $\frac{1}{8}$	17	84 $\frac{1}{16}$	69	—	18	8
268	69	13 $\frac{1}{2}$	18	2 $\frac{1}{4}$	70	—	19	8
269	69	34 $\frac{7}{8}$	18	9 $\frac{1}{16}$	70	—	19	8
270	69	56 $\frac{1}{4}$	18	16 $\frac{7}{8}$	70	—	19	8
271	69	77 $\frac{5}{8}$	18	24 $\frac{1}{16}$	70	—	19	8
272	70	9	18	31 $\frac{1}{2}$	71	—	19	8
273	70	30 $\frac{3}{8}$	18	38 $\frac{1}{16}$	71	—	19	8
274	70	51 $\frac{1}{4}$	18	46 $\frac{1}{8}$	71	—	19	8
275	70	73 $\frac{1}{8}$	18	53 $\frac{7}{16}$	71	—	19	8
276	71	42 $\frac{1}{2}$	18	60 $\frac{1}{4}$	72	—	19	8
277	71	25 $\frac{7}{8}$	18	68 $\frac{1}{16}$	72	—	19	8
278	71	47 $\frac{1}{4}$	18	75 $\frac{1}{8}$	72	—	19	8
279	71	68 $\frac{5}{8}$	18	82 $\frac{11}{16}$	72	—	19	8
280	72	—	19	—	72	—	19	8

Gelder.

Lästen	Geladen.	Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen.
--------	----------	----------	----------	----------	----------

4	—	4	78 $\frac{1}{2}$	17	8 $\frac{1}{4}$
4	—	4	80 $\frac{1}{3}$	17	13 $\frac{1}{2}$
4	—	4	82 $\frac{1}{3}$	17	18 $\frac{1}{4}$
4	—	4	84 $\frac{1}{3}$	17	24
4	—	4	85 $\frac{4}{3}$	17	29 $\frac{1}{4}$
4	—	4	87 $\frac{8}{3}$	17	34 $\frac{1}{2}$
4	—	4	89 $\frac{4}{3}$	17	39 $\frac{1}{4}$
5	—	5	1	17	45
5	—	5	2 $\frac{2}{3}$	18	51 $\frac{3}{4}$
4	—	5	4 $\frac{2}{3}$	18	58 $\frac{1}{2}$
4	—	5	6 $\frac{7}{3}$	18	65 $\frac{1}{4}$
5	—	5	8 $\frac{1}{3}$	18	72
5	—	5	9 $\frac{1}{3}$	18	78 $\frac{1}{4}$
4	—	5	11 $\frac{2}{3}$	18	85 $\frac{1}{2}$
4	—	5	13 $\frac{3}{3}$	19	24
5	—	5	15 $\frac{3}{3}$	19	9
5	—	5	16 $\frac{7}{3}$	19	15 $\frac{1}{4}$
4	—	5	18 $\frac{1}{3}$	19	22 $\frac{1}{2}$
4	—	5	20 $\frac{2}{3}$	19	29 $\frac{1}{4}$
4	—	5	22 $\frac{1}{3}$	19	36
5	—	5	23 $\frac{2}{3}$	19	42 $\frac{1}{4}$
5	—	5	25 $\frac{2}{3}$	19	49 $\frac{1}{2}$
5	—	5	27 $\frac{1}{3}$	19	56 $\frac{1}{4}$
5	—	5	29 $\frac{1}{3}$	19	63
5	—	5	30 $\frac{5}{3}$	19	69 $\frac{1}{4}$
4	—	5	32 $\frac{2}{3}$	19	76 $\frac{1}{2}$
4	—	5	34 $\frac{2}{3}$	19	83 $\frac{1}{4}$
4	—	5	36	20	6

Geladen und Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen und Ballast.
----------------------	----------	----------	----------------------

R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
--------	--------	--------	--------

Schiff = Ungelder.

Aermgelder.

Feuer-

Lasten	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.
	R. gl.		R. gl.	R. gl.	R. gl.
281	72	76 $\frac{1}{2}$	19	—	—
282	73	8 $\frac{1}{2}$	19	—	—
283	73	30 $\frac{1}{2}$	19	—	—
284	73	52 $\frac{1}{2}$	19	—	—
285	73	74 $\frac{1}{2}$	19	—	—
286	74	6 $\frac{1}{2}$	19	—	—
287	74	28 $\frac{1}{2}$	19	—	—
288	74	50 $\frac{1}{2}$	19	—	—
289	74	72 $\frac{1}{2}$	19	—	—
290	75	42	19	—	—
291	75	26 $\frac{1}{2}$	19	—	—
292	75	48 $\frac{1}{2}$	19	—	—
293	75	70 $\frac{1}{2}$	19	— $\frac{1}{2}$	—
294	76	2 $\frac{1}{2}$	19	7 $\frac{1}{2}$	—
295	76	24 $\frac{1}{2}$	19	13 $\frac{1}{2}$	—
296	76	46 $\frac{1}{2}$	19	19 $\frac{1}{2}$	—
297	76	68 $\frac{1}{2}$	19	26 $\frac{1}{2}$	—
298	77	— $\frac{1}{2}$	19	32 $\frac{1}{2}$	—
299	77	22 $\frac{1}{2}$	19	38 $\frac{1}{2}$	—
300	77	45	19	45	—
301	77	63	19	54	—
302	77	81	19	63	—
303	78	9	19	72	—
304	78	27	19	81	—
305	78	45	20	—	—
306	78	63	20	9	—
307	78	81	20	18	—
308	79	9	20	27	—

Gelder.	Lastgelder.	Mastigelder	Passgelder	
Ballast.	Geladen und Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen und Ballast.
R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
4	5	37 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{2}{4}$
4	5	39 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{4}{2}$
4	5	41 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{6}{4}$
4	5	43 $\frac{1}{2}$	20	6 9
4	5	44 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{11}{4}$
4	5	46 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{13}{2}$
4	5	48 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{15}{4}$
4	5	50 $\frac{1}{2}$	20	6 18
4	5	51 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{20}{4}$
4	5	53 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{22}{2}$
4	5	55 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{24}{4}$
4	5	57 $\frac{1}{2}$	20	6 27
4	5	58 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{29}{4}$
4	5	60 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{31}{2}$
4	5	62 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{33}{4}$
4	5	64 $\frac{1}{2}$	20	6 36
4	5	65 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{38}{4}$
4	5	67 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{40}{2}$
4	5	69 $\frac{1}{2}$	20	6 $\frac{42}{4}$
4	5	71	21	6 45
4	5	72 $\frac{1}{2}$	21	6 $\frac{47}{4}$
4	5	74 $\frac{1}{2}$	21	6 $\frac{49}{2}$
4	5	76 $\frac{1}{2}$	21	6 $\frac{51}{4}$
4	5	78 $\frac{1}{2}$	21	6 54
4	5	80	21	6 $\frac{56}{4}$
4	5	81 $\frac{1}{2}$	21	6 $\frac{58}{2}$
4	5	83 $\frac{1}{2}$	21	6 $\frac{60}{4}$
4	5	85 $\frac{1}{2}$	21	6 63

Schiffs - Ungelder.			Armgelder.			Feuer-		
Lasten	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.	Geladen.		
	N.	gl.	N.	gl.	N.	N.	gl.	N.
309	79	27	20	36	—	80	—	21
310	79	45	20	45	—	80	—	21
311	79	45	20	45	—	80	—	21
312	79	54	20	49 $\frac{1}{2}$	—	80	—	21
313	79	69 $\frac{1}{4}$	20	57 $\frac{1}{8}$	—	80	—	21
314	79	85 $\frac{1}{2}$	20	65 $\frac{1}{4}$	—	80	—	21
315	80	11 $\frac{1}{4}$	20	73 $\frac{1}{8}$	—	81	—	21
316	80	27	20	81	—	81	—	21
317	80	42 $\frac{1}{4}$	20	88 $\frac{7}{8}$	—	81	—	21
318	80	58 $\frac{1}{2}$	21	6 $\frac{1}{4}$	—	81	—	22
319	80	74 $\frac{1}{4}$	21	14 $\frac{5}{8}$	—	81	—	22
320	81	—	21	22 $\frac{1}{2}$	—	81	—	22
321	81	—	21	22 $\frac{1}{2}$	—	81	—	22
322	81	15	21	30	—	82	—	22
323	81	30	21	37 $\frac{1}{2}$	—	82	—	22
324	81	45	21	45	—	82	—	22
325	81	60	21	52 $\frac{1}{2}$	—	82	—	22
326	81	75	21	60	—	82	—	22
327	82	—	21	67 $\frac{1}{2}$	—	82	—	22
328	82	15	21	75	—	83	—	22
329	82	30	21	82 $\frac{1}{2}$	—	83	—	22
330	82	45	22	—	—	83	—	22
331	84	42 $\frac{1}{4}$	22	88 $\frac{7}{8}$	—	85	—	23
332	84	63	23	9	—	85	—	24
333	84	83 $\frac{1}{4}$	23	19 $\frac{1}{8}$	—	85	—	24
334	85	13 $\frac{1}{2}$	23	29 $\frac{1}{4}$	—	86	—	24
335	85	33 $\frac{1}{4}$	23	39 $\frac{1}{8}$	—	86	—	24
336	85	54	23	49 $\frac{1}{2}$	—	86	—	24

Gelder.		Lastgelder.		Masigelder.		Päggelder	
Ballast.		Geladen und Ballast.		Geladen.		Ballast.	
N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.	N.	gl.
4	—	5	87 $\frac{1}{2}$	21	40 $\frac{1}{2}$	6	65 $\frac{1}{4}$
4	—	5	89	21	45	6	67 $\frac{1}{2}$
4	—	6	— $\frac{1}{4}$	21	49 $\frac{1}{2}$	6	69 $\frac{1}{4}$
4	—	6	2	21	54	6	72
4	—	6	3 $\frac{1}{4}$	21	58 $\frac{1}{2}$	6	74 $\frac{1}{4}$
4	—	6	5 $\frac{1}{2}$	21	63	6	76 $\frac{1}{2}$
4	—	6	7 $\frac{1}{4}$	21	67 $\frac{1}{2}$	6	78 $\frac{1}{4}$
4	—	6	9	21	72	6	81
4	—	6	10 $\frac{1}{4}$	21	76 $\frac{1}{2}$	6	83 $\frac{1}{4}$
4	—	6	12 $\frac{1}{2}$	21	81	6	85 $\frac{1}{2}$
4	—	6	14 $\frac{1}{4}$	21	85 $\frac{1}{2}$	6	87 $\frac{1}{4}$
4	—	6	16	22	—	7	—
4	—	6	17 $\frac{1}{2}$	22	—	7	2 $\frac{1}{4}$
4	—	6	19 $\frac{1}{2}$	22	—	7	4 $\frac{1}{2}$
4	—	6	20 $\frac{1}{2}$	22	—	7	6 $\frac{1}{4}$
4	—	6	22 $\frac{1}{2}$	22	—	7	9
4	—	6	24 $\frac{1}{2}$	22	3 $\frac{1}{4}$	7	11 $\frac{1}{4}$
4	—	6	26 $\frac{1}{2}$	22	7 $\frac{1}{2}$	7	13 $\frac{1}{2}$
4	—	6	27 $\frac{1}{2}$	22	11 $\frac{1}{4}$	7	15 $\frac{1}{4}$
4	—	6	29 $\frac{1}{2}$	22	15	7	18
4	—	6	31 $\frac{1}{2}$	22	18 $\frac{1}{4}$	7	20 $\frac{1}{4}$
4	—	6	33	22	22 $\frac{1}{2}$	7	22 $\frac{1}{2}$
4	—	6	35 $\frac{1}{4}$	22	84 $\frac{1}{8}$	7	42 $\frac{1}{8}$
4	—	6	37	23	—	7	45
4	—	6	38 $\frac{1}{4}$	23	5 $\frac{5}{8}$	7	47 $\frac{11}{16}$
4	—	6	40 $\frac{1}{2}$	23	11 $\frac{1}{4}$	7	50 $\frac{5}{8}$
4	—	6	42 $\frac{1}{4}$	23	16 $\frac{7}{8}$	7	53 $\frac{7}{16}$
4	—	6	44	23	22 $\frac{1}{2}$	7	56 $\frac{1}{4}$

Schiff's = Ungelder.

Lästen	Geladen.	Ballast.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
337	85	74 $\frac{1}{4}$	23	59 $\frac{5}{8}$	—	86	—	24
338	86	4 $\frac{1}{2}$	23	69 $\frac{1}{4}$	—	87	—	24
339	86	24 $\frac{1}{4}$	23	79 $\frac{1}{2}$	—	87	—	24
340	86	45	24	—	—	87	—	24
341	86	45	24	—	—	87	—	24
342	86	54	24	—	—	87	—	24
343	86	73 $\frac{1}{2}$	24	—	—	87	—	24
344	87	3	24	—	—	88	—	24
345	87	22 $\frac{1}{2}$	24	—	—	88	—	24
346	87	42	24	—	—	88	—	24
347	87	61 $\frac{1}{2}$	24	—	—	88	—	24
348	87	81	24	—	—	88	—	24
349	88	10 $\frac{1}{2}$	24	—	—	89	—	24
350	88	30	24	—	—	89	—	24
351	88	49 $\frac{1}{2}$	24	—	—	89	—	24
352	88	69	24	—	—	89	—	24
353	88	88 $\frac{1}{2}$	24	—	—	89	—	24
354	89	18	24	—	—	1	—	24
355	89	37 $\frac{1}{2}$	24	7 $\frac{1}{2}$	—	1	—	25
356	89	57	24	15	—	1	—	25
357	89	76 $\frac{1}{2}$	24	22 $\frac{1}{2}$	—	1	—	25
358	90	6	24	30	—	1	1	25
359	90	25 $\frac{1}{2}$	24	37 $\frac{1}{2}$	—	1	1	25
360	90	45	24	45	—	1	1	25
361	91	88 $\frac{7}{8}$	24	45	—	1	2	25
362	92	20 $\frac{1}{4}$	24	48 $\frac{5}{8}$	—	1	3	25
363	92	41 $\frac{5}{8}$	24	55 $\frac{11}{12}$	—	1	3	25
364	92	63	24	63	—	1	3	25

Armgelder.

Feuer-

Geladen.

Geladen.

Ballast.

Ballast.

Geladen.

Ballast.

Gelder.	Lastgelder.	Mastgelder.	Paßgelder
Ballast.	Geladen und Ballast.	Ballast.	Geladen und Ballast.
R. gl.	R. gl.	R. gl.	R. gl.
4	6 45 $\frac{1}{4}$	23 28 $\frac{1}{8}$	7 59 $\frac{1}{10}$
4	6 47 $\frac{1}{2}$	23 33 $\frac{1}{4}$	7 61 $\frac{1}{8}$
4	6 49 $\frac{1}{4}$	23 39 $\frac{1}{8}$	7 64 $\frac{1}{10}$
4	6 51	23 45	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 52 $\frac{1}{12}$	23 45	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 53 $\frac{1}{8}$	23 45	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 55 $\frac{1}{13}$	23 45 $\frac{1}{4}$	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 57 $\frac{1}{13}$	23 51	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 59	23 56 $\frac{1}{4}$	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 60 $\frac{1}{13}$	23 61 $\frac{1}{2}$	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 62 $\frac{1}{13}$	23 66 $\frac{1}{4}$	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 64 $\frac{1}{7}$	23 72	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 65 $\frac{1}{14}$	23 77 $\frac{1}{4}$	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 67 $\frac{1}{2}$	23 82 $\frac{1}{2}$	7 67 $\frac{1}{2}$
4	6 69 $\frac{1}{2}$	23 87 $\frac{1}{4}$	7 69 $\frac{1}{4}$
4	6 71 $\frac{1}{13}$	24 3	7 72
4	6 72 $\frac{1}{13}$	24 8 $\frac{1}{4}$	7 74 $\frac{1}{4}$
4	6 74 $\frac{1}{3}$	24 13 $\frac{1}{2}$	7 76 $\frac{1}{2}$
4	6 76 $\frac{1}{7}$	24 18 $\frac{1}{4}$	7 78 $\frac{1}{4}$
4	6 78 $\frac{1}{13}$	24 24	7 81
4	6 79 $\frac{1}{4}$	24 29 $\frac{1}{4}$	7 83 $\frac{1}{4}$
4	6 81 $\frac{1}{13}$	24 34 $\frac{1}{2}$	7 85 $\frac{1}{2}$
4	6 83 $\frac{1}{13}$	24 39 $\frac{1}{4}$	7 87 $\frac{1}{4}$
4	6 85	24 45	8 —
4	6 86 $\frac{1}{8}$	25 51 $\frac{1}{4}$	8 2 $\frac{1}{4}$
4	6 88 $\frac{1}{13}$	25 58 $\frac{1}{2}$	8 4 $\frac{1}{2}$
4	7 —	25 65 $\frac{1}{4}$	8 6 $\frac{1}{4}$
4	7 $\frac{1}{3}$	25 72	8 9

Schiff = Ungelder.

Lassen	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.
R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
365	92 84 $\frac{3}{8}$	24 70 $\frac{5}{10}$	1 3	— 25	8
366	93 15 $\frac{3}{4}$	24 77 $\frac{5}{8}$	1 4	— 25	8
367	93 37 $\frac{1}{8}$	24 84 $\frac{1}{10}$	1 4	— 25	8
368	93 58 $\frac{7}{2}$	25 2 $\frac{1}{4}$	1 4	— 26	8
369	93 79 $\frac{7}{3}$	25 9 $\frac{2}{10}$	1 4	— 26	8
370	94 11 $\frac{1}{4}$	25 16 $\frac{7}{8}$	1 5	— 26	8
371	94 32 $\frac{7}{8}$	25 24 $\frac{1}{10}$	1 5	— 26	8
372	94 54	25 31 $\frac{1}{2}$	1 5	— 26	8
373	94 75 $\frac{1}{8}$	25 38 $\frac{1}{10}$	1 5	— 26	8
374	95 6 $\frac{1}{4}$	25 46 $\frac{1}{8}$	1 6	— 26	8
375	95 28 $\frac{1}{8}$	25 53 $\frac{7}{10}$	1 6	— 26	8
376	95 49 $\frac{1}{2}$	25 60 $\frac{1}{4}$	1 6	— 26	8
377	95 70 $\frac{7}{8}$	25 68 $\frac{1}{10}$	1 6	— 26	8
378	96 2 $\frac{1}{4}$	25 75 $\frac{5}{8}$	1 7	— 26	8
379	96 23 $\frac{5}{8}$	25 82 $\frac{1}{10}$	1 7	— 26	8
380	96 45	26 —	1 7	— 26	8
381	97 31 $\frac{1}{20}$	26 —	1 8	— 26	8
382	97 53 $\frac{1}{10}$	26 —	1 8	— 26	8
383	97 75 $\frac{1}{20}$	26 —	1 8	— 26	8
384	98 7 $\frac{1}{3}$	26 —	1 9	— 26	8
385	98 29 $\frac{1}{4}$	26 —	1 9	— 26	8
386	98 51 $\frac{1}{10}$	26 —	1 9	— 26	8
387	98 73 $\frac{9}{2}$	26 —	1 9	— 26	8
398	99 5 $\frac{2}{3}$	26 —	1 10	— 26	8
399	99 27 $\frac{9}{20}$	26 —	1 10	— 26	8
390	99 49 $\frac{1}{2}$	26 —	1 10	— 26	8
391	99 71 $\frac{11}{20}$	26 —	1 10	— 26	8
392	100 3 $\frac{1}{2}$	26 —	1 11	— 26	8

Armgelder.

Feuer-

Geladen.
— 26

Masigelder.

Päggelder

Gelder.	Lastgelder.	Geladen und Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen und Ballast.
R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
4	7	3 $\frac{1}{10}$	25 78 $\frac{3}{4}$	8 11 $\frac{1}{4}$	3
4	7	5 $\frac{2}{7}$	25 85 $\frac{1}{2}$	8 13 $\frac{1}{2}$	3
4	7	7 $\frac{1}{8}$	26 2 $\frac{1}{4}$	8 15 $\frac{3}{4}$	3
4	7	9 $\frac{2}{5}$	26 9	8 18	3
4	7	10 $\frac{1}{8}$	26 15 $\frac{1}{4}$	8 20 $\frac{1}{4}$	3
4	7	12 $\frac{1}{8}$	26 22 $\frac{1}{2}$	8 22 $\frac{1}{2}$	3
4	7	14 $\frac{2}{9}$	26 29 $\frac{1}{4}$	8 24 $\frac{1}{4}$	3
4	7	16 $\frac{1}{10}$	26 36	8 27	3
4	7	17 $\frac{1}{8}$	26 42 $\frac{1}{4}$	8 29 $\frac{1}{4}$	3
4	7	19 $\frac{2}{3}$	26 49 $\frac{1}{2}$	8 31 $\frac{1}{2}$	3
4	7	21 $\frac{1}{10}$	26 56 $\frac{1}{4}$	8 33 $\frac{1}{4}$	3
4	7	23 $\frac{1}{3}$	26 63	8 36	3
4	7	24 $\frac{6}{7}$	26 69 $\frac{1}{4}$	8 38 $\frac{1}{4}$	3
4	7	26 $\frac{2}{45}$	26 76 $\frac{1}{2}$	8 40 $\frac{1}{2}$	3
4	7	28 $\frac{2}{8}$	26 83 $\frac{1}{4}$	8 42 $\frac{1}{4}$	3
4	7	30	— 27	8 45	3
4	7	31 $\frac{4}{7}$	27 —	8 47 $\frac{1}{4}$	3
4	7	33 $\frac{1}{23}$	27 —	8 49 $\frac{1}{2}$	3
4	7	35 $\frac{1}{35}$	27 —	8 51 $\frac{1}{4}$	3
4	7	37 $\frac{4}{23}$	27 —	8 54	3
4	7	38 $\frac{1}{30}$	27 —	8 56 $\frac{1}{4}$	3
4	7	40 $\frac{16}{23}$	27 1 $\frac{1}{4}$	8 58 $\frac{1}{4}$	3
4	7	42 $\frac{1}{30}$	27 8 $\frac{1}{10}$	8 60 $\frac{1}{4}$	3
4	7	44 $\frac{1}{23}$	27 14 $\frac{1}{3}$	8 63	3
4	7	45 $\frac{4}{35}$	27 20 $\frac{7}{10}$	8 65 $\frac{1}{4}$	3
4	7	47 $\frac{1}{3}$	27 27	8 67 $\frac{1}{2}$	3
4	7	49 $\frac{17}{30}$	27 33 $\frac{1}{10}$	8 69 $\frac{1}{4}$	3
4	7	51 $\frac{2}{23}$	27 39 $\frac{1}{4}$	8 72	3

Lasten	Schiffs = Ungelde.		Armgelde.		Feuer-	
	Geladen.	Ballast.	Geladen	Ballast.	Geladen.	
	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
393	100	25 $\frac{1}{2}$	26	— $\frac{1}{2}$	1	11
394	100	47 $\frac{7}{10}$	26	7 $\frac{1}{2}$	1	11
395	100	69 $\frac{1}{4}$	26	13 $\frac{1}{2}$	1	11
396	101	1 $\frac{4}{5}$	26	19 $\frac{4}{5}$	1	12
397	101	23 $\frac{1}{2}$	26	26 $\frac{1}{10}$	1	12
398	101	45 $\frac{2}{5}$	26	32 $\frac{2}{5}$	1	12
399	101	67 $\frac{1}{2}$	26	38 $\frac{7}{10}$	1	12
400	102	—	26	45	1	12
					27	8

Sollten auch Schiffe, welche noch grösser als 400 Lasten ausgemessen werden würden, allhie eintreffen, so wird mit Berechnung der Schiffs-Ungelder, und übrigen vorher specificirten Abgaben, in obiger Proportion verfahren. Riga, den Decemb. 1766.

Bis zu Thro Kayserlichen Majestät Allerhöchster und allergnädigster Ratification.

G. v. Browne.

Gelde.	Lastgelde.		Mastigelde.		Paßgelder	
	Ballast.	Geladen und Ballast.	Geladen.	Ballast.	Geladen und Ballast.	
	R.	gl.	R.	gl.	R.	gl.
4	—	7	52 $\frac{4}{5}$	27	45 $\frac{9}{10}$	8
4	—	7	54 $\frac{4}{5}$	27	52 $\frac{1}{2}$	8
4	—	7	56 $\frac{1}{2}$	27	58 $\frac{1}{2}$	8
4	—	7	58 $\frac{1}{2}$	27	64 $\frac{4}{5}$	8
4	—	7	59 $\frac{1}{2}$	27	71 $\frac{1}{10}$	8
4	—	7	61 $\frac{1}{2}$	27	77 $\frac{2}{3}$	8
4	—	7	63 $\frac{1}{2}$	27	83 $\frac{1}{2}$	8
4	—	7	65	28	87 $\frac{1}{4}$	9

Tabelle

Nach welcher von einer jeden, durch den Schiffs-Messer auszumessenden Last eines Schiffes, die Paßgelder im Rigischen Portorio entrichtet werden müssen,

Bon 10. bis	Lasten.	R.	gl.	Bon	Lasten.	R.	gl.
40	—	1	—	51	—	1	49 $\frac{1}{2}$
41	—	1	4 $\frac{1}{2}$	52	—	1	54
42	—	1	9	53	—	1	58 $\frac{1}{2}$
43	—	1	13 $\frac{1}{2}$	54	—	1	63
44	—	1	18	55	—	1	67 $\frac{1}{2}$
45	—	1	22 $\frac{1}{2}$	56	—	1	72
46	—	1	27	57	—	1	76 $\frac{1}{2}$
47	—	1	31 $\frac{1}{2}$	58	—	1	81
48	—	1	36	59	—	1	85 $\frac{1}{2}$
49	—	1	40 $\frac{1}{2}$	60	—	2	—
50	—	1	45	61	—	2	—

Bon	Lasten.	R.	gl.	Bon	Lasten.	R.	gl.
62		2		82		2	9
63		2		83		2	13 $\frac{1}{2}$
64		2		84		2	18
65		2		85		2	22 $\frac{1}{2}$
66		2		86		2	27
67		2		87		2	31 $\frac{1}{2}$
68		2		88		2	36
69		2		89		2	40 $\frac{1}{2}$
70		2		90		2	45
71		2		91		2	49 $\frac{1}{2}$
72		2		92		2	54
73		2		93		2	58 $\frac{1}{2}$
74		2		94		2	63
75		2		95		2	67 $\frac{1}{2}$
76		2		96		2	72
77		2		97		2	76 $\frac{1}{2}$
78		2		98		2	81
79		2		99		2	85 $\frac{1}{2}$
80		2		100		3	
81		2	4 $\frac{1}{2}$				

oder so groß das Schiff von Lasten auch wäre. Riga,
den Decemb. 1766.

Bis zu Thro Kaiserlichen Majestät Aller-
höchster und allergnädigster Ratification.

G. v. Browne.

Tabelle

Tabelle

der anderweitigen Schiff-Abgaben und Accidentien.

	Im Rigischen Licent-Cassa-Contoir werden bezahlt:	R.	gl.
	Nach der Allerhöchst confirmirten Rigischen Handlungs-Ordnung de 1765. §. 117.		
Bon jedem Schiffe:			
— Gouvernement-Passgelder	" "	2	—
— zu Charta sigillata, und dem Storo- schen für seine Mühe	" "	4	
Laut gedachter Handlungs-Ordnung, §. 118 wenn ein Schiff an der Krona-Kaye, oder der Citadelle gegenüber, und so weiter bis nach der Rhede zu liegt, für den Herrn General-Gouverneur, oder denjenigen, der dessen Stelle verritt,			
Steg- und Rayegelder:			
— von 10 Lasten	" " " " "	45	
— 20	" " " " "	I	
— 30	" " " " "	I	22 $\frac{1}{2}$
— 60	" " " " "	I	45
— 80 Lasten, und so groß das Schiff seyn möchte	" " " " "	I	67 $\frac{1}{2}$
Zufolge sothener Handlungs-Ordn. §. 120. Accidentien:			
— für den Ober-Inspectorn	" " " "	I	22 $\frac{1}{2}$
— das Licent-Contoir der einkommen- den Waaren	" " " "	I	—
— dasselbe Contoir vor den Auslades- Zettel	" " " " "	22 $\frac{1}{2}$	
— das Licent-Contoir der ausgehenden Waaren	" " " " "	I	—

Von jedem Schiffe:	N	gl.
für den Licent-Casseurn	22	
den Licent-Packhaus-Inspectorn	1	
die sieben Besucher bey der Stadt nach dem Etat de 1728. zusammen,	1	
Laut Handlungs-Ord. §. 116. den vermehrten Etat	5	
Nach Thro Kayserl. Majestät allerhöchst specieller Confirmation, d. d. 4 Sept. 1772		
den Buchhalter beym Licent-Cassa-Contoir	45	
Nach der Handlungs-Ordnung, §. 120.		
Accidentien:		
den Licent-Verwalter des Bolderaaischen Licent-Contoirs	1	
die vier Bolderaaische Besucher zusammen	1	
Laut gedachter Handlungs-Ordnung, §. 123 verunglückten Seefahrenden zum Besten,		
Armgelder:		
Zufolge der, nach Maahgabe der Rigischen Handlungs-Ordnung, §. 139. Not. 2. von des Herrn General-Gouverneurn und Ritters von Browne Excellence, Ao. 1767. den 25sten Junii, getroffenen Verfügung, wenn ein Schiff durch den Rigischen Licent-Schiffs-Messer ausgemessen worden,	15	
vor eine jede Last	1	
Bey dem Rigischen Portorio werden bezahlt:		
Accidentien		
Nach Thro Kayserl. Majestät allerhöchst specieller Confirmation, d. d. 4 Sept. 1772		
für den Krons-Præfectus im Portorio	60	

Von jedem Schiffe:	N	gl.
Zufolge der Rigischen Handlungs-Ordnung, §. 120.		
für den Krons-Notarius im Portorio	1	
den Stadt-Notarius	1	
die sechs Kayendiener nach dem Etat de 1728. zusammen	45	
Bey der Rigischen Stadt-Alcise werden bezahlt		
Nach der Handlungs-Ordnung, §. 101.		
Stadt-Lastengelder:		
vor jede Licent-Last Species	3	
Laut der Handlungs-Ordnung, §. 102.		
Pilotengelder:		
das Ein- und Ausbringen desselben in und aus dem Hafen, mithin eins für alles, vor jeden Fuß, den ein Schiff tief gehet	45	
Nach bemeldeter Handlungs-Ordn. §. 118.		
wenn ein Schiff an und gegen über den Stadt-Kayen lieget,		
Stadt-Steg- und Rayegelder:		
von 10 Lasten	45	
20	1	
30	1 22 $\frac{1}{2}$	
60	1 45	
80 Lasten, und so groß das Schiff seyn möchte	1 67 $\frac{1}{2}$	
Zufolge der Handlungs-Ordnung, §. 122.		
wenn ein Schiff an der Stadt-Flössbrücke Waaren aus- und einlädt,		
Stadt-Brückengelder:		
für eine jede Licent-Last solcher Waaren in welchem Fall aber die Kayengelder, weil dergleichen Schiffe sich keiner Kaye bedienen, nicht berechnet werden.	6	

Von jedem Schiffe:

Nach der Handlungs-Ordnung, §. 120.	R.	gl.
Accidentien:		
für den Port-Capitaine	=	1
den Accise-Notarius	=	1
den Accise-Schreiber	=	22½

Nach der Handlungs-Ordnung, §. 121.	R.	gl.
an die beyde Rigische Stadt-Waage-Schreiber zusammen,		
, das Gewicht-Waaren geladen, vor jedes Schiffspfund	=	½

Zufolge der Handlungs-Ordnung, §. 123.	R.	gl.
armen Wittwen u. Baysen zum Besten, Stadt-Armengelder:		15

Nach der allerhöchst confirmirten Instruction des Rigischen Ober-Inspectorn, de 1766. §. 23 sollen bey der Rigischen Licent-Kammer die Kanzeley-Gebühren in der Art erleget werden, als wie solche beym Liefändischen Landgerichte gesetzlich erleget werden müssen.

Aus ebenallegirter, allerhöchst confirmirter Instruction des Rigischen Ober-Inspectorn, §. 35.

Sollte auch jemand, wegen ein- oder aussgebrachter Kaufmanns-Waaren, aus dem Licent, oder dem Portorio, ein Attestat begehren, so soll derselbe, zufolge der Königlich-Schwedischen Resolution de 1686. den sten May, demjenigen Officianten, der ein solches Attestat ertheile, für ein Attestat von geringem Werthe $\frac{1}{4}$ Rthlr. für ein Attestat von grösserer Importance $\frac{1}{2}$ Rthlr. und für ein Attestat, es sey so weitläufig und important es immer wolle, 1 Rthlr. erlegen.

T a x a

für den

Rigischen Licent-Packhausdienst.

Für	1. grossen Pack	6
1. mittelmässigen dito	4	
1. dito kleiner	2	
1. gross Zuckersaf	9	
1. Kramfaß	5	
1. mittel dito	2	
1. kleiner dito	2	
1. Both oder Piepe	3	
1. Ophost, Fäß, oder Ohm	2	
1. Tonne und $\frac{1}{2}$ Tonne	1	
$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Tonne	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
10 Tonne	5	
1. grossen Pack, oder Sack	2	
1. mittelmässigen dito	1	
1. dito kleiner	1	
1. grossen Kasten Zucker	3	
1. mittel dito	4	
1. Kramkasten	3	
1. mittel dito	2	
1. kleiner dito	1	
1. Päckchen	2	
1. grossen Korb	1	
1. mittel dito	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
1. kleiner dito	1	

Für	Gerdung
I. Block Zinn	1
I. Block Bley	1
I. grosses Gefäß, oder Ballgeschirr mit Zinn	5
I. kleineres dito	2

G. v. Browne.

Riga, den 2ten May,
1766.

T a x a
für den
Rigischen Portorien-Packhausdienner.

Für	Gerdung
I. Stange Gold, oder Silber	2
I. Fässlein mit Contanten	4
I. Posten Geldes besonders	2
I. groß Fäß Zucker	9
I. Fäß mit Kramwaaren, als Coffee, Zucker, Kastanien, Eisenkram &c.	4
I. Fäßchen dito	2
I. Sack Coffee, Kastanien &c.	2
I. Kasten Toback, Zucker, Zitronen	2
I. Kasten, oder großen Pack mit Kramwaaren	4
I. kleinern Kasten mit Kramwaaren	2
I. Päckchen dito	1
I. Both, Piepe, Orphost, Fäß oder Ohm, mit Getränken	2
I. Tonne dito, wie auch mit Herin- gen, Dorsch, Kabeljau &c.	1
$\frac{1}{2}$ Tonne dito dito	1
$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Tonne dito	$\frac{1}{2}$
$\frac{1}{16}$ Tonne dito	$\frac{1}{4}$
I. Block Zinn, oder Bley	1
I. gross Gefäß, oder Ballgeschirr mit Zinn	5
I. kleineres dito	2

Für	5 Beutel Schrot	=	=	=	1
—	1. Fäß alt Kupfer	=	=	=	4
—	1. Pack dito	=	=	=	2
—	1. grossen Korb mit Gut	=	=	=	2
—	1. dito kleinern, als mit Pfeiffen &c.	=	=	=	1
—	1. Fuhere mit Fensterglas, Bouteillen, Leder, Leinen, und andern einheimisch fabricirten Waaren	=	=	=	2
—	1. Ballen Hopfen	=	=	=	2
—	1. Sack mit Dachtgarn, Strümpfen, Handschuhen, Zwirn und andern einheimisch manufacturirten Waaren				
—	1. Tonne Starkel, oder Puder	=			2
—	$\frac{1}{2}$ Tonne dito	=	=	=	1
—	1. Kasten Seife	=	=	=	2
—	1. kleines Gefäß mit dito	=			1
—	1. grossen Reise-Kuffer, oder Kasten				4
—	1. gewöhnlichen Reise-Kuffer, oder Kasten				
—	1. kleinen dito, it. Renzel, Mantelsack &c.	=	=	=	1
—	1. Bleyernen Stempel und erforderlichen Bindfaden	=	=	=	2
—	1. rothen, oder schwarzen Stempel auf Waaren	=	=	=	1

G. v. Browne.

Riga, den 2ten May,

1766.